Geschichte des Armutsstreites im Franziskanerorden bis zum Konzil von Vienne.

(Teildruck).

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

eingereicht bei der

Hohen Philosophischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. B.

ACAD. LUDOVIC. BIBL.

von

Josef Balthasar

aus **Heppingen** (Rheinpr.).

Münster i. Westf. 1910.

Druck der Aschendorffschen Buchdruckerei.

Prodekan der philol.-hist. Abteilung der philos. Fakultät:
Prof. Dr. Wetz.

Referent:
Geh. Hofrat Prof. Dr. H. Finke.

I. Kapitel.

Das Armutsideal des hl. Franziskus.

Jeder Ordensstifter haucht seiner Schöpfung einen bestimmten Geist ein, er gibt seinem Orden eine ausgesprochene Richtung. Franziskus wollte das arme Leben Christi nachahmen, wie es im Evangelium geschildert ist. Der Armutsstreit dreht sich immer um die Frage, ob der Orden die von Franziskus gewollte „evangelische Armut" noch beobachte, oder ob er der Intention seines Gründers untreu geworden. Es ist darum zuerst die Frage zu stellen, wie Franziskus sich die „evangelische Armut" gedacht hat. Da naturgemäß seine Armutsauffassung am klarsten in den Jahren seiner „Bekehrung" zum Ausdruck kommt und sich in den Regeln in konkreter Form niedergesetzt hat, so soll zunächst über seine Bekehrung und die verschiedenen Ordensregeln gehandelt werden. Zur Vervollständigung des Bildes möge dann noch eine Reihe gelegentlicher Äußerungen des Heiligen über sein Ideal dienen.

§ 1. Bekehrung des hl. Franziskus und die Armut.

Franziskus wurde im Jahre 1202 bei Gelegenheit einer Fehde seiner Vaterstadt mit dem mächtigen Perugia gefangen genommen [1]). In der einjährigen Gefangenschaft erwachte in

[1]) Thomas von Celano, vita II, ed. P. Eduardus Alenconiensis ord. min. Cap. Rom 1907, p. 170. Die Zitate aus Thomas von Celano sind stets nach dieser neuesten Ausgabe gegeben. Die folgende Darstellung stützt sich auf den Celanesen als den ersten Biographen des Heiligen. Die zuerst allgemein frappierende Hypothese Sabatiers über die Priorität des Speculum perfectionis hat sich nicht bewährt. Siehe W. Götz, Die Quellen zur Geschichte des hl. Franz von Assisi, Gotha 1904, S. 147 ff., wo die Literatur verzeichnet ist. Das Speculum ist allerdings eine wertvolle, weil aus ältesten Stücken bestehende Kompilation, vollendet am 11. Mai 1318. Die Ansicht Sabatiers hält z. B. noch aufrecht Tocco, Studii Francescani 1909,

dem erst zwanzigjährigen Jüngling der Tatendurst. Er wollte sich einen Namen machen. Freigelassen und nach Hause zurückgekehrt, trug er sich beständig mit Zukunftsplänen und sann auf Mittel und Wege, wie er ruhmreiche Taten vollbringen könne [1]). Da hörte er, wie ein vornehmer Ritter aus Assisi zu einem Zuge nach Apulien rüstete [2]). Diesem wollte er sich anschließen. Infolge eines Traumgesichtes, das er in einer der folgenden Nächte hatte, gelangte dieser Entschluß zur Reife. Er sah sein väterliches Haus, wo sonst nur schwere Tuchballen sich auftürmten, in einen Waffensaal umgewandelt; jegliche Art von Waffen bot sich dem Auge des ruhmbegierigen Jünglings dar und zugleich eine überaus schöne Braut. „Das alles, rief ihm im Traume eine Stimme zu, soll dir gehören!“ [3])

Eines glücklichen Erfolges sicher trat nun Franziskus die Kriegsfahrt an. Er wollte in heißen Schlachten Waffenruhm erwerben, um sich den Ritterschlag zu verdienen [4]). Doch Franziskus besinnt sich eines andern. Noch keine Tagesreise von seiner Heimat, in Spoleto, hat er ein neues Traumgesicht: „Warum suchst du den Knecht anstatt des Herrn“, hört er eine Stimme rufen. Franziskus entschließt sich, einem höhern Herrn zu dienen, als der Ritter ist, dem er bis jetzt gefolgt, er will höchsten Ruhm ernten; darum schließt er sich dem höchsten Herrn an. Anstatt der materiellen Waffen umgürtet er sich mit den geistigen, aus dem Gefolgsmann eines Ritters wird er ein Getreuer seines Herrn Jesus Christus. Er will nicht mehr nach Apulien ziehen, sondern in seiner Heimat große ritterliche Taten vollbringen [5]).

Wir stehen vor dem Moment, wo der tatendurstige Kaufmannssohn zum „Armen von Assisi“ wird. Die Weiterentwicklung des Gedankens, in den er sich hineingelebt, drängt ihn auf einen ungewöhnlichen Lebensweg, dem allerdings die allgemeine Zeitströmung günstig war. Wie es heute im Zuge der Zeit liegt, an Christus die hilfsbereite Liebe zu den Armen und Bedrängten zu betonen, so sah man damals in Christus

---

1 ff. Über die Anfänge des Franziskanerordens im Allgemeinen bietet das vorzügliche Handbuch der Geschichte des Franziskanerordens von P. Holzapfel (Freiburg 1909) alles Wissenswerte in gedrängter Form.

[1]) a. a. O. vita I, 8 f. [2]) a. a. O. vita I, 9.

[3]) a. a. O. vita I, 9; vita II, 171. [4]) a. a. O.

[5]) a. a. O. vita I, 12; vita II, 172.

mit Vorliebe das Beispiel eines freiwillig Armen, der auf Reichtum verzichtet, um unter Besitzlosen zu leben. Franziskus handelte durchaus im Geiste seiner Zeit, als er zu Rom, wohin er in dieser Übergangsperiode eine Pilgerfahrt machte, seine kostbaren Kleider ablegte, um die Lumpen eines Bettlers einzutauschen [1]).

Noch im selben Jahre (1206/7) begann er sein neues Leben. Es erfolgte die Absage an seine Altersgenossen, die ihn bisher als König der Spiele gefeiert [2]). Franziskus verkaufte in Foligno Tuch, das er aus dem Laden seines Vaters genommen, und sein Reitpferd, um aus dem Erlös die zerfallene Kirche St. Damian vor den Mauern Assisis zu restaurieren [3]). Den Freuden des Lebens und der Familie sagte er Lebewohl und zeigte sich in seiner Vaterstadt, die ihn als reichen, lebenslustigen Jüngling kannte, von nun an nur noch, um Steine und anderes für das Kirchlein zu erbitten. Mit Vorliebe mischte er sich unter die Bettler.

Es naht die Entscheidung; mit Gewalt wird er auf seiner Bahn weitergetrieben. Sein Vater, der mit der Zukunft rechnende Kaufmann Pietro Bernardone, in seinen Hoffnungen getäuscht und durch das Gebaren seines Sohnes in seinem Ehrgefühl gekränkt, forderte von Franziskus das Geld, das er für das Tuch eingelöst, er, der sonst seinem Sohne jede Ausgabe gestattete. Franziskus war darauf gefaßt; er legte vor dem Bischof auch seine Kleidung ab, um dem Vater alles zu geben, was er von ihm hatte. Freudestrahlend rief er aus: „Von jetzt an kann ich sagen: Vater unser, der du bist im Himmel! nicht mehr: Vater Pietro Bernardone! Nackt will ich nun zu meinem Herrn eilen!“ [4])

Franziskus fühlt sich nun von allem frei, das ihn bisher am Dienste seines Herrn gehindert hatte. In einem abgetragenen Gewande erscheint er unter Bettlern, ißt mit ihnen das geschenkte Stück Brot und löscht seinen Durst an einer Wasserquelle! Um seinem glückbeseelten Herzen Luft zu machen, eilt er in die Wälder und singt Loblieder auf seinen Herrn. Da

---

[1]) a. a. O. vita II, 173 f.
[2]) a. a. O. vita II, 172 f.; vgl. vita I, 12.
[3]) a. a. O. vita I, 12; vita II, 175 f.
[4]) a. a. O. vita I, 14 ff.; vita II, 177.

man ihn fragt, wer er sei, gibt er zur Antwort: „Ich bin der Herold des großen Königs!“ [1])

In der nächsten Zeit diente Franziskus in einem Kloster als Küchenjunge. Dann wandte er sich der Pflege der Aussätzigen zu, in denen er seinen gekreuzigten Herrn erblickt [2]). Über die Form, seinem Herrn zu dienen, war Franziskus in den ersten drei Jahren noch im Unklaren. Zuletzt arbeitete er im Eremitengewand wieder an der Herstellung zerfallener Kapellen [3]). In einer derselben, der sogenannten Portiunkula, wurde er sich am 24. Februar 1209 über die einzuschlagende Lebensweise klar. In der hl. Messe hörte er das Evangelium von der Aussendung der Jünger [4]). Von dem Inhalt sehr ergriffen, ließ er sich die Stelle nachher von einem Priester erklären. Als er vernahm, wie die Diener Gottes weder Gold noch Silber noch Geld noch Stab noch Tasche mit auf den Weg nehmen und weder Schuhe noch zwei Röcke haben, sondern das Reich Gottes und Buße predigen sollten, da rief er in lautem Geistesjubel aus: „Das ist es, was ich will; das ist, was ich suche und von ganzem Herzen zu tun begehre!“ Alsbald löste er die Schuhe von seinen Füßen, warf den Stock fort, bekleidete sich mit nur einem Gewande, das er mit einem Stricke umgürtete. Alles, was er gehört, will er „ad litteram“ erfüllen [5]).

Nun weiß Franziskus, welchen Dienst der Herr von ihm verlangt: Armes Leben und apostolische Bußpredigt! In der Armut, von Christus so sehr bevorzugt, von den Menschen aber verstoßen, erkennt er jene schöne Braut, die ihm einst gezeigt wurde; er vermählt sich mit ihr [6]). Sie ist seine Königin [7]). Er wird getrieben von einer reinen, selbstlosen Liebe zu seiner Herrin, die er wieder zu Ehren bringen will. Wie er es früher von den Waldensern gesehen, geht er auf öffentliche Plätze und erzählt allen, die es hören wollen, von seiner schönen Königin, die man verstoßen habe, und bittet demütig und herzinnig, man möge sie wieder aufnehmen [8]).

---

[1]) a. a. O. vita I, 19; vita II, 178 f. [2]) a. a. O. vita I, 19 f.

[3]) a. a. O. vita I, 21, 24; vita II, 179. [4]) Matth. 10, 5 ff.

[5]) a. a. O. vita I, 24 f. „Laudabili memoriae quae audierat cuncta commendans, ad litteram diligenter implere curabat.“

[6]) a. a. O. vita II, 213. [7]) a. a. O. vita II, 225, 232 f.

[8]) Unverkennbar ist hier der Einfluß der provençalischen „joglars“, die schon im 12. Jahrhundert Italien durchzogen. Vgl. J. Görres, Der hl.

Wohl der damaligen Gedankenwelt des Heiligen ist das Gleichnis entsprungen, das er im folgenden Jahre Innozenz III. vortrug. Eine arme, aber schöne Frau wohnte in der Wüste. Wegen ihrer seltenen Schönheit entbrannte ein König in Liebe zu ihr. Sie gebar ihm ebenso schöne Söhne. Als diese groß geworden, sprach die Mutter zu ihnen: Ihr habt keinen Grund, euch zu schämen, weil ihr in Armut lebt. Ihr alle seid Söhne jenes großen Königs! Gehet an seinen Hof, er wird euch alles geben, um was ihr ihn bittet. Sich freuend über ihre erlauchte Abstammung und das Erbe, das ihnen einst zufallen mußte, begaben sie sich zum König. Als dieser vernahm, es seien die Söhne der armen Frau in der Wüste, umarmte er sie und sprach: „Fürchtet euch nicht, ihr seid meine Söhne und Erben! Wenn Freunde an meiner Tafel speisen, um wieviel mehr ihr, denen die Erbschaft von Rechts wegen zukommt!“ [1])

Dem augenblicklichen Ideenkreis des hl. Franziskus entsprechend ist die Armut die schöne Frau in der Wüste; der König ist Jesus Christus. Franziskus und die Jünger, die sich bald um ihn sammeln, sind die Söhne.

Das Armutsideal, das dem hl. Franziskus bei seiner Bekehrung vorschwebte, ist also kurz zusammengefaßt dieses: Franziskus verläßt den nach Apulien ziehenden Ritter, um seinem himmlischen Herrn Jesus Christus zu dienen, ganz im Sinne des mittelalterlichen Ritterwesens [2]). Die Form dieses Dienstes wird ihm im Evangelium kundgetan. Es ist dieselbe Form, nach der auch die Apostel und Jünger ihrem Herrn Gefolgschaft leisteten: Armut und Bußpredigt. Franziskus faßt die apostolische Armut wörtlich auf, wie sie in der Ermahnung des Herrn an seine ausziehenden Jünger zum Ausdruck

---

Franziskus von Assisi, ein Troubadour. Katholik XX (1826); auch separat, Straßburg 1828. Die französischen Ritterromane waren in Italien vor dem Eintritt der italienischen Sprache in die Literatur weit verbreitet. Vgl. Gaspary, Italienische Literatur I (1885), 112 ff. Franziskus, der die französische Sprache einigermaßen beherrschte, hat sie ohne Zweifel mit Vorliebe gelesen. Er ahmte in seiner Weise die französischen Sänger nach, wenn er auf seinen Herrn in französischer Sprache Loblieder sang und dazu mit zwei Holzstücken und den entsprechenden Gesten einen Violinspieler markierte. a. a. O. vita I, 19; vita II, 267.

[1]) a. a. O. vita II, 181 f.

[2]) Vgl. Schnürer, Franz v. Assisi, München 1905, 2 ff.

kommt. Er richtet unverzüglich sein Leben danach ein. Die wörtliche Befolgung der evangelischen Armutsvorschrift ist sein Armutsideal[1]). Das kommt in den Regeln deutlich zum Ausdruck.

§ 2. Die Regeln und die Armut.

Was Franziskus wollte, ist im Grunde genommen nichts Neues. Auch Benedikt und die anderen Ordensstifter zeigten in ihren Anfängen ähnliche Tendenzen; auch sie hatten die Nachfolge Christi auf der Grundlage des Evangeliums im Auge. Franziskus hätte darum etwa die Regel des hl. Benedikt, des hl. Augustin oder eine Eremitenregel zum Vorbild nehmen können, als sich durch das Einfinden von Gleichgesinnten, ohne daß er es beabsichtigt hatte, die Anfänge des neuen Ordens zeigten, und eine bestimmtere Lebensnorm notwendig schien. Diese Orden mochten ihm aber in ihrem damaligen Zustande wenig dem Leben nach dem Evangelium entsprechend scheinen; vor allem stießen ihn die Reichtümer und Besitzungen ihrer Klöster ab. Darum sträubte sich Franziskus mit allem Nachdruck, als ihm 1210 der Kardinalbischof von Sabina den Vorschlag machte, eine dieser Regeln zu wählen[2]). Dasselbe tat er 1220 den ministri und fratres scientiati gegenüber[3]). Diese entschiedene Weigerung fällt um so mehr ins Gewicht, wenn man die Bestimmung des IV. Laterankonzils danebenhält, neuentstehende Orden hätten sich an eine der alten Regeln zu halten[4]). Franziskus dachte überhaupt nicht daran, eine Regel aufzustellen. Als der zweite Jünger, Bernard von Quintavalle, sich Franziskus anschließen wollte, ging er mit ihm in eine Kirche und ließ von einem Priester dreimal nacheinander das

---

[1]) Über die wörtliche Befolgung der evangelischen Armutsvorschriften als Ideal des hl. Franziskus vgl. übrigens Lemmens, Beilage zur Germania 1909, Nr. 7. Die Ansicht Toccos (L'eresia nel medio Evo, Florenz 1884, S. 422), Franziskus habe seinen Orden gestiftet, um die Häretiker seiner Zeit zu bekämpfen, ist durch nichts erwiesen. Diesem Motiv war das Armutsideal des Heiligen nicht entsprungen, wenn es auch das beste Gegenmittel gegen die häretischen Bestrebungen der Zeit bildete.

[2]) a. a. O. vita I, 34.

[3]) Fr. Leo in rotulis suis. H. Boehmer, Analekten zur Geschichte des Franziskus von Assisi, 1904. S. 86.

[4]) Mansi Sacr. Conc. nova et ampl. collectio. XXII (1778), 1002.

Evangelium aufschlagen. Das erste Mal fanden sie die Stelle: Willst du vollkommen sein, so gehe hin, verkaufe alles, was du hast, und gib es den Armen. Das zweite Mal: Wer mir nachfolgen will, verleugne sich selbst. Das dritte Mal: Nehmet nichts mit auf den Weg. Da wurden sie mit Freude erfüllt, und Franziskus rief aus: „Das soll unsere Regel sein!“ [1]) Franziskus sah im Evangelium seine Regel; die darin gegebenen Ratschläge wollte er wörtlich befolgen [2]).

Daß er dennoch dazu kam, eine Regel aufzuzeichnen, hatte in äußeren Verhältnissen seinen Grund. In einer Zeit, wo sich viele zweifelhaften Elemente unter dem Deckmantel der Armut und des apostolischen Lebens umhertrieben, mußte Franziskus sich nach einer Bestätigung seiner Lebensweise durch den Papst umsehen. Zu diesem Zwecke war aber eine schriftliche Vorlegung derselben nötig. Franziskus schrieb daher eine Regel mit wenigen und einfachen Worten, indem er die charakteristischen Stellen aus dem Evangelium herübernahm. Nur weniges fügte er selbst hinzu. Innozenz III. erteilte nach einigem Zögern mündlich die Bestätigung (1210) [3]).

Leider besitzen wir diese Regel nicht mehr. Es ist zwar außer der Regel von 1223 eine Regula prima überliefert. K. Müller hat jedoch nachgewiesen, daß sie in ihrer jetzigen Gestalt erst aus dem Jahre 1221 stammt [4]). Ihr Grundstock ist aber sicher aus der Urregel erwachsen, das deutet schon

---

[1]) a. a. O. vita II, 180. Vgl. „Perusinus“ bei Boehmer a. a O. 84 Anm. 2.

[2]) „Ipse Altissimus revelavit mihi, quod deberem vivere secundum formam sancti evangelii.“ Testamentum ed. Boehmer a. a. O. 37. Vgl. aus der Sequenz „Sanctitatis“ von Thomas de Celano ed. Eduardus Alencon. a. a. O. 464:

„Regulatis novi gregis
Jura dantur novae legis,
Renovantur jussa regis
Per Franciscum tradita.“

[3]) „Et ego paucis verbis et simpliciter feci scribi et dominus papa confirmavit mihi.“ Test. bei Boehmer a. a. O. 37. Vgl. a. a. O. vita I, 33 f. Über das Verhältnis der Urregel zur regula prima s. Opuscula S. P. Francisci Ass. ed. Quaracchi 1904, S. 160 ff.

[4]) K. Müller, Die Anfänge des Minoritenordens und die Bußbruderschaften. Freiburg 1885, S. 4 ff.

der Kopf an [1]), wahrscheinlich durch Abändern und Hinzufügen. Aber ihn herausschälen zu wollen, hat nur problematischen Wert [2]). Jedoch finden sich in den ältesten Biographien des hl. Franziskus manche Notizen, die auf den Inhalt der Regel einiges Licht werfen. Boehmer [3]) hat diese Fragmente zusammengestellt. Danach ergibt sich hinsichtlich der Armut folgendes Bild, das die Grundzüge sicher enthält, wenn es auch auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen kann.

Die Regel setzt die Nachfolge Christi auf der Grundlage des Evangeliums voraus: „Dies ist das Leben des Evangeliums Jesu Christi." Es folgt die Verpflichtung der Genossenschaft zum Gehorsam gegen den Papst und die jeweiligen Ordensleiter. Daran reiht sich der eigentliche Schwerpunkt: Die Regel und das Leben dieser Brüder ist: Leben in Gehorsam, Keuschheit und ohne Eigentum und der Lehre unseres Herrn Jesus Christus zu folgen, der sagt: „Willst du vollkommen sein, so gehe hin, verkaufe alles, was du hast, und gib es den Armen" [4]). „Nehmet nichts mit auf den Weg, weder Stab noch Tasche noch Brot noch Geld; auch sollt ihr nicht zwei Röcke haben" [5]). „Wer mir nachfolgen will, verleugne sich selbst" [6]). Dann zieht Franziskus die Folgerungen aus den Schriftstellen. Wenn jemand dieses Leben annehmen will, so soll er alle seine Habe verkaufen und sich bestreben, den Erlös unter die Armen zu verteilen. Die Brüder sollen nur einen Rock haben nebst Gürtel und Hosen. Und sie sollen geringe Kleider tragen und können sie mit Stücken von grobem Tuch besetzen. Die Brüder sollen sich allen unterwürfig zeigen. Sie sollen arbeiten, und als Lohn können sie das Notwendige annehmen, außer Geld. Wenn die Not es erfordert, mögen sie betteln gehen [7]).

Das entspricht durchaus der Schilderung, die Franziskus in seinem Testament von dieser Regel gibt. „Der Allerhöchste selbst offenbarte mir, daß ich nach der Form des hl. Evan-

---

[1]) „Hec est vita evangelii Jesu Christi, quam fr. Franciscus petiit a domino papa Innocentio concedi sibi et confirmari et dominus papa concessit et confirmavit sibi et suis fratribus habitis et futuris." Boehmer a. a. O. 1.

[2]) Der Versuch K. Müllers in dem genannten Werke ist von der Kritik abgelehnt worden.

[3]) Analekten 88 ff. [4]) Matth. 12, 21. [5]) Lukas 9, 3.

[6]) Matth. 16, 24. [7]) Boehmer a. a. O.

geliums leben sollte. Und ich ließ es mit wenigen Worten und schlicht aufschreiben, und der Herr Papst bestätigte es mir. Und jene, die dieses Leben annehmen wollten, gaben alles, was sie haben konnten, den Armen. Und wir waren zufrieden mit einem von innen und außen geflickten Rocke. Und wir wollten nicht mehr haben ... Und wenn uns der Lohn der Arbeit nicht gegeben wurde, nahmen wir Zuflucht zum Tische des Herrn und bettelten um Almosen von Tür zu Tür". [1])

So war es noch im Jahre 1216, wo Jakob von Vitry von den fratres minores schreibt: „Mit dem Zeitlichen beschäftigen sie sich in keiner Weise ... sie leben nach Art der Urkirche, von der geschrieben steht: die Menge der Gläubigen war ein Herz und eine Seele. Bei Tag gehen sie in die Städte, um zu arbeiten und dabei geistige Gewinne zu machen; bei Nacht kehren sie in ihre Einöde zurück, um dem Gebete obzuliegen". [2])

Gehen wir zur sogenannten regula prima über, die aber nur als Neuredaktion der Urregel anzusehen ist. Franziskus nahm die Redaktion anfangs 1221 vor, Cäsarius von Speyer schmückte sie in seinem Auftrag mit Bibelstellen. Verhandlungen über eine neue Regel waren schon auf dem Pfingstkapitel 1220 gepflogen worden, wobei es zu einem Konflikt zwischen Franziskus und den Ministern kam, die den Kardinal Hugolin auf ihre Seite zu ziehen suchten. Ihre jetzige Form erhielt die Regel auf dem Kapitel von 1221 [3]).

Das schnelle Anwachsen des Ordens, das Eintreten von Priestern und Gelehrten, das allmähliche Seßhaftwerden, der Beginn einer ausgedehnten Missionstätigkeit brachten neue Bedürfnisse; die wörtliche Beobachtung der evangelischen Armutsbestimmungen begegnete tausend Schwierigkeiten, die in der primitiven Regel nicht berücksichtigt waren. Es ist nun zweifellos, daß jährlich auf den Kapiteln diese Dinge geregelt wurden, indem man zur Regel Zusätze machte. Diese mochten bis 1221 sehr angewachsen sein, ohne daß ein Ende voraus-

[1]) Boehmer a. a. O. 37 f.

[2]) Brief vom Oktober 1216 bei Boehmer a. a. O. 98. Jakob von Vitry war ein französischer Kreuzzugsprediger, 1217—27 B. von Accon, 1228 Kardinal, gest. 1241.

[3]) Chronica fr. Jordani in Analecta Franciscana I, 6; ältere Ausgabe von G. Voigt, Leipzig 1870; unterdessen ist die neueste vollständige Aus-

zusehen war. Eine endgültige, allen Bedürfnissen entsprechende Redaktion lag sicher im Wunsche aller. Dazu kam, daß man infolge unangenehmer Erfahrungen daran denken mußte, endlich eine schriftliche Bestätigung von Rom zu erbitten.

Bei der Aufstellung dieser Regel tritt ein neues Moment in die Geschichte des Ordens, das 1223 in noch verstärktem Grade mitspielt. Die älteste Regel hatte Franziskus selbständig aufgesetzt. Aber schon 1220, während seiner Reise nach Syrien, hatten die „seniores" eigenmächtig Neuerungen getroffen [1]). Mit Entrüstung hatte sie Franziskus umgestoßen und, für seine Stiftung besorgt, vom Papste seinen Freund, den Kardinal von Ostia, zum Protektor seiner Lebensweise erbeten [2]). Ein Vertreter eben dieses Kardinals war auf dem Kapitel von 1221 zugegen, wo die Regel ihre endgültige Fassung erhielt.

Jetzt waren es die „fratres sapientes et in scientia docti", die bei dem Kardinal durchsetzen wollten, daß Bestandteile aus der Regel des hl. Benedikt, des hl. Augustinus und der charta caritatis des Zisterzienserordens aufgenommen würden.

---

gabe von Boehmer (Paris 1908) erschienen. Die Fortsetzung auch im Archiv. Franc. 1910, I, 1ff. von P. Lemmens. Vgl. Fischer, Der hl. Franziskus während der Jahre 1219—21. Freiburg i. Schw. 1907, S. 122. Fischer berichtigt die Ansicht, die den Konflikt erst auf dem Mattenkapitel stattfinden läßt. Hier war Kardinal Hugolin gar nicht anwesend. — Dem Streben der Ministerpartei nach Konstitutionen entspricht auch das päpstliche Gebot des Noviziatjahres vom 22. September 1220.

[1]) Gegenüber der bisherigen Ansicht, die das Seniorenkapitel in das Jahr 1220 verlegte, gibt Fischer a. a. O. 40 als Datum den 29. September 1219 an. Auf dem Seniorenkapitel wurden nach dem Beispiel der alten Orden die Fasten verschärft. Zu gleicher Zeit erwirkte ein fr. Philippus päpstliche Schutzbriefe für „die armen Herrinnen von St. Damian"; Johannes de Campello trennte sich vom Orden und gründete einen neuen, der nur aus aussätzigen Männern und Frauen bestand. Chron. fr. Jordani in Analecta Fr. I, 4f. Die Hypothese K. Müllers (Die Anfänge usw.), der den Minoritenorden erst allmählich aus einem freien religiösen Verein unter dem Drucke der Kurie entstehen läßt, hat Mandonnet O. Pr. (Les origines de l' ordo de poenitentia, Fribourg 1898) dahin erweitert, daß während der Orientreise aus der freien Bußbruderschaft die bekannten drei Orden entstanden seien. Mandonnets Ansicht hat jedoch wenig Anklang gefunden. Siehe W. Götz, Die ursprünglichen Ideale des hl. Franz von Assisi, Histor. Vierteljahrschr. 6 (1903). In bezug auf den Klarissenorden weist Lemmens die Ansicht zurück. Römische Quartalschrift 16 (1902), 93ff.

[2]) a. a. O. vita II, 187 f.

Dem widersetzte sich Franziskus mit Erfolg [1]). Dagegen konnte er es nicht hindern, daß manche seiner Bestimmungen hinsichtlich der Armut eine mildere Form erhielten. So wurde z. B. die Stelle: „Nehmet nichts mit auf den Weg“ zu Gunsten zweier Tuniken verstümmelt. Auch sonst traten Erleichterungen ein, wie aus der folgenden Inhaltsangabe der Armutsbestimmungen ersichtlich ist [2]).

2. Kapitel. Die Brüder sollen sich in die Vermögensangelegenheiten der Eintretenden nicht einmischen. Sie sollen von ihnen kein Geld annehmen; anderes dürfen sie jedoch, wenn augenblickliche Not vorliegt, wie andere Arme annehmen. Die Novizen bekommen zwei Röcke ohne Kapuze, Gürtel, Hosen und Kaparon. Die Professen tragen einen Rock mit Kapuze, wenn es nötig ist einen zweiten ohne Kapuze, ferner Gürtel und Hosen. Die Bestimmung über die Geringheit des Stoffes und die Erlaubnis, Lappen aufzunähen, bleibt bestehen.

7. Kapitel. Einige Dienste bei Weltleuten werden den Brüdern untersagt, nämlich jene, wo sie eine gebietende Stellung einnehmen oder Anstoß geben können, z. B. Kellermeister, Hausvorsteher. Die Brüder, die zu arbeiten verstehen, sollen ihr gelerntes Handwerk ausüben. Als Lohn können sie das zum Lebensunterhalt Notwendige annehmen, außer Geld. Reicht das nicht aus, so sollen sie wie andere Arme betteln. Die nötigen Handwerkszeuge dürfen sie haben. Die Brüder sollen sich keinen Ort aneignen oder im Interesse irgend jemands verteidigen.

8. Kapitel. Die Annahme des Geldes ist in jedem Falle verboten. Wie aus den angeführten Schriftstellen hervorgeht, betrachtet Franziskus das Geld als die Wurzel der Habsucht und der Sorge für diese Welt [3]). Darum will er, daß die Brüder es verachten wie Steine und Staub. Wenn ein Bruder gegen dieses Verbot verstößt, soll er als Apostat, Dieb und Räuber

---

[1]) Br. Leo bei Boehmer a. a. O. 85 f.

[2]) Boehmer a. a. O. 1 ff.

[3]) „Dominus precepit in evangelio: videte, cavete ab omni malicia et avaricia et attendite vobis a sollicitudine huius saeculi et a curis huius vite.“ Boehmer a. a. O. 8. Vgl. Lukas 12, 15. 21. 34. Die Ausnahme vom Geldverbot zu Gunsten der Krankenbrüder (vgl. Opuscula S. P. Fr. ed. Quaracchi, 35) ist verdächtig und findet sich nicht in allen Codices. S. Boehmer a. a. O. 8^{17}, vgl. aber s. Bemerkung a. a. O. LIV.

angesehen werden![1]) Die Brüder sollen nicht mit solchen gehen, die Geld sammeln; auch für die Aussätzigen Geld zu betteln, ist verboten. Die Brüder sollen sich hüten vor jedem „turpe lucrum“[2]).

9. Kapitel. Wenn wir Nahrung und Kleidung haben, wollen wir zufrieden sein! Die Brüder sollen mit Vorliebe unter Armen, Aussätzigen und Bettlern weilen!

14. Kapitel. Wenn die Brüder durch die Welt gehen, sollen sie nichts auf den Weg mitnehmen, weder Sack noch Tasche, noch Brot, noch Geld, noch Stab. Das „noch zwei Röcke“ des Evangeliumtextes ist mit Absicht auf Betreiben der ministri ausgelassen.

15. Kapitel. Nur bei Krankheit oder großer Not dürfen die Brüder reiten. — In dieser Regel ist das Geldverbot noch schärfer betont. Dagegen treten gegenüber den früheren Bestimmungen verschiedene Milderungen ein. Von den ersten eintretenden Gefährten nahm Franziskus nichts an; sie mußten ihr ganzes Vermögen an auswärtige Arme verteilen. Jetzt dürfen auch die Brüder wie andere Armen davon nehmen, Geld ausgenommen. Die einschneidendste Neuerung ist, daß alle Brüder zwei Röcke haben können, während Franziskus bis jetzt am Wortlaut des Evangeliums festgehalten, das nur einen Rock gestattete. Dieser Konzession zuliebe verstümmelte man sogar die angeführte Schriftstelle. Nur jene Brüder müssen Handarbeiten verrichten, „die zu arbeiten gelernt haben“. Dieser Zusatz wurde ohne Zweifel ebenfalls auf Betreiben der fratres scientiati gemacht. Endlich ist es eine Milderung, wenn den Brüdern für gewisse Fälle das Reiten gestattet wird.

Man sieht, die Entwicklung des Ordens ist um ein gutes Stück weitergekommen. Franziskus war damit allerdings nicht einverstanden; ihm schwebte nach wie vor die wörtliche Befolgung des Evangeliums vor Augen. Den fratres scientiati, die eine Änderung der Regel verlangten, gab er zur Antwort: Der Herr wollte euch auf einem anderen Wege führen, als durch eure Wissenschaft![3]) Aber eben diese fratres scientiati

---

[1]) „Omnes fratres teneant eum pro falso fratre et pro apostata et fure et latrone.“ Boehmer a. a. O. 9.

[2]) Unter „turpe lucrum“ versteht Franziskus alles, was über das augenblicklich Notwendige hinausgeht.

[3]) Boehmer a. a. O. 86. Vgl. Speculum perfectionis ed. Sabatier, Paris 1898, 132.

— und es waren darunter die Besten seiner Gefährten, sicher die Einsichtsvollsten — sahen klar voraus, daß der Orden ohne eine praktisch durchführbare, bestimmt formulierte Regel einer Katastrophe entgegenging, falls der hl. Stifter eines Tages sterben sollte [1]). Solange Franziskus noch lebte, war sein Wort und Beispiel eine lebendige Regel; war er aber einmal tot, begann die von Franziskus beständig neu angefachte Begeisterung zu schwinden, so mußte die verschiedene Auslegung der evangelischen Ratschläge bei den Tausenden von Brüdern zu einer großen Gefahr für die Existenz und Einheit des Ordens werden.

Dazu kamen noch andere Erwägungen. Die Zahl der Mitglieder wuchs ins Ungeheure. Nach Jakob von Vitry gab es um diese Zeit kaum eine christliche Provinz, in der sich nicht wenigstens einige Minderbrüder befanden [2]). Auf dem Kapitel von 1221 waren nach Jordan 3000 Brüder! Anstatt der primitiven Bußpredigt hatte der Orden in vielen Ländern eine regelrechte Predigt- und Missionstätigkeit eröffnet. Wissenschaftliche Studien setzten ein; geräumige Häuser wurden nötig. Wahrscheinlich spielte auch hier schon eine gewisse Rivalität mit dem aufblühenden Dominikanerorden mit, der mit großem Erfolg der apostolischen Predigt und Wirksamkeit oblag. Jedenfalls war es im Interesse der apostolischen Tätigkeit nötig, dem Orden eine Regel zu geben, die besonders hinsichtlich der Armut die Ausübung dieser Tätigkeit nicht zu sehr erschwerte.

Aus diesen Gründen waren jene fratres scientiati auch mit der Regel von 1221 nicht zufrieden, ebensowenig, wie es aus anderen Gründen Franziskus selbst war. So kam es zu der Regel von 1223, die als ein Kompromiß zwischen beiden Parteien anzusehen ist, herbeigeführt durch Kardinal Hugolin.

Schon 1222 verfaßte Franziskus eine „regula brevior", die aber verloren ging [3]). Darauf schrieb er eine neue, an deren

[1]) Auch Jakob von Vitry sieht in dem Mangel einer straffen klösterlichen Disziplin eine große Gefahr. „Dieser Orden scheint uns jedoch eine große Gefahr in sich zu bergen; nicht nur die Bewährten, sondern auch Jünglinge und Anfänger, die man eine Zeitlang unter klösterlicher Disziplin hätte halten und prüfen müssen, werden zu zwei und zwei durch die ganze Welt geschickt." Brief vom März 1220 bei Boehmer a. a. O. 101.

[2]) Historia orientalis bei Boehmer a. a. O. 104.

[3]) Speculum perfectionis a. a. O. 1.

Abfassung Kardinal Hugolin [1]) großen Anteil hatte. Auf dem Generalkapitel zu Assisi (1223) wurde darüber beraten, wobei die ministri viele Bestimmungen entfernten [2]). Franziskus hat, von seinem Freunde Hugolin beraten, in mehreren Punkten nachgegeben [3]). Über andere hat man sich nicht einigen können. In einem Falle wissen wir bestimmt, daß Franziskus sich erst durch das Dazwischentreten des Papstes beschwichtigen ließ [4]). Diese Regel wurde dann am 29. November 1223 von Papst Honorius III. durch die Bulle „Solet annuere" bestätigt [5]) und blieb fortan die offizielle Ordensregel. Sie ist bekannt unter dem Namen „regula bullata". Der Inhalt in bezug auf die Armut soll hier kurz wiedergegeben werden [6]).

1. Kapitel. Gleich der erste Satz ist umgeändert und konnte in dieser Form leicht Anlaß zu Mißverständnissen werden. „Die Regel und das Leben der Minderbrüder ist dies: nämlich das Evangelium unseres Herrn Jesus Christus zu beobachten, indem sie leben in Gehorsam, ohne Eigentum und in Keuschheit." Das konnte man so verstehen, daß sich die Pflicht, das Evangelium zu beobachten, nur auf diese drei Punkte erstrecke. Es konnte aber auch eine allgemeine Verpflichtung zu allen Ratschlägen des Evangeliums darin enthalten sein.

2. Kapitel. Wenn die Eintretenden allen Bedingungen entsprechen, die hier von ihnen verlangt werden, so soll man ihnen das Wort des Evangeliums sagen, „daß sie hingehen und alles ihrige verkaufen und sich bestreben, es unter die Armen zu verteilen". Ob sie auch den Brüdern etwas zuwenden dürfen, ist vielleicht mit Absicht nicht gesagt. Es heißt nur allgemein, die Brüder sollen sich in die Ordnung der weltlichen Angelegenheiten nicht einmischen, damit die Eintretenden frei darüber verfügen können. Wenn sie aber um Rat fragen, sollen die Minister sie an gottesfürchtige Leute weisen; in-

[1]) „cum . . . in condendo dictam regulam . . . sibi astiterimus." Bullarium Franciscanum ed. Sbaralea I, 68.

[2]) Über das Mißtrauen der Minister gegen Franziskus, während er an der neuen Regel arbeitete, s. Speculum perfectionis a. a. O. 2.

[3]) Siehe diese Punkte zusammengestellt bei Lempp, Frère Élie de Cortone, Paris 1901, S. 52, Anm. 2.

[4]) Br. Leo bei Angelus de Clareno, Boehmer a. a. O. 86 f.

[5]) Bullarium Franc. I, 15. [6]) Boehmer a. a. O. 29 ff.

tendiert ist wahrscheinlich: in der Welt, es braucht aber nicht notwendig so verstanden zu werden. Die Kleidung der Novizen ist dieselbe, die 1221 festgesetzt wurde, ebenso die der Professen; nur darf jetzt jeder, der will, einen zweiten Rock haben. In der Regel von 1221 war derselbe nur für den Bedürfnisfall vorgesehen. Ferner wird jetzt denjenigen, die es notwendig haben, gestattet, Schuhe zu tragen. Der schon aus der Urregel stammende Satz bezüglich der vilitas vestimentorum und der repeciatio bleibt stehen. Das Kapitel schließt mit der Mahnung, über solche, die reiche Kleider tragen und delikat essen, nicht zu urteilen.

3. Kapitel. Gegen Ende ist von dem Aufenthalt der Brüder draußen die Rede. Hier fällt der Satz: „Nehmet nichts mit auf den Weg" ganz weg. Das Reiten bleibt für Krankheit und Notfälle gestattet.

4. Kapitel. Von dem langen Kapitel der Regel von 1221 bezüglich des Geldverbotes bleibt nur der allgemeine Satz: „Ich befehle streng allen Brüdern, daß sie auf keine Weise Pfennige oder Geld annehmen, persönlich oder durch eine Mittelsperson" [1]). Dann wird noch der Zusatz gemacht, daß auch die ministri, wenn sie für die Bedürfnisse der Brüder sorgen, Pfennige oder Geld nicht annehmen sollen.

5. Kapitel. Das Arbeiten bei Weltleuten, das Dienen zur Erwerbung des Lebensunterhaltes hat offenbar die Bedeutung verloren, die es im Anfange des Ordens gehabt. Das Kapitel ist stark zusammengeschmolzen, und das, was stehen geblieben, ist mehrdeutig. „Jene Brüder, denen Gott die Gnade gegeben hat, zu arbeiten, sollen treu und andächtig arbeiten, so daß sie den Müßiggang, den Feind der Seele fliehen, den Geist des Gebetes nicht ersticken, dem alles Zeitliche dienen muß." Über den Lohn ist dasselbe gesagt, wie 1221.

6. Kapitel. „Die Brüder sollen sich nichts aneignen, weder ein Haus, noch einen Ort, noch irgend eine Sache." Während noch in der Regel von 1221 das Almosensammeln nur für Notfälle vorgesehen ist, heißt es hier allgemein: „sie mögen mit Vertrauen Almosen begehren". Der Bettel wird allmählich Haupteinnahmequelle an Stelle der Handarbeit und des

[1]) „ut nullo modo denarios vel pecuniam recipiant vel per se vel per interpositam personam." Boehmer a. a. O. 31 f.

Dienens bei Weltleuten. Dann kommt Franziskus wieder auf sein Lieblingsbild zurück: „Das ist der Gipfel der allerhöchsten Armut, die euch, meine geliebten Brüder, zu Erben und Königen des Himmelreiches eingesetzt."

10. Kapitel. Hier kommt eine Stelle vor, die indirekt mit der Armut zusammenhängt. „Wo immer Brüder sind, die wüßten und erkännten, daß sie die Regel geistigerweise nicht halten können, so sollen und können sie zu ihren ministri Zuflucht nehmen. Die ministri aber sollen sie in Liebe und Güte aufnehmen und ihnen solche Freundlichkeit bezeigen, daß jene ihnen sagen und über sie verfügen können, wie Herren über ihre Knechte. Denn so muß es sein, daß die ministri die Knechte aller Brüder seien." Die Bedeutung dieser Stelle wird erst klar, wenn man die vom hl. Franziskus gewollte ursprüngliche Fassung daneben hält. „Wo immer Brüder sind, die wüßten und erkännten, daß sie die Regel rein, schlechthin, buchstäblich und ohne Auslegung nicht halten können, so müssen und können sie zu ihren ministri Zuflucht nehmen. Die ministri aber sollen unter dem Gehorsam verpflichtet sein, diesen Brüdern ihre Bitten mit Güte und Freigebigkeit zu gewähren. Wollen sie das aber nicht, so haben jene Brüder Erlaubnis, ja den strengen Befehl, sie wörtlich zu beobachten; denn alle Brüder, sowohl ministri wie Untergebene, stehen unter der Regel." Diese Stelle erregte Anstoß wegen der Gefahr des Mißbrauches. Franziskus bestand aber so lange darauf, bis der Papst ihn beschwichtigte [1]).

12. Kapitel. Am Schluß: „Überdies befehle ich unter dem Gehorsam den ministri, daß sie von dem Herrn Papst einen von den Kardinälen der hl. römischen Kirche begehren, der Leiter, Beschützer und Verbesserer dieser Bruderschaft sei, damit wir immer unterworfen und untergeben den Füßen derselben hl. Kirche, standhaft im katholischen Glauben, die Armut, Demut und das hl. Evangelium unseres Herrn Jesus Christus, das wir fest versprochen haben, halten mögen." Damit überträgt Franziskus der Kirche in der Person des Kardinalprotektors nicht nur den Schutz, sondern auch die Verbesserung seines Ordens, was zum Verständnis späterer Ereignisse festzuhalten ist. Schon 1220, als er von seiten der

[1]) Boehmer a. a. O. 86 ff.

ministri Gefahr für seine Institution fürchtete, hatte er sich den Kardinal Hugolin als Protektor erbeten. In der Regel von 1221 ist keine Rede davon. Es ist sicher nicht zufällig, daß Franziskus jetzt wieder darauf zurückkommt und das Protektorat zu einer ständigen Einrichtung macht.

In der neuen Regel wird strenge festgehalten, daß die Brüder nichts zu eigen besitzen dürfen, auch nicht das Haus, das sie bewohnen. Ferner bleibt es ihnen in jedem Falle untersagt, Geld anzunehmen. In diesen Punkten hatte also Franziskus gesiegt. Anderseits scheint aber der ursprüngliche Grundsatz, daß die Brüder zur wörtlichen Beobachtung aller evangelischen Ratschläge verpflichtet seien, stillschweigend aufgegeben zu sein. Das deutet schon die Formulierung des ersten Satzes an. Klarer wird es, wenn wir die Milderungen in Betracht ziehen. Entgegen Luk. 9, 3 darf jeder, wenn nötig, Schuhe tragen. Zwei Röcke sind ohne alle Einschränkung jedem Bruder gestattet. Aus diesem Grunde wurde die angezogene Schriftstelle gestrichen [1]). Wenn trotzdem am Eingang und zum Schluß der Regel die Verpflichtung zum Evangelium betont wird, ohne Zweifel, weil Franziskus darauf bestand, so mußte das auf die Dauer verwirrend wirken.

Bei allen Änderungen, die diese Regel von den früheren unterscheiden, blickt überall die Tendenz hervor, dem Orden eine straffere Organisation und strengere klösterliche Disziplin im Sinne der alten Orden zu geben. Darum fällt die einfache Bußpredigt, die noch 1221 allen gestattet wurde, fort. Das Ausgehen zur Arbeit und zum Dienst wird eingeschränkt; unter dem Vorwand, es beeinträchtige die Sammlung, kann es von nun an sogar verboten werden. Hierhin gehört auch die schärfere Scheidung in Kleriker und Laien [2]), die genaue Festlegung des Breviergebetes, des Fastens, der Wahl des Generals. Die Milderungen in betreff der Armut erklären sich aus der Absicht, die Missions- und seelsorgliche Tätigkeit zu erleichtern.

[1]) „Verumtamen licet ministri scirent quod secundum regulam fratres tenerentur sanctum evangelium observare, nihilominus fecerunt removeri de regula illud capitulum: nihil tuleritis in via etc. credentes se propter hoc non teneri ad observantiam perfectionis evangelii.“ Speculum perfectionis ed. Sabatier p. 8.

[2]) Nach der regula prima (Boehmer a. a. O. 4) dürfen die Laienbrüder, die des Lesens kundig sind, am Breviergebet teilnehmen.

Franziskus hat sicher nur schweren Herzens zu diesen Milderungen seine Zustimmung gegeben. Er scheint sich mit der Hoffnung getragen zu haben, daß man davon keinen Gebrauch machen würde. Wenigstens kommt er im Testamente wieder auf sein Ideal, die wörtliche Befolgung des Evangeliums zurück. Vielleicht hat Hugolin ihn in dieser Hoffnung bestärkt.

Bei ihrer oft unbestimmten Fassung, die der Auslegung einen allzu großen Spielraum gestattet, ließ sich voraussehen, daß die regula bullata nicht das Ende der Entwicklung sein würde. Dies kann um so weniger befremden, da das gänzlich Neue — ein großer Orden ohne jedes Eigentum und ohne das Recht, solches je zu erwerben — in dieser Regel für immer sanktioniert wurde. Die Lebensfähigkeit dieses Ordens mußte sich erst erweisen, es mußten neue Wege gefunden werden, es mußte sich erst eine Tradition bilden.

Dennoch ist die Regel ohne Zusatz bis heute die offizielle Regel des Ordens geblieben. Die nötigen Änderungen wurden in Form von päpstlichen Dekretalen und Generalkonstitutionen gegeben, die zusammen mit der Regula bullata den Gesetzeskodex des Ordens ausmachen. An die päpstlichen Regelerklärungen knüpft sich die Geschichte des Armutsstreites.

§ 3. Gelegentliche Äußerungen des Heiligen über die Armut.

In seiner vita II hat uns Thomas von Celano interessante Züge aus dem Leben des Heiligen aufbewahrt, aus denen seine Armutsauffassung wie aus einem Spiegel uns entgegenstrahlt. Dieselben können aus den andern auf dem Berichte der drei Gefährten beruhenden Schriften noch vermehrt werden. Nur die markantesten seien hier zusammengestellt, um das Bild von dem Armutsideal des hl. Franziskus, wie wir es aus seiner Bekehrungszeit und der Geschichte der Entwicklung der Regel gewonnen haben, zu vervollständigen und nach allen Seiten zu beleuchten.

Um seine Verachtung gegen das Geld an den Tag zu legen, war ihm kein Ausdruck zu scharf. Die Brüder sollen es nicht mehr achten als „Dünger“ ![1]) Sie sollen es nicht ein-

[1]) „Ut stercus et pecuniam uno amoris pretio ponderarent.“ a. a. O. vita II, 220.

mal mit den Händen berühren, auch nicht aufheben, wenn sie es finden, um es Armen zu geben. Das sei ein falsches Mitleid [1]).

Wie er über das Annehmen von Vermögensanteilen der Eintretenden dachte, geht aus folgendem hervor. Man bat ihn bei der Portiunkula um Erlaubnis, etwas von den Neulingen anzunehmen, der Lebensunterhalt für die vielen Brüder, die dort zusammenkämen, sei nicht aufzubringen. Franziskus wies jedoch das Ansinnen entschieden ab. Lieber solle man in Notfällen die Altäre ihres Schmuckes berauben [2]). — Es ist merkwürdig, selbst in der laxesten Periode hielt man, wenigstens dem Buchstaben nach, an dem Geldverbot fest. Nie werfen die Spiritualen den Vertretern des Ordens vor, daß sie persönlich Geld angenommen, wohl aber auf Umwegen und durch andere.

Wenn Franziskus den Geldgebrauch gänzlich untersagte, wie konnten er und seine Gefährten so große Reisen machen, besonders Seereisen? Gewöhnlich lebten sie von den Erträgnissen ihrer Handarbeit oder vom Bettel [3]). Auf den Schiffen hat man sie gewiß bei der hohen Achtung, die sie genossen, oft umsonst aufgenommen. Manchmal fand sich ein reicher Gönner, der die Fahrt bezahlte. Es konnte aber auch anders kommen. Im Jahre 1213 wollte Franziskus von der dalmatinischen Küste nach Ankona fahren. Die Schiffer weigerten sich jedoch, ihn ohne Bezahlung mitzunehmen. Was tat nun Franziskus? Er schlich sich heimlich mit seinem Gefährten auf das Schiff und gelangte glücklich nach Ankona [4]).

Franziskus verstand es auch, ohne Geld Einkäufe zu machen. Einmal bat er in der Mark Ankona einen Hirten,

---

[1]) a. a. O. vita II, 221.

[2]) „Absit haec pietas, frater carissime, ut pro quovis homine impie agatur in regula." a. a. O. vita II, 221 f.

[3]) Ein Licht auf die Lebensweise des Heiligen und seiner ersten Gefährten wirft die vita fr. Aegidii. Ägidius machte Reisen nach Compostella und ins hl. Land. Seinen Unterhalt erwarb er sich als Wasserträger, Totengräber, Korbflechter. Fand er keine Arbeit, so erbettelte er sich seine karge Nahrung oder ging aufs Feld, um Ähren aufzulesen. S. Analecta Franciscana III, 76 f. Über die Rezensionen der Ägidiusvita des Br. Leo siehe Documenta antiqua Franciscana, Quaracchi 1901, 9 ff. und Menge, Der sel. Ägidius von Assisi, Paderborn 1906, VII ff.

[4]) a. a. O. vita I, 57 f.

ihm ein Schaf zu verkaufen. Der Hirt ging darauf ein; ein des Weges kommender Kaufmann zahlt den Preis, und Franziskus zieht mit dem Schafe von dannen [1]). Ein anderes Mal handelte es sich um zwei Lämmer; Franziskus wollte sie durch Ankaufen vor der Hand des Metzgers bewahren. Da er aber nichts anderes hatte, gab er seinen Mantel als Bezahlung hin [2]).

Um seine Ansicht über die Wohnung der Brüder zu illustrieren, sei hier zunächst eine Episode aus der Zeit kurz nach der Bestätigung des Ordens durch Innozenz III. nachgetragen. Von der Kurie mit seinen ersten Jüngern zurückgekehrt (1210 oder 1211), ließ sich Franziskus etwa eine halbe Stunde vor Assisi an der Landstraße in einer verlassenen Hütte nieder. Rivo torto hieß die Stelle. „Hier", so erzählt der Biograph, „weilten die Söhne und Brüder mit ihrem seligen Vater in vieler Arbeit und im Mangel an allen Dingen; sehr oft fehlte ihnen das nötige Brot; sie waren zufrieden mit den Bissen, die sie sich ringsherum in der Ebene von Assisi in ihrer Not erbettelten. Die Wohnung war so enge, daß sie darin kaum sitzen oder darin ausruhen konnten. Aber kein Murren wurde laut, keine Klage; mit Ruhe im Gemüte und Freude im Herzen harrten sie geduldig aus . . . Er schrieb die Namen der Brüder an die Balken der Hütte, damit jeder, wenn er beten oder ausruhen wollte, seinen Platz wüßte. Die Enge des Raumes sollte den Geist in seinem Stillschweigen nicht stören" [3]).

Mit Rücksicht auf die Worte der hl. Schrift: „Die Füchse haben ihre Höhlen, die Vögel des Himmels ihre Nester, der Menschensohn aber hat nichts, wo er sein Haupt hinlege" [4]) wollte Franziskus nur in ganz armen Häusern wohnen; sie sollten von Holz sein, nicht von Stein und die Gestalt von Hütten des armen Volkes tragen [5]). Bekannt ist das Generalkapitel bei der Portiunkula, wo die zahlreich herbeigeströmten Brüder in Hütten wohnen mußten, die aus Matten hergerichtet waren. Für das folgende Kapitel ließ die Stadt Assisi ein steinernes Gebäude zur Aufnahme der Brüder errichten. Kaum hatte jedoch Franziskus dasselbe erblickt, so stieg er gleich

---

[1]) a. a. O. vita I, 79.
[2]) a. a. O. vita I, 80 f. [3]) a. a. O. vita I, 44 ff.
[4]) Matth. 8, 20. Lukas 9, 58. [5]) a. a. O. vita II, 214.

auf das Dach, um mit dem Abbruch zu beginnen. Er beruhigte sich erst, als ihm Ritter aus Assisi erklärten, es gehöre der Stadt und nicht den Brüdern [1]).

Vor allem durften die Brüder „als Pilger und Fremdlinge in dieser Welt" keine Wohnung zu eigen besitzen. Die Brüder sollten kein auch noch so armes Haus bewohnen, wenn nicht der Besitzer genau festgestellt war, dem das Eigentumsrecht zukam [2]).

Anfangs der zwanziger Jahre [3]) kam Franziskus von Verona her in die Nähe von Bologna und hörte, dort sei ein neues Haus seiner Brüder gebaut worden. Als er von einem „Haus der Brüder" hörte, ging er sofort an Bologna vorbei weiter. Er schickte den Brüdern aber den Befehl, alsbald auszuziehen; nicht einmal die Kranken sollten zurückbleiben. Die Brüder durften das Haus erst dann wieder beziehen, als Kardinal Hugolin, der als Legat daselbst weilte, öffentlich erklären ließ, das Gebäude gehöre ihm [4]).

Auch den Schein des Eigentums wollte Franziskus meiden. Darum weigerte er sich zu Sarteano, eine Zelle fürderhin zu betreten, die man „Zelle des Bruders Franziskus" genannt hatte [5]). — Auch die Hausgeräte sollten „Pilgern und Fremdlingen" entsprechen. Der Tisch, das Bett, die Geräte, alles sollte das Merkmal der Verbannung an sich tragen. Nur das durchaus Notwendige duldete er, nichts Überflüssiges. Man hielt es für ein vorzügliches Nachtlager, wenn man Stroh und einige Lappen vorfand [6]). Nur wenige Bücher gestattete er, und diese dienten zum gemeinsamen Gebrauch. Als ein Minister ihn um Erlaubnis bat, teure Bücher zu behalten, gab er zur Antwort: „Ich will für deine Bücher nicht das Buch des Evangeliums verlieren, das ich gelobt habe; tue, was du willst, mit meiner Erlaubnis geschieht es nicht" [7]).

Der einzelne soll nichts zum ausschließlichen Gebrauch haben. Alles dient der Gemeinschaft. „Wenn jemand um den Rock, den Strick oder sonst etwas bittet, so soll der andere es ihm gern geben. Bücher und alles andere sollen sie ge-

---

[1]) a. a. O. vita II, 214 f. [2]) a. a. O. vita II, 215.
[3]) Nach Fischer a. a. O. 59 fällt der Vorfall bereits in den Januar 1220.
[4]) a. a. O. vita II, 215. [5]) a. a. O.
[6]) a. a. O. vita II, 216, 218. [7]) a. a. O. vita II, 217.

meinschaftlich gebrauchen“ [1]). Was die Kleidung betrifft, so waren die ersten Brüder mit einem Rocke zufrieden, den sie nach innen und außen mit Lappen besetzten. Der Stoff war gewöhnliche Wolle, der Schnitt ohne alle Zierlichkeit. Sie waren mit einem Strick umgürtet, trugen schlechte Hosen und wollten weiter nichts haben [2]). Franziskus trug auch später nie mehr als einen Rock. Von seinen Brüdern verlangte er, daß sie unter keiner Bedingung mehr als zwei Röcke trügen, die sie ebenfalls mit Flicken ausfüttern konnten. Nur für den Fall einer Krankheit, oder wenn sonst nötig, sollte ein weicheres Unterkleid gestattet sein. Jedoch solle man sich hüten, eingebildete Notwendigkeit vorzuschützen [3]).

Der Handarbeit blieb Franziskus sein ganzes Leben treu; er verlangte dieselbe auch von seinen Brüdern. „Ich will, daß alle meine Brüder arbeiten und sich betätigen: jene, die es nicht können, sollen ein Handwerk erlernen“ [4]). Als Grund gibt Franziskus die Gefahr des Müßigganges an, den er über alles haßte, und „damit wir den Leuten weniger lästig fallen“! Der Lohn für die Arbeit sollte für die Gemeinschaft abgeliefert werden [5]). Wenn die Arbeit den nötigen Lebensunterhalt nicht einbrachte, so ging man von Tür zu Tür betteln. Es schwebte ihm auch hier Christi Beispiel vor Augen. Darum duldete er es nicht, wenn ein Bruder sich des Bettels schämte. „Er lobte es, wenn Schamröte die jugendliche Stirn

---

[1]) a. a. O. vita II, 304. — Die Stellung des hl. Franziskus zum wissenschaftlichen Studium ist in neuerer Zeit mehrfach behandelt worden. Die Notizen, die darüber erhalten sind, lassen zumeist auf ein starkes Mißtrauen des Heiligen dem Studium gegenüber schließen. Es hat seinen Grund hauptsächlich in der Gefahr, die er darin für die Armut erblickt. Felder (Geschichte der wissenschaftlichen Studien im Franziskanerorden, 1904), der vortrefflich die Anfänge der Franziskanerschule schildert, hat mit der Verteidigung der Studienfreundlichkeit des hl. Franziskus keinen Anklang gefunden. S. Fr. Xav. Seppelt, Wissenschaft und Franziskanerorden, ihr Verhältnis im ersten Jahrzehnt des letzteren. Sdraleks Kirchengeschichtl. Abhandlungen Bd. VI (1906). Nach Seppelt hielt Franziskus persönlich nicht viel von der Wissenschaft und sah das Eindringen wissenschaftlicher Tendenzen in den Orden nicht gern. In den ersten zehn Jahren wurde nach Seppelt nicht schon die eigentliche Predigt, wie Felder meint, gepflegt, sondern nur die Laienexhorte, die keine Studien benötigte.

[2]) a. a. O. vita I, 41 f. [3]) a. a. O. vita II, 223 f.

[4]) a. a. O. vita II, 290. [5]) a. a. O.

bedeckte, nicht aber, wenn ihn die Scham verwirrte“ [1]). Als Erben eines himmlischen Königreichs dürften sie sich der Armut nicht schämen, die ihnen ja das Anrecht auf das Erbe gebe [2]). Franziskus liebte mehr die erbettelten Almosen, als die freiwillig dargebotenen. Als er einst beim Kardinal von Ostia zu Tisch geladen war, brachte er sich erbetteltes Brot mit [3]). Beim Betteln wurde nur soviel gesammelt, wie es das augenblickliche Bedürfnis der Brüder erforderte. Wenn man dazu bedenkt, daß der Ertrag der Handarbeit für gewöhnlich ausgereicht haben wird, so war die Konkurrenz für die übrigen Armen nicht allzu groß. Franziskus wollte, daß ihr Recht nicht verkürzt werde. Ein junger Mann, der in den Orden treten wollte, hatte sein Vermögen anstatt den Armen seinen Verwandten gegeben und wurde deshalb von dem Heiligen abgewiesen [4]). Er empfand Neid, wenn er Arme traf, die ärmer waren als er. „Ich habe mir die Armut als Reichtum und Herrin auserkoren, aber siehe, sie zeigt sich mehr an jenen“ [5]). Oft zog er seine armen Kleidungsstücke aus, um sie Halbnackten zu geben. Das hielt er für seine Pflicht [6]). An den Bettlern sah er nur die Armut, nicht ihre Fehler. Ein Bruder urteilte einst über einen Bettler: „Gewiß, er ist arm, aber auch überaus habsüchtig.“ Franziskus erteilte dem Bruder eine schwere Strafe und sagte: „Wer einem Armen flucht, macht sich Christus zum Feind, dessen edles Abzeichen jener trägt“ [7]).

Seine Brüder sollten stets in Armut und in ihrem niedrigen Stande bleiben, nicht aber zu kirchlichen Ehrenämtern befördert werden. Anders würden sie der Kirche nicht nützen, meinte der Heilige, als Kardinal Hugolin ihm die Armut der ältesten kirchlichen Hirten vorhielt und meinte, die Brüder seien wegen ihrer Armut am meisten geeignet zu Bischöfen und Prälaten [8]).

Es ist interessant, wie Franziskus sich den Unterhalt seines großen, auf gänzlicher Armut und Besitzlosigkeit ge-

---

[1]) a. a. O. vita II, 225. [2]) a. a. O. vita II, 227.
[3]) a. a. O. vita II, 226 f. [4]) a. a. O. vita II, 231.
[5]) a. a. O. vita II, 234. [6]) a. a. O. vita II, 235 ff.
[7]) a. a. O. vita I, 78. Vgl. vita II, 234 f.
[8]) a. a. O. vita II, 280.

gründeten Ordens denkt. „Wenn sie sich an meine Herrin, die Armut, eng anschließen, wird die Welt sie ernähren ... Es ist ein Vertrag zwischen der Welt und den Brüdern; diese schulden der Welt das gute Beispiel, die Welt aber muß sie dafür mit dem Nötigen versehen. Wenn sie das gute Beispiel nicht mehr geben, indem sie von dem Gelobten abweichen, so zieht die Welt mit Recht ihre Hand zurück“ [1]).

Sicher aus den letzten Lebensjahren, wo man viel von einem etwaigen Nachfolger sprach, stammt das Bild, das Franziskus von einem Generalminister nach seinem Sinne entwarf. „Ein Mann, der das Geld, die größte Gefahr für unsere Profession und Vollkommenheit, verabscheut und als Haupt eines armen Ordens und Vorbild der übrigen nie sich der „loculi“ [2]) bedient. Es soll ihm für seine Person die Kleidung und ein „libellus“ [3]) genügen, für die Brüder aber eine Feder und das Siegel. Er sei kein Ansammler von Büchern, noch auch sehr auf das Lesen versessen, damit nicht das Amt darunter leide, das dem Studium vorgeht“ [4]).

Wie die Entwicklungsgeschichte der Regel uns zeigte, ist bei der endgültigen Fassung derselben nicht der ganze Willen des Stifters zum Ausdruck gekommen. Manche Abschwächungen und Milderungen wurden vorgenommen. Anderseits steht aber fest, daß Franziskus bis an seinen Tod stets seinem Armutsideal in der ursprünglichen Reinheit treu geblieben ist. Ja, gerade die Ereignisse der letzten Jahre drängten Franziskus, sich sein Lieblingsbild wieder in der ersten Gestalt vorzuführen: „Ich, der geringe Bruder Franziskus, will das Leben und die Armut des höchsten Herrn Jesus Christus und seiner heiligsten Mutter nachahmen und dabei beharren bis zum Ende,“ schreibt er in seinem letzten Jahre an die hl. Klara [5]). Noch viel eindringlicher kommt dies in seinem Testamente zum Ausdruck, das er in derselben Zeit für seine Brüder verfaßte [6]). Mit kurzen, markanten Strichen zeichnet er noch einmal das Ideal, das ihm vom Anfang seiner Bekehrung an stets vorgeschwebt. Die in der Regel festgelegte Milderung ignoriert er; er kommt wieder auf die wörtliche Befolgung des Evangeliums, als eine

[1]) a. a. O. vita II, 224 f. [2]) Geldkistchen.
[3]) Vielleicht die Regel und dgl. enthaltend.
[4]) a. a. O. vita II, 307 ff. [5]) Boehmer a. a. O. 35 f.
[6]) Boehmer a. a. O. 36 ff.

Herzensangelegenheit zurück. „Der Allerhöchste offenbarte mir, ich müsse leben nach der Form des Evangeliums.“ Doch, er fühlt, die Zeit seiner gesetzgeberischen Befugnisse ist vorbei; es soll keine „andere Regel“ sein, sondern eine Ermahnung und sein Testament! Aber er will, daß man es neben der Regel stets bei sich führe und auf den Kapiteln vorlese.

Man sieht, die Regel genügte Franziskus nicht! Er wollte nicht, daß man sie seinen Brüdern in die Hand gebe ohne die in seinem Testamente enthaltene Ergänzung. Er empfand also einen gewissen Unmut über die Entwickelung der Dinge. Wem schreibt er die Schuld zu? Man hat gesagt, tiefer Gram habe ihn aufgezehrt, weil die Kirche, näherhin die Kurie ihm sein Werk verdorben [1]). Dies läßt sich nicht aufrecht halten. Nie hat Franziskus auch nur eine Andeutung nach dieser Seite hin gegeben. Auch die maßlosesten Spiritualen, die der Kurie gegenüber die Offenheit nicht scheuten, haben ihr diesen Vorwurf nie gemacht. Ja, Franziskus vertraut gerade ihr seine Schöpfung an; noch im Testament unterstellt er dem Kardinalprotektor den Schutz, aber auch die Leitung und Zurechtweisung seiner Brüder.

Franziskus suchte die Schuld anderswo, da wo später auch die Spiritualen sie fanden, bei den ministri. Er sprach in den letzten Lebensjahren sein Mißtrauen gegen sie offen aus. Die Vorgänge nach dem Seniorenkapitel (1219) und bei der Abfassung der sogenannten Regula prima sind uns bereits bekannt. In diese Zeit fallen auch folgende Worte: „Es gibt einige unter den Prälaten, welche sie (die Brüder) zu anderm hinziehen, indem sie ihnen die Beispiele der Alten [2]) vorführen und meine Ermahnungen gering anschlagen“ [3]). In seiner Krankheit rief er einmal aus: „Wer sind jene, die mir meine und meiner Brüder Orden aus den Händen gerissen haben? Wenn ich zum Generalkapitel komme, werde ich ihnen zeigen, was mein Wille ist!“ [4])

Diese Tatsache möge man festhalten. Es ist der Widerstreit zwischen dem in der Nachfolge seines armen Herrn sich

[1]) Bes. Sabatier.

[2]) Anspielen auf das Bestreben der Minister, eine der alten Mönchsregeln zugrunde zu legen.

[3]) a. a. O. vita II, 310. [4]) a. a. O.

verzehrenden Stifter, dem bis zum Tode die wörtliche Befolgung des Evangeliums vorschwebte [1]), und einer Reihe der angesehensten und mit der harten Wirklichkeit rechnenden Brüder, denen dieses Ziel zu vag und praktisch unerreichbar schien. Die Konflikte in den letzten Lebensjahren des heiligen Franziskus waren nicht durch ein schonungsloses Eingreifen der Kurie verursacht, das Sabatier mit verschwenderischen Farben ausmalt; ein Konflikt des Heiligen mit der Kurie hat nie bestanden [2]). Auch die ministri handelten aus besserer Überzeugung. Der Konflikt ging vielmehr hervor „aus dem unvermeidlichen Widerspruch zwischen Ideal und Wirklichkeit", wie W. Götz in seinem trefflichen Aufsatz richtig sagt [3]). „Franziskus erlebt die Unerfüllbarkeit seines Ideals." [4]) Zudem war seit der Berührung mit dem aufblühenden Dominikanerorden [5]) in den Kreisen der ministri die apostolische Predigt und Missionstätigkeit, die bei Franziskus nur einen Teil der Nachfolge des Herrn ausmachte, immer mehr in den Vordergrund getreten.

---

[1]) „Unde ipse ad literam observavit totum sanctum evangelium a principio ex quo coepit habere fratres usque ad diem mortis sue." Speculum perf. a. a. O. Seite 9.

[2]) „Man sah in Rom ganz von selber mit Franzens eigener Hilfe die Dinge sich so entwickeln, daß zu einer ‚Beunruhigung' kein Anlaß vorlag, und daß man nicht ‚glühend eine Umgestaltung des Werkes herbeizusehnen' brauchte." W. Götz, Die ursprünglichen Ideale des hl. Franziskus. Hist. Vierteljahrsschrift VI (1903), 26.

[3]) Götz a. a. O. 19ff.

[4]) Ebda. 50. — Die Frage, ob Franziskus sein Armutsideal in einem eigentlichen Orden erstreben wollte, ist seit K. Müller (Anfänge usw.) oft gestellt worden. Nach Müller wollte Franziskus eine alle Welt umspannende Bußbruderschaft gründen. Sabatier und Mandonnet haben dies dahin ergänzt, daß der Tertiarierorden das eigentliche Ideal des Heiligen gewesen. Sie müssen dann, um die Entstehung des Minoritenordens zu erklären, ein gewaltsames Eingreifen von außen annehmen, wobei Kardinal Hugolin stets die Hauptrolle spielt. Dies entspricht jedoch nicht den historischen Tatsachen. Es handelt sich vielmehr um eine natürliche Entwicklung. Zunächst dachte Franziskus an nichts anderes, als für seine Person seinem Herrn Gefolgschaft zu leisten durch wörtliche Befolgung der im Evangelium enthaltenen Anweisungen, wobei die Armut die erste Stelle einnimmt. Sobald sich dann ohne seine ursprüngliche Absicht Schüler um ihn sammeln, sehen wir, daß der erste Orden „Anfang und Kern der ganzen Bewegung" ist. Vgl. Götz, a. a. O. 26.

[5]) Über die Rivalität der beiden Orden s. Tocco, l'eresia nel medio Evo, 1884, S. 436.

Sie wurde bald als Hauptziel des Ordens angesehen. Die Beobachtung der übrigen evangelischen Ratschläge, auch der Armutsvorschriften, galt nur als Mittel zum Zweck, das sich im Interesse des letztern Modifikationen gefallen lassen mußte. Diese Richtung gewann noch vor dem Tode des Stifters die Oberhand. Das Verhängnisvolle dabei war, daß dieser Unterschied in der Auffassung offiziell nie zum Ausdruck kommt. Man hält offiziell an dem Ideal des Stifters fest, während man in Wirklichkeit ein anderes Ziel vor Augen hat. Den späteren Nachfolgern der Ministerpartei kommt der Unterschied nicht mehr zum Bewußtsein. Der Armutsstreit ist der Kampf zwischen der konservativen Partei, die mit dem Stifter unter allen Umständen an der wörtlichen Befolgung der evangelischen Armutsvorschriften festhalten will, und der aus der Ministerpartei entstandenen Kommunität, die die Armut im Interesse einer ersprießlichen seelsorglichen Tätigkeit auf dem Wege von päpstlichen Privilegien und Erklärungen modifiziert, dabei aber den Anspruch erhebt, als beobachte sie die von Franziskus gewollte Armut.

II. Kapitel.

Die Fortentwicklung der Armutsauffassung in der Kommunität bis 1310.

Noch in den letzten Lebensjahren des hl. Franziskus begann, wie bereits betont wurde, in den maßgebenden Kreisen des Ordens eine Richtung sich auszubilden, die in der seelsorglichen Tätigkeit den Hauptzweck der neuen Genossenschaft erblickte, während der Heilige diese Tätigkeit nur als einen Teil des „Lebens nach dem Evangelium“ ansah. Der Ursprung dieser Richtung ist einmal zu suchen in der natürlichen Entwicklung der anfänglichen „Bußpredigt“, die schon bald den primitiven Charakter einer bloßen Ermahnung verließ; sodann wirkte hier mit der Eintritt von Klerikern und wissenschaftlich gebildeten Männern, das große Bedürfnis der Zeit, die einen Tiefstand in der Ausübung der Seelsorge bezeichnet, endlich das Beispiel des gleichalterigen Dominikanerordens.

Diese Richtung tritt gleich nach dem Tode des Stifters schärfer hervor und bleibt fortan herrschend. Es gilt, sich allmählich mit Hilfe von päpstlichen Privilegien einen Platz neben dem berufenen Seelsorgeklerus zu sichern.

Auch in diesen Kreisen wollte man nach Möglichkeit an der nun schon traditionell gewordenen Armutsstrenge des Ordens festhalten. Aber sie sollte dem Hauptzwecke sich unterordnen. Die Verhältnisse wurden bald stärker als der gute Wille. In dem Grade, in welchem der Ausbau des Ordens nach der seelsorglichen Tätigkeit vor sich ging, trat die Armutsstrenge zurück. Wir können hier drei Perioden unterscheiden: 1) Bis zur Wahl Bonaventuras (1257). Hier ist ein ständiges Anwachsen der päpstlichen Privilegien betreffend die seelsorglichen Rechte des Ordens nach Zahl und Bedeutung zu beobachten. Die strenge Armutsauffassung gerät ins Wanken, man steht den neuen Verhältnissen ratlos gegenüber. Man wendet sich an die Päpste; Gregor IX. und Innozenz IV. gewähren weitgehende Milderungen. 2) Vom Generalatsantritt Bonaventuras bis zur Dekretale „Exiit qui seminat" (1279). Äußere Umstände bringen die Entwicklung des Ordens nach der seelsorglichen Tätigkeit hin zum Stillstand; der Orden revidiert den Stand seiner Armutsauffassung. Die meisten Milderungen, die sich herausgebildet haben, werden anerkannt. Man legt aber eine Grenze fest, die nicht überschritten werden soll. 3) Von der Dekretale „Exiit" bis zum Konzil von Vienne (1311). Der Orden beginnt, der äußeren Fesseln entledigt, seine Entwicklung nach der seelsorglichen Seite hin von neuem. Theoretisch hält man an der höchsten Armut fest; tatsächlich ist sie aber zu einem juristischen Gebäude geworden. Die praktische Auffassung wird von Tag zu Tag laxer.

Naturgemäß läuft daneben her eine andere Richtung, die mit dieser Entwicklung nicht zufrieden war. Davon wird im folgenden Kapitel die Rede sein. Hier handelt es sich darum, die Entwicklung der offiziellen Armutsauffassung wiederzugeben, wie sie vor allem in den Konstitutionen des Ordens und in den Papstbriefen ihren Niederschlag gefunden. Um uns auch von den Anschauungen der Kommunität ein möglichst objektives Bild machen zu können, werden mit Absicht hier die auf die Spiritualen zurückgehenden Quellen nicht berücksichtigt.

§ 4. Milderung der Regelarmut durch päpstliche Privilegien bis zur Wahl Bonaventuras (1257).

Dem großen Einfluß entsprechend, den die seelsorgliche Tätigkeit auf die Armut ausgeübt, seien die Entwicklungsetappen der ersteren in Kürze vorausgeschickt.

Ohne Durchbrechung des geltenden Rechts vermittels päpstlicher Privilegien war die Ausübung der Seelsorge dem Orden nur möglich in ständiger Abhängigkeit von dem ordentlichen Seelsorgeklerus. Ebendies wollte der hl. Franziskus. Die Regel von 1223 verbietet den Brüdern, in einer Diözese zu predigen, wenn der Bischof nicht damit einverstanden ist [1]). Dasselbe sollte auch dem unteren Seelsorgeklerus gegenüber gelten, wie er im Testament ausdrücklich betont [2]). Von einer Ausnahmestellung seiner Brüder wollte Franziskus nichts wissen. „Sie sollen es nicht wagen, an der römischen Kurie einen Freibrief zu erbitten, weder persönlich, noch durch eine Mittelsperson; weder für eine Kirche, noch für einen andern Ort, noch unter dem Vorwand der Predigt, oder wegen leiblicher Verfolgung“ [3]).

Aber noch vor dem Tode des Stifters besaß der Orden solche Privilegien; sie waren wohl der Anlaß der angeführten Stelle des Testamentes.

Bei dem Tode des hl. Franziskus (1226) hatten die Fratres Minores folgende Rechte: 1) sie dürfen predigen [4]); 2) sie können in ihren Oratorien einen Tragaltar haben und feierlichen Gottesdienst abhalten [5]). Die Pfarrrechte sollen aber den Pfarrkirchen verbleiben. Auch Auswärtige dürfen ihrem Gottesdienst beiwohnen [6]).

Vom Jahre 1226 an nimmt die Zahl der päpstlichen Schreiben zugunsten des Ordens stetig zu. Neben jenen, welche innere Ordensangelegenheiten betreffen, lassen sich die Schreiben in zwei Klassen scheiden: 1) Jene, welche zum Zwecke haben,

---

[1]) Kapitel 9. Boehmer a. a. O. 33.

[2]) Boehmer a. a. O. 36. [3]) Ebenda 38.

[4]) Nicht gegen den Willen der Bischöfe, von dem Pfarrklerus ist keine Rede. „Solet annuere“ Bull. Fr. I, 15. [5]) Bull. Fr. I, 20.

[6]) „Hospites.“ Bull. Fr. I, 22. — Daraus, daß die Privilegien zu Lebzeiten des Stifters erbeten wurden, zu schließen, daß es auch mit seiner Einwilligung geschah, verbietet das Testament.

die Brüder allmählich der Kompetenz des Pfarrers und Jurisdiktion des Bischofs zu entziehen. Die Darstellung dieser Entwicklung, die im wesentlichen mit Alexander IV. abschließt, ist nicht unsere Aufgabe [1]). 2) Alle Schreiben, wodurch allmählich eine vom ordentlichen Seelsorgeklerus mehr oder weniger abhängige seelsorgliche Tätigkeit herbeigeführt wird.

Im Jahre 1228 erklärte Gregor IX. als Pfarrechte, die den Brüdern in ihren Oratorien nicht zustehen sollten: Oblationen, Zehnten, Primitiae [2]). Predigt und Beichthören wird also unter den jura parochialia nicht mehr genannt. Einen Einblick in den damaligen Stand der Angelegenheit gibt das Schreiben vom 1. Februar 1235, das Gregor an alle Prälaten richtete: sie sollen die Minderbrüder, die keinen zeitlichen Gewinn suchen, aufnehmen und zulassen, daß die Gläubigen Oratorien für sie bauen. Auch sollen sie jenen Brüdern, die von ihrem Provinzialminister Erlaubnis haben, in ihren Pfarrkirchen zu predigen gestatten [3]).

Zu Anfang der dreißiger Jahre setzt in mehreren Ländern ein scharfer Kampf des höheren und niederen Weltklerus gegen die „Eindringlinge" ein, der besonders in Frankreich heftig wurde. Man konnte die seelsorgliche Tätigkeit der Brüder als Eingriff in das bestehende Recht ansehen; wie jedoch aus dem päpstlichen Schreiben hervorgeht, waren finanzielle Interessen eine Haupttriebfeder. Anstatt an eine Reform der bisher üblichen Seelsorge zu denken und so der neuen Bewegung ein wirksames Gegengewicht gegenüberzustellen, griff man zu Repressalien [4]). Man erreichte jedoch nichts; der Papst gewährte den Brüdern wirksamen Schutz.

Am 6. April 1237 schreibt Gregor an alle Prälaten, sie sollen die Brüder in Güte zum Predigen annehmen und das Volk, das zur Predigt gekommen, nicht hindern, daß es ihnen beichte [5]). Innozenz IV. bestätigte dem Orden alle bis jetzt

---

[1]) Hierhin gehören z. B. Befreiung vom Zehnten, Errichtung einer eigenen Begräbnisstätte, Schaffung einer eigenen Gerichtsbarkeit, Schutz gegen die Interdiktverhängung, Befreiung von Dienstleistungen gegenüber den Prälaten. Wichtig für die Eximierung vom Pfarrverband ist Bull. Fr. I, 537.

[2]) Bull. Fr. I, 41. [3]) Bull. Fr. I, 58.

[4]) Vgl. Bull. Fr. I, 74 ff., 246, 290, 292. II, 38.

[5]) Dies ist das erste Schreiben, aus dem hervorgeht, daß die Brüder Beichte hören dürfen. Es hatte sich als Folge der Beiwohnung ihrer Pre-

erlangten Privilegien. Er befahl 1248 dem Bischof von Pampelona, zu gestatten, daß die Brüder das Wort Gottes verkünden und die Beichte der Gläubigen hören könnten. Kurz vor seinem Tode beschränkte er jedoch, dem Drängen der Prälaten und der Pariser Theologen nachgebend, wesentlich die seelsorgliche Tätigkeit des Ordens. Nach dem Schreiben vom 21. November 1254 sollten die Ordensleute keine fremden Parochianen an Sonn- und Feiertagen in ihren Kirchen zulassen, noch auch ohne Erlaubnis des Pfarrers deren Beichte hören [1]).

Dieser Rückschlag hatte aber kaum praktische Folgen; schon am 23. Dezember desselben Jahres, wenige Tage nach seiner Konsekration, widerrief Alexander IV., der, wie sein Oheim, das Protektorat über den Orden inne hatte, den Erlaß seines Vorgängers und gab den Brüdern alle Privilegien zurück [2]). Zwei Jahre später fügte er diesen noch ein wichtiges hinzu: es sollte jedem freistehen, bei den Brüdern seine Begräbnisstätte zu wählen [3]).

Der Stand der seelsorglichen Tätigkeit [4]) der fratres minores zur Zeit der Wahl des hl. Bonaventura zum General war also folgender: Die Brüder zogen predigend und Beichte hörend umher. Daneben hielten sie aber in ihren Klosterkirchen regelrechten Gottesdienst ab; das Volk kam dorthin, um der Predigt beizuwohnen und die Beichte abzulegen. Bei den Kirchen hatten die Brüder Cömeterien, wo auch Auswärtige ihre Grabstelle sich wählen konnten [5]).

---

digten von selbst ergeben. Vgl. C. Paulus, Welt- und Ordensklerus beim Ausgang des XIII. Jahrhunderts im Kampf um die Pfarrechte. 1900. A. Hüfner, Das Rechtsinstitut der klösterlichen Exemption in der abendländischen Kirche. Archiv für Kirchenrecht 87 (1907) 462 ff. Bull. Fr. I, 214.

[1]) Potthast, Regesta pont. Rom. 15562. Bull. Fr. II, 3.

[2]) Bull. Fr. II, 3.

[3]) Bull. Fr. II, 131. Das Privileg war ihnen schon 1250 verliehen worden (s. Bull. Fr. I, 537), wobei ihnen jedoch die Abgabe der „portio canonica“ zur Pflicht gemacht worden war.

[4]) Hier wird nicht berücksichtigt die Tätigkeit der Brüder in den Missionsländern oder als Beichtväter von fürstlichen Persönlichkeiten oder als Bischöfe, Pönitentiare, Inquisitoren.

[5]) Außerdem sind ihre Kirchen seit dem 5. April 1250 nicht mehr als „Oratoria“ anzusehen, sondern als „ecclesiae conventuales“ mit deren Rechten. Vgl. Bull. Fr. I, 538. Den Abschluß der Entwicklung in dieser Periode bildet Bull. Fr. II, 289 (30. März 1257), wo Alexander IV. folgendes bestimmt: „Wenn sie (fratres Praedicatores und minores) vom Papste oder

Sehen wir nun, welchen Einfluß diese Entwicklung auf die Armutsauffassung gehabt hat. Solange das Andenken an den verstorbenen Stifter noch lebendig war, blieb das Abweichen von der ursprünglichen Strenge innerhalb bestimmter Grenzen. Hervorzuheben ist aber, daß man die wörtliche Auffassung der evangelischen Armutsbestimmungen schon bald grundsätzlich aufgab. Franziskus hatte dieser Auffassung noch einmal in seinem Testamente das Wort geredet. Die Regel sollte keiner Auslegung fähig sein, und man sollte keinerlei Privilegien von der römischen Kurie erbitten. Gregor IX. erklärte aber 1230 auf Bitten der Brüder das Testament für unverbindlich, da es ohne Zustimmung der Minister erlassen und auf keinen Fall seinen Nachfolger binde. Außerdem sagt Gregor ausdrücklich, die Brüder seien nur zu jenen evangelischen Bestimmungen verpflichtet, „ad quae de bono et aequo vos obtulistis holocaustum" [1]). Es sind, wie aus dem Kontext hervorgeht, jene evangelischen Räte gemeint, die in Form eines Gebotes oder eines Verbotes in die Regel aufgenommen sind. Die Ausdrucksweise ist bei Gregor noch unklar. Nun war der Stein losgelöst und konnte unaufhaltsam weiterrollen.

Zunächst macht sich allerorts das Bestreben kund, eigene, vom Klerus unabhängige Kirchen zu erwerben. Den Anfang bildete die päpstliche Erlaubnis, in ihren Niederlassungen Oratorien mit einem Tragaltar zu haben, die noch zu Lebzeiten des hl. Franziskus gewährt wurde. Damit war man aber nicht zufrieden. Auch mochte wohl das Volk, das den Brüdern wegen ihres apostolischen Wirkens und Lebens sehr zugetan war, zum Erwerb von größeren Kirchen drängen.

Bereits am 20. Oktober 1227 nimmt Gregor IX. die Brüder an der Donatuskirche zu Bassano, ihre Person, ihr Kloster „cum omnibus bonis, que in praesentiarum rationabiliter possidetis" in seinen Schutz. Sie haben die Kirche „canonice"

---

einem seiner Legaten oder vom Diözesanbischof Erlaubnis haben, zu predigen und Beichte zu hören, bedürfen sie keiner Erlaubnis von seiten der niederen Prälaten, Rektoren oder Pfarrgeistlichen." 1259 wurde dies wiederholt, nicht aber zum ersten Mal gestattet, wie Hüfner a. a. O. 469 meint.

[1]) Bull. Fr. I, 68.

mit Erlaubnis des Bischofs erlangt [1]). Von solchen Erwerbungen von Kirchen ist in den Briefen Gregors noch häufig die Rede.

Hier interessiert zunächst die Art des Erwerbs vom Gesichtspunkte der franziskanischen Armut aus betrachtet. Bis zum Tode Gregors handelt es sich meist um Schenkungen. So schenkte 1229 das Kapitel von St. Jakob in Pisa den Brüdern eine Kirche, behielt sich jedoch gewisse Besitzungen und Rechte vor [2]). Diese Schenkungen waren aber wohl in den wenigsten Fällen freiwillig. 1229 ermahnte Gregor den Abt von St. Kosmas in Trastevere (Rom), die ihm unterstehende Blasiuskirche den Brüdern zu überlassen [3]). Es kam auch vor, daß die Brüder den Papst direkt um eine bestimmte Kirche baten; der Papst befahl dann dem Bischof, sie den Brüdern abzutreten. So erhielten sie z. B. 1236 die Kirche St. Peter ad Ovile zu Siena. Sie hatten sich an den Papst gewandt, der alsbald dem dortigen Bischof auftrug, sie ihnen zu geben „cum platea ante eam" und von der dazu gehörigen vinea soviel, als zu einem Garten nötig sei. Es handelte sich hier nicht, wie in vielen anderen Fällen, um eine leerstehende Kirche, sondern um eine Pfarrkirche. Die Pfarrpflichten und Rechte wurden jedoch auf eine andere Kirche übertragen [4]).

Schon früh fangen die Brüder an, Kirchen und Klöster von Grund auf neu zu bauen. Das erste Beispiel ist die Kirche S. Francesco in Assisi. Grund und Boden wurde ihnen oft geschenkt, auch wohl vom Papste gekauft, wie z. B. zu Viterbo [5]). Etwas später schließen die Brüder aus sich selbst bereits Kaufkontrakte ab [6]). Das markanteste Beispiel ist der Bau des Klosters zu Paris. Die Brüder wandten sich an den Papst, es seien ihnen gewisse Grundstücke innerhalb und außerhalb der Mauern genehm (opportunae), die zum Kloster S. Germain des Près gehörten. Die zinspflichtigen Inhaber seien bereit, sie

---

[1]) Bull. Fr. I, 34. Ähnlich am 14. September 1228 bezüglich der Kirche in Florenz (Sta. Croce), wo ausdrücklich gesagt wird, daß das Schutzschreiben auf Bitten der Brüder erlassen wird. Bull. Fr. I, 45.

[2]) Bull. Fr. I, 48.

[3]) Bull. Fr. I, 50. Es handelt sich hier um S. Francesco a Ripa, die älteste Niederlassung der Brüder in Rom.

[4]) Bull. Fr. I, 206. [5]) Vgl. Bull. Fr. I, 40, 88. I, 209.

[6]) Durch Vermittlung der „amici spirituales", von denen gleich die Rede sein wird.

ihnen zu verkaufen, und „amici spirituales“ wollten sie für die Brüder kaufen. Der Abt gab auf Befehl des Papstes seine Zustimmung. Am 8. Dezember 1240 erfolgte die päpstliche Bestätigung, da der Abt aus sich nichts von den Dingen des Klosters veräußern durfte [1]).

Beim Bau von Kirchen und Klöstern mußten die Brüder, wenn nicht von selbst die Almosen reichlicher flossen, nach außergewöhnlichen Einnahmequellen sich umsehen. So gewährte der Papst auf ihre Bitten 1240 allen Gläubigen, die zum Bau der Kirche und des Klosters zu Orvieto beitrügen, 40 Tage Ablaß [2]). Schon 1236 hatte er zugunsten des Neubaues zu Bologna gestattet, daß jene, die durch Wucher oder auf andere ungerechte Weise erworbenes Gut besäßen, dessen rechtmäßiger Herr unbekannt wäre, dasselbe zum Bau des Klosters geben könnten. Die Zahl solcher Restitutionspflichtigen wurde aber auf 14 beschränkt [3]).

Wer war nun aber der rechtliche Eigentümer der so in den Besitz der Brüder übergegangenen Kirchen und Klöster? Die Brüder waren ja nach der Regel von 1223 erwerbsunfähig [4]). In einer Schenkungsurkunde vom Jahre 1235, wo das Kapitel von Aversa den Brüdern die Laurentiuskirche zu Neapel mit Garten, Hof und Gebäulichkeiten überträgt, behält das Kapitel sich ausdrücklich das Eigentumsrecht vor [5]). Gregor scheint in seiner Regelerklärung von 1230 allgemein für die Immobilien der Brüder zu verlangen, daß die Geber das Eigentumsrecht behalten. Allerdings ist die Ausdrucksweise „salvo locorum et domorum dominio illis, ad quos noscitur pertinere“ unverständlich für den Fall, daß viele Gläubige durch Almosen zum Bau beitrugen [6]).

Eine eigentümliche Stellung unter Gregor IX. nimmt die Grabeskirche des hl. Franziskus zu Assisi ein. Wenn sie auch fast unter Aufsicht des Papstes erbaut und somit die

[1]) Bull. Fr. I, 286. Ein solches Vorgehen der Brüder hat sicher auch den Kampf gegen die Mendikanten geschürt. Anderseits bedenke man den übergroßen Reichtum mancher alten Klöster, den Überfluß an Kirchen, besonders aber den Zweck, für den die kirchlichen Stiftungen gemacht waren.

[2]) Bull. Fr. I, 274. [3]) Bull. Fr. I, 196.

[4]) 6. Kapitel: „Fratres nihil sibi approprient nec domum nec locum nec aliquam rem.“ Boehmer a. a. O. 32.

[5]) Bull. Fr. I, 144. [6]) Bull. Fr. I, 68.

Armutsauffassung des Ordens weniger berührt wurde, so ist sie doch tatsächlich vorbildlich geworden für die spätere laxe Entwicklung des Armutsgedankens. 1228 fordert der Papst unter einer Ablaßverleihung von 40 Tagen alle Gläubigen auf, zum Bau der Kirche beizutragen [1]). Im selben Jahre nimmt er sie zum voraus in das Eigentumsrecht des Apostolischen Stuhles auf; sie soll exempt sein, unmittelbar dem Schutze des Apostolischen Stuhles unterstehen und demselben jährlich als Zins ein Pfund Wachs entrichten [2]). In einem Schreiben vom Jahre 1230 kommt das Eigentumsrecht des Papstes scharf zum Ausdruck; die Brüder sollen an der Kirche nur den Dienst versehen [3]). Bei keinem der bis jetzt angezogenen Schreiben wird gesagt, daß es auf Bitten der Brüder erlassen sei. Dagegen gestattete er eine der Entwicklung voraneilende Milderung zugunsten der Kirche in Assisi erst auf Anregung des Ordens. Am 13. Dezember 1240 gab Gregor nämlich dem Provinzial und dem Kustos von Assisi die Erlaubnis, eine geeignete Person zu ernennen, die die Interessen der Kirche vor Gericht vertrete, was sich gewiß mit einer recht- und habelosen Armut nicht gut vereinigen läßt [4]).

Es ist sicher nicht ohne Bedeutung, daß in der päpstlichen Regelerklärung von 1230 von Arbeiten außerhalb des Klosters, um den Lebensunterhalt zu verdienen, keine Rede mehr ist. Die Haupterwerbsquelle waren freiwillige und erbettelte Almosen geworden [5]). Häufig mochte es nun vor-

[1]) Bull. Fr. I, 40.

[2]) Bull. Fr. I, 46. Die Brüder von S. Francesco werden also als Wachszinsige des Apostolischen Stuhles betrachtet. Hier ist vielleicht der Ausgangspunkt zu suchen für den juristischen Gedanken, der gegen Ende des Jahrhunderts die franziskanische Armut beherrscht: Alles, was die Brüder zum Gebrauch haben, Immobilien und Mobilien, gehört dem Apostolischen Stuhl. Nur verzichtet man auf den Zins.

[3]) Bull. Fr. I, 60. [4]) Bull. Fr. I, 288.

[5]) Besonders bei Gelegenheit des Gottesdienstes wurden den Brüdern viele Almosen geschenkt, wobei man jedoch die Form der „oblationes" vermied. Vgl. Bull. Fr. I, 74. Es kommen früh auch schon Testamente zu ihren Gunsten vor. a. a. O. I, 256. Welchen Umfang das Erbetteln von Almosen bald erreichte, zeigt der Beschluß des Generalkapitels von 1242, der eine Einschränkung gebot. Anderseits suchte der Orden sich der Konkurrenz beim „Terminieren" zu erwehren. Manche der damals entstehenden Ordensvereinigungen legten das beim Volke beliebte Franziskanergewand an. Der Orden erwirkte diesbezüglich päpstliche Verbote. Bull. Fr. I, 274,

kommen, daß wohltätige Leute die gewünschten Naturalien nicht vorrätig hatten, aber bereit waren, dafür eine entsprechende Geldsumme zu zahlen. Doch dem stand das strenge Geldverbot der Regel entgegen. Gregor bestimmte nun in der bereits erwähnten Erklärung, daß die Brüder solchen Wohltätern einen Vertreter des Verkäufers oder einen andern als „nuntius“ anbieten könnten, falls der Wohltäter nicht lieber persönlich oder durch seinen eigenen Vertreter die Sache kaufen wollte. Auf keinen Fall sollte diese Person aber als „nuntius“ der Brüder oder als ihre Mittelsperson angesehen werden [1]). Der nuntius muß die ganze Summe für das augenblickliche Bedürfnis der Brüder ausgeben. Wollte aber ein Wohltäter eine größere Summe geben, um davon die Bedürfnisse der Brüder in der nächsten Folgezeit zu bestreiten [2]), so soll der eben genannte nuntius oder der Wohltäter selbst das Geld bei einem „spiritualis amicus fratrum“ niederlegen, der es dann im gegebenen Falle verwendet. Zu diesem „spiritualis amicus“ können die Brüder in der Not ihre Zuflucht nehmen.

Wem gehörten die Mobilien, die die Brüder besaßen? Denn daß sie Hausgeräte, Bücher und andere notwendige Mobilien haben durften, sagt Gregor 1230 ausdrücklich. Es kam nun die Meinung auf, daß von diesen Mobilien der Orden als Gesamtheit das Eigentumsrecht besitze. Dem tritt aber Gregor mit Entschiedenheit entgegen, indem er den für die Mendikantenarmut charakteristisch gewordenen Satz aussprach, daß die Brüder „weder einzeln noch als Gesamtheit“ Eigentum besitzen dürfen. Wem die Mobilien zu eigen gehören, sagt Gregor nicht; er betont nur, daß die Brüder den Gebrauch derselben haben [3]).

289, 290. Denselben Zweck befolgt das Privileg, nach welchem andere Mendikanten z. B. Dominikaner ihre Klöster nur bis zu einer gewissen Entfernung an die Minoritenklöster heranrücken durften. Bull. Fr. I, 21 u. ö. Bald erhielten auch die Dominikaner dies Privileg.

[1]) Vgl. die Regel von 1223, Kap. 4: „Praecipio firmiter fratribus universis, ut nullo modo denarios vel pecuniam recipiant per se vel per interpositam personam.“ Boehmer a. a O. 31 f. Derartige juristische Auswege lagen durchaus im Geschmacke der Zeit. Bei der Besprechung einer späteren Periode, wo dieses System im Orden weiter ausgebaut ist, wird noch einmal die Rede davon sein.

[2]) „pro aliis imminentibus necessitatibus.“ Quo elongati a. a. O.

[3]) Aus dem Verbot an die Minister, nichts von den Mobilien ohne Erlaubnis des Protektors zu veräußern, hat später Bonaventura den Schluß

Gegen Ende des Pontifikates Gregors IX. ist eine entschieden mildere Auffassung zu verzeichnen. Sie äußert sich zunächst in dem Bau der großen Studienhäuser zu Paris und Bologna [1]); in dem einen Fall müssen Grundstücke angekauft werden, wobei besonders zu bemerken ist, daß die Brüder den Besitzer zum Verkaufe zwingen. Im zweiten Fall ist zum Bau die Eröffnung einer ganz außergewöhnlichen Geldquelle nötig [2]). Ferner zeigt sich die mildere Auffassung in der allmählich sich geltend machenden Tendenz, Kloster und Kirche, die anfangs meist außerhalb der Städte lagen, in das Innere derselben zu verlegen, z. B. zu Bologna, Siena, Tivoli [3]). Als Vorwand dienen nebensächliche Dinge; das eigentliche Motiv ist das Interesse der seelsorglichen Tätigkeit.

Fassen wir nun das Resultat der Armutsentwicklung zusammen, wie es gegen Ende des Pontifikates Gregors IX., der als „gubernator, protector et corrector" seine Hand über die Stiftung seines Freundes hielt, uns sich darbietet, so gewinnen wir folgendes Bild. Die wörtliche Befolgung der Bestimmungen des Evangeliums ist ein für allemal aufgegeben. Im Zusammenhang damit hat man das Testament des Heiligen fallen gelassen. Als alleinige Norm gilt jetzt die Regel von 1223. Gregor drängt auf wörtliche Befolgung derselben. Als rühriger Mann mit praktischem Sinn kann er jedoch sein Auge den Schwierigkeiten nicht verschließen, denen die Brüder beim Anwachsen des Ordens und bei größerer Ausdehnung der seelsorglichen Tätigkeit täglich gegenüberstehen. Darum gibt er eine Erklärung der Regel „nach der Intention" seines heiligen Freundes. Um den Wortlaut der Regel zu wahren und zugleich den Schwierigkeiten zu begegnen, die besonders aus dem Geldverbot und der gänzlichen Besitzlosigkeit erwuchsen, führt er den juristischen Ausweg des „nuntius", „amicus spiritualis" und das Hörigenverhältnis der Brüder zum römischen Stuhl in die Ordensgesetzgebung ein. Im allgemeinen muß man sagen,

---

gezogen, das Eigentumsrecht an den Mobilien stehe diesem zu. „De tribus quaestionibus." Opera omnia, Quaracchi, t. VIII, 333.

[1]) Bull. Fr. I, 196, 286. Die Studienklöster machten die bisherige Form der Beschaffung der nötigen Lebensmittel (Sammeln von Almosen nur für den jeweiligen Bedarf) wegen der großen Zahl ihrer Insassen unmöglich. Hier ist der Ursprung der „congregatio bladi et vini" zu suchen.

[2]) Restitutionsgelder. [3]) Bull. Fr. I, 195, 206 289.

die Armutsauffassung unter Gregor IX. hat sich bereits merklich von dem Ideal des hl. Franziskus entfernt, ist aber immerhin noch als streng anzusehen. Gegen Ende seines Pontifikates tritt ein rascherer Niedergang ein, der wohl zum Teil daraus zu erklären ist, daß Gregor, von schweren politischen Aufgaben ganz in Anspruch genommen, dem Orden nicht mehr die nötige Aufmerksamkeit schenken konnte [1]).

Gregor starb am 31. August 1241. Sein Nachfolger, Cölestin IV., der drei Wochen nach seiner Wahl bereits verschied, kommt hier nicht in Betracht. Nach anderthalbjähriger Sedisvakanz folgte dann Innozenz IV. Seine Stellung zum Orden war wesentlich verschieden von der Gregors. Er war den neuen Orden durchaus nicht abgeneigt, aber er schätzte sie nach den Diensten ein, die sie ihm bei Verfolgung seiner vielgestaltigen Ziele leisten konnten. Wohl aus diesem Grunde hatte er für den minoritischen Armutsbegriff wenig Interesse. Er war bereit, die einschneidendsten Milderungen zu gewähren. Darum sehen wir denn auch, daß unter seinem Pontifikat die franziskanische Armut abermals um einen guten Schritt vom ursprünglichen Ideale sich entfernt. Ehe wir dies im einzelnen verfolgen, müssen wir einen Augenblick bei einer wichtigen Änderung verweilen, die sich mittlerweile im Orden vollzogen hatte.

---

[1]) Kardinal Hugolin, später Gregor IX., betrachtete das Werk des hl. Franziskus keineswegs in erster Linie vom politischen Standpunkte aus, wie es besonders von Sabatier behauptet worden ist. Wie bei Innozenz III. und anderen Päpsten des hohen Mittelalters finden wir auch bei Gregor ein seltsames Gemisch einer politisch streitbaren Natur verbunden mit tiefem religiösen Empfinden. Das Ideal des Armen von Assisi macht auf ihn einen tiefen und nachhaltigen Eindruck. Man lese Thom. de Cel. ed. Eduard. Alencon. S. 218: „De nobis vero miseris quid erit, qui tanta superfluitate abutimur?“ Kardinal Hugolin meint einmal gar beim Anblick des Heiligen und seiner Gefährten, das Ideal kirchlicher Prälaten seien die armen Hirten der Urkirche: „In ecclesia primitiva pastores ecclesiae pauperes erant, et homines charitate non cupiditate ferventes.“ a. a. O. vita II, 280. Wenn trotzdem Gregor IX. seine Hand dazu bot, die Regel seines Freundes zu mildern, so wollte der tiefe Menschenkenner damit nur das für einen großen Orden unerreichbare Ideal auf gangbare Höhen herabstimmen. „Der Widerspruch zwischen Hugolin und Franziskus war, wie Götz a. a. O. 50 treffend sagt, nicht ein Widerspruch zwischen inniger Religiosität und hierarchischer Selbstsucht, sondern zwischen den hochgespannten Idealen des Heiligen und dem praktischen Sinn des Kardinals.“

Auf dem Generalkapitel zu Rom im Jahre 1239 fand das autokratische Regiment des Br. Elias sein Ende [1]). Obschon dasselbe durchaus in der Regel von 1223 begründet war, hatte es zu solchen Mißständen geführt, daß man einer Wiederkehr für die Zukunft vorbauen wollte. Die Gewalt der ministri wurde beschränkt und der Schwerpunkt der Gesetzgebung in die Kapitel verlegt. Das war ein weiterer Schritt in der Nachahmung der Predigerbrüder, die eine solche Verfassung von Anfang an hatten [2]). Schon lange hatte man die segensreiche Tätigkeit des Ordens nachzuahmen gesucht. Jetzt, wo die Verhältnisse dazu drängten, die Ordensverfassung zu fixieren und weiter auszubauen, fiel der Blick naturgemäß auf den Predigerorden. Der Einfluß des Ordens auf die Umwälzung im Minoritenorden im Jahre 1239 ist ohne Zweifel da [3]). Man versuchte in den nächsten Jahren sogar, das den Predigerorden eigentümliche Definitorenkapitel einzuführen. Ja in den Generalkonstitutionen, die hier zum erstenmal der Regel an die Seite gestellt wurden [4]), nahm man einen großen Teil der Dominikanerkonstitutionen vom Jahre 1228 [5]) vielfach ganz wörtlich auf. In wenigstens 24 Punkten ist die wörtliche Abhängigkeit nachzuweisen [6]).

---

[1]) S. u. § 7.

[2]) Da Dominikus (Regulierter Chorherr) die Regel des hl. Augustinus wählte und bereits 1228 die Consuetudines Praemonstratensium als Generalkonstitutionen herübergenommen wurden, so konnte der Orden auf eine feste Tradition zurückschauen. Wenn ihm auch nicht alle Entwicklungskämpfe erspart blieben, so kam es doch nicht zu so gefährlichen Krisen wie im Franziskanerorden.

[3]) Ganz wie im Predigerorden wird die Gewalt der Minister beschränkt, nur die Kapitel können von jetzt an bindende Gesetze erlassen; das Klerikerelement erhält die Oberhand, indem die Laien von der Leitung ausgeschlossen werden und ihre Zahl eine Beschränkung erleidet.

[4]) Gegen Testam. 12: „teneantur in istis verbis non addere vel minuere." Boehmer a. a. O. 39. Aber das Testament war ja seit 1230 nicht mehr verbindlich.

[5]) Raymundus von Pennafort gab ihnen 1238 und 1240 eine bessere Ordnung. Erhalten ist diese Arbeit aber nur in der Redaktion von 1256 in der Liturgie des Dominikanerordens. Denifle in Archiv. f. Lit. u. Kirchensch. d. Ma. I, 166.

[6]) Diese älteste Redaktion ist zwar nicht mehr erhalten. Aber aus Salimbene ist bekannt, daß die Narbonnenses (1260) mit den Constitutiones von 1239 wesentlich identisch sind, die äußere Anordnung abgerechnet.

Wir gehen kaum fehl, wenn wir hierin den Beweis erblicken, daß man in maßgebenden Kreisen des Ordens das Verständnis für die Verschiedenheit beider Orden mehr oder weniger verloren hatte. Dominikus sah sein Hauptziel in der apostolischen Predigt gegen die Ketzer; um dies leichter zu erreichen, wählte auch er die Armut, aber nur insofern sie dieses Ziel förderte [1]). Franziskus schwebte das Leben nach dem Evangelium vor Augen; die seelsorgliche Tätigkeit war nur ein Teil davon; ihr sollte die Armut nicht untergeordnet, sondern als gleich wesentlich nebengeordnet sein; ja man muß von einer Überordnung reden. Die Auffassung war in der Praxis schon längst aufgegeben. Von jetzt an verfolgt der Orden ganz dasselbe Ziel, das auch den Predigerbrüdern vorschwebte [2]). Das konnte allerdings ohne weiteres Abbröckeln der minoritischen Armut nicht vor sich gehen. Anfangs zeigte man hierbei noch eine gewisse Scheu; allmählich verlor man die Bedenken, und so kam es, daß es mit der minoritischen Armut unter Innozenz IV., der die Richtung begünstigte, immer mehr bergab ging.

Beim Pontifikatsantritt Innozenz' IV. finden wir den Orden in der Reihe derjenigen, die Bestätigung für ihre Privilegien erbitten, und zwar mit einer stattlichen Anzahl von Stücken. Bald kamen neue hinzu; beim Tode Innozenz' IV. hat der Predigerorden kaum ein Privileg, das die Minderbrüder nicht auch besäßen. Von da an gewinnt der Minoritenorden in dieser Hinsicht den Vorsprung.

Um das Unbestimmte der Gregorianischen Erklärung hinsichtlich des Eigentumsrechtes an allem, was die Brüder besitzen, zu benehmen, sprach Innozenz in seinem Schreiben vom 14. November 1245 klar und mit Nachdruck den Satz aus, daß das Eigentumsrecht aller Mobilien und Immobilien der Brüder der römischen Kirche zustehe [3]).

[1]) Denifle a. a. O. [2]) Es scheint, daß die Elemente aus dem Dominikanerorden von Frankreich her in den Orden hineingetragen wurden. Frankreich ist das Hauptarbeitsfeld der Dominikaner, hier beginnt ihr wissenschaftliches Studium aufzublühen. Bezeichnend ist, daß die Reaktion gegen Br. Elias von den außeritalischen Provinzen herrührt. Den ultramontanen Generalen wird später Laxheit vorgeworfen.

[3]) Bull. Fr. I, 400. Bei den Immobilien wird nur die Ausnahme gemacht, das dem Donator das Eigentumsrecht verbleibe, wenn dieser sich dasselbe ausdrücklich vorbehalte.

Diesen Satz muß man festhalten, da auf ihn von jetzt an die offizielle Armutsauffassung aufgebaut wird.

Der Erwerb von Kirchen und Klöstern nimmt unter seinem Pontifikat einen raschen Fortgang. Die Schenkungen werden seltener; nur ausnahmsweise kommen sie noch vor, und dann auf Bitten des Protektors [1]) oder eines Legaten [2]). Der letzte Fall ist interessant, weil der Bischof zwar dem Wunsche des Legaten entsprach, der an der betreffenden Kirche angestellte Geistliche aber entschiedenen Widerstand leistete [3]). In einem anderen Falle mußten auf Befehl des Papstes sogar Mönche eines Benediktinerklosters ihr Heim verlassen, um den Brüdern Platz zu machen. Es handelt sich um das Kloster S. Maria auf dem Kapitol. Die Brüder hatten an der Kurie geklagt, daß sie zu Rom wohl zwei Niederlassungen besäßen, aber keine entspräche den Anforderungen, die sie stellen müßten. Sie baten daher um Überlassung des Benediktinerklosters auf dem Kapitol. Dies geschah wirklich am 26. Juni 1250. Die Brüder wurden auf die übliche Art in den Besitz eingeführt; sie erhielten das Kloster mit den anliegenden Gebäulichkeiten und Gärten, soweit die Brüder deren bedurften, außerdem die Bücher und alle Paramente der Kirche, sofern sie ihrem Orden entsprachen. Die anderen Besitzungen des Klosters, wie Kirchen, Kapellen, Zinsen, Einkünfte, Zehnten wurden der „Schola Cantorum Urbis“ zugewiesen. Die Benediktinermönche wurden in anderen Klöstern ihres Ordens untergebracht [4]).

Die Zahl der Ablaßverleihungen zugunsten der Bauten des Ordens ist unter Innozenz IV. sehr groß. Nicht bloß für Italien, auch für Frankreich, Deutschland [5]), Spanien und andere Länder treffen wir sie an.

Wie weit der Orden von seiner ursprünglichen Armutsstrenge abgewichen war, geht schon daraus hervor, daß für die Neubauten manchmal ganze Häuserreihen einer Stadt angekauft und niedergerissen wurden. Ein Beispiel möge als Beleg dienen, aus dem zugleich hervorgeht, wie man damals im

---

[1]) Bull. Fr. I, 604. [2]) a. a. O. 343. [3]) Vgl. a. a. O. 484.

[4]) Bull. Fr. I, 521, 531, 545, 616. Die beiden ältesten Niederlassungen der Brüder waren S. Francesco a Ripa und S. Giovanni in Olio, die dem Ideal des hl. Franziskus entsprechend weitab vom Zentrum der Stadt lagen.

[5]) Bull. Fr. I, 535.

Orden trotz der Besitzunfähigkeit Kaufkontrakte abschloß. Die Brüder zu St. Jean d'Angely in der Grafschaft Saintonge hatten 13 Häuser, einen freien Platz, zwei umzäunte Stücke, eine Gerberei erworben. Um aber einen günstigen Bauplatz zu gewinnen, schlossen sie mit dem dortigen Benediktinerkloster einen Tauschkontrakt ab. Die Brüder erhielten einen Hof (aula), zwei Häuser mit Wiesen, ein Haus mit dem dazu gehörigen Grund und Boden, außerdem noch zwei Häuser und eine Wiese. Der Abt und Konvent übertrug die genannten Stücke samt Eigentum, Zins und allen anderen Rechten dem Provinzialminister, den Brüdern und deren Nachfolgern zu ewigem unanfechtbaren Besitz. Hervorzuheben ist, daß Provinzial und Brüder als Kontrahenten auftreten, die körperliche Besitzergreifung aber von einem Bürger der Stadt im Namen der Brüder vollzogen wird. Ebenso ließen die Brüder die Geldsumme, die sie nachzahlen mußten, von andern entrichten (fecerunt dari)[1]). Man sieht, der „nuntius" bzw. „amicus spiritualis" von 1230 hat bereits eine Entwicklung durchgemacht. Seine Verwendung ist erweitert; anderseits tritt seine Person mehr zurück, die Brüder greifen selbst in Rechtsgeschäfte ein.

Ähnliche Operationen wurden immer häufiger, da man vielerorts Verlegungen der Klöster vornahm, sei es näher an große Städte hinan, wie bei Brügge[2]), oder in dieselben hinein, z. B. in Modena[3]), oder an eine der Seelsorge günstigere Stelle derselben Stadt, wie Würzburg, Pampelona u. a. Häufig ergaben sich hierbei langwierige Prozesse mit dem interessierten Weltklerus und den alten Orden, wobei sich die Brüder fast jedesmal an den Papst wandten, meist mit Erfolg[4]). Wie es die Entwicklung des Ordens einmal mit sich brachte, nachdem er die Einsamkeit verlassen und in den belebtesten Teilen der Städte eine umfassende seelsorgliche Tätigkeit entfaltet[5]), kamen die Brüder fast täglich in die Notwendigkeit, bürgerliche Geschäfte abzuschließen, wie einkaufen, umtauschen, verkaufen, gerichtlich eintreiben und vertreten. Jedesmal den nuntius oder amicus spiritualis heranzuziehen, wurde geradezu unmöglich.

[1]) Bull. Fr. I, 470. Der Kontrakt wurde im April 1247 vor dem Bischof abgeschlossen. [2]) Bull. Fr. I, 467.

[3]) Bull. Fr. I, 539. [4]) Bull. Fr. I, 429, 492.

[5]) Besonders bei der großen Zahl der Brüder eines Klosters.

Zudem waren diese nur zur Entgegennahme und Verwendung der Geldalmosen bestimmt. In der Regelerklärung von 1230 wird für jede Veräußerung von Mobilien die Erlaubnis des Kardinalprotektors erfordert, was aber praktisch kaum eingehalten worden ist. Seit 1245, wo Innozenz alle Mobilien und Immobilien des Ordens als Eigentum des römischen Stuhles erklärt hatte, wäre zudem streng genommen zu jeder Veräußerung die Erlaubnis des Papstes erforderlich gewesen. Darum gestattete Innozenz am 19. August 1247 auf ihre Bitten den Brüdern, daß sie in ihren Provinzen geeignete Männer ernennen könnten, die „mit päpstlicher Autorität in voller Freiheit einfordern, verkaufen, umtauschen, veräußern, handeln (tractare), ausgeben und für die Bedürfnisse der Brüder verwenden dürften“ [1]). Man könnte diese Personen als die Prokuratoren, Rechtsstellvertreter des Papstes ansehen. Aber sie sind vollständig abhängig von dem Willen der Brüder, sie müssen sich in allem an ihre Anweisungen halten [2]). Sie sollen ihr Amt ausüben, nicht bloß, wenn es sich um wirkliche Not handelt, sondern auch „pro commodis fratrum“, und diese Fälle zu bestimmen, ist nicht Sache der Prokuratoren, sondern der Brüder [3]). Von einem Verwalter päpstlichen Eigentums kann also nicht gut die Rede sein.

Die besitzlose Armut ist also wiederum einen Schritt zurückgegangen; die Stellung des Prokurators [4]), an sich der juristisch folgerichtige Ausfluß des päpstlichen Eigentumsrechtes an aller minoritischen Habe, ermöglicht es den Brüdern, alle Rechtsgeschäfte des Eigentümers abzuwickeln, wenn auch auf einem Umwege; hierdurch wird die besitzlose Armut tatsächlich illusorisch, wenn auch die Brüder vor dem Gesetze keinerlei Eigentum besitzen. Das fühlte man auch in den leitenden Kreisen des Ordens. Auf dem Generalkapitel zu Metz wurde darum zwei Jahre später unter dem Vorsitz Johanns von Parma (1249) bestimmt, daß von der Vergünstigung kein Gebrauch gemacht werden sollte [5]).

[1]) Bull. Fr. I, 487. [2]) „secundum dispositionem vestram.“ a. a. O.

[3]) „sicut vobis pro loco et tempore videbitur expedire.“ a. a. O.

[4]) Die Bezeichnung findet sich in dem Schreiben Innozenz' IV. noch nicht.

[5]) Eccleston, de adventu minorum in Angliam, Analecta Franciscana, I, 235.

Zunächst richtete man sich nach dieser Kapitelsbestimmung. Da aber nun einmal Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden mußten, taten es die Brüder persönlich. Zu Modena nahmen zwei Brüder, Angilerius und Girardinus Ord. min., als Vertreter (procuratores) ihres dortigen Konventes vom Bischof ein Grundstück mit allen Rechten „tamquam in rem suam“ in Empfang. Bei dieser Übertragung treten die beiden Brüder durchaus als Rechtsstellvertreter ihres Klosters auf [1]).

Dieses Beispiel blieb allerdings vorläufig noch vereinzelt. Es war der natürlichen Entwicklung vorangeeilt. In den nächsten Jahren fing man an, trotz der Kapitelsbestimmung sich der Prokuratoren zu bedienen. Ein solcher begegnet uns 1253 zweimal; zu Offida bei einer Hausübertragung, wo mit Nachdruck betont wird, daß der Prokurator dasselbe in Empfang nehme „im Namen des Bischofs von Ostia und Velletri und der römischen Kirche“ [2]); im selben Jahre tritt wieder ein Prokurator auf bei Gelegenheit des Erwerbs eines Grundstücks zu S. Germano, im folgenden Jahre zu Perugia [3]).

In bezug auf das Geldverbot nahm Innozenz in seinem bereits genannten Schreiben vom 14. November 1245 die Erklärung Gregors IX. wörtlich auf; nur ließ er eine Milderung eintreten, indem den „necessitates“ durchaus „utilitates et commodum“ gleichgestellt wurden [4]). Überdies brauchten die Bedürfnisse, für welche bei den „amici spirituales“ Geld niedergelegt wird, nicht mehr nahe bevorstehend (imminentes) zu sein. Innozenz tritt hier ausdrücklich der Ansicht entgegen, als seien die „nuntii“ und „amici spirituales“ die nuntii der Brüder bzw. deren „depositarii“, oder daß die Brüder durch Mittelsperson Geld annehmen. Man warf also jetzt schon den Brüdern vor, ihre Armut sei eine juristische Fiktion.

Die Zahl der Vermächtnisse besonders als Anniversarienstiftungen nahm zu; das Privileg, Restitutionsgelder anzunehmen, wenn der Herr nicht gefunden werden konnte, wurde öfters als bisher verliehen, wobei eine jedesmalige Steigerung der zu-

[1]) Bull. Fr. I, 539. [2]) Bull. Fr. I, 595. Es ist Kardinal Raynald gemeint, der Protektor des Ordens war und später als Alexander IV. den päpstlichen Stuhl bestieg. [3]) Bull. Fr. I, 643, 680.

[4]) In „Quo elongati“ kommt der Ausdruck „pro necessitatibus vel commodis“ auch schon vor. Innozenz legt aber augenscheinlich Nachdruck darauf.

lässigen Summe zu bemerken ist. Ebenso erhielten Minoritenklöster die Erlaubnis, Vermächtnisse für fromme Zwecke und Gelder, die bei der Befreiung von Gelübden zu entrichten waren, anzunehmen, natürlich vermittels der amici spirituales [1]).

Den Höhepunkt in der gemilderten Praxis bezüglich des Geldverbotes bezeichnet das Privileg, das der Papst 1253 dem Leiter des Baues an der Franziskuskirche zu Assisi, Br. Philipp de Campello, und seinen Kollegen verlieh. Sie sollten zur Vollendung des Baues Geldalmosen annehmen dürfen, wofür Opferstöcke an den Altären und anderswo in der Kirche angebracht werden konnten. Dieses Geld sollte nach Gutdünken des Protektors für den Bau verwendet werden [2]). Bezeichnend ist, daß diese außerordentliche Vergünstigung mit Umgehung aller Obern erwirkt wurde; der Papst befand sich gerade in Assisi [3]). Wenn man als Maßstab das strenge Verbot der Regel von 1223 daneben hält [4]), so läßt sich ermessen, wie weit man sich in den dreißig Jahren von dem Armutsgedanken des Stifters entfernt hatte. Eine weitere Entwicklungsstufe wäre es gewesen, wenn die Brüder durch Annahme von festen jährlichen Einkünften ihre Existenz sichergestellt hätten. Soweit wollte man aber noch nicht gehen. Zu Löwen wurde ein derartiges Angebot direkt zurückgewiesen [5]).

Auch in bezug auf das Kircheninventar ging die Armut merklich rückwärts. 1253 erhielt die Grabeskirche zu Assisi die Erlaubnis, goldene, silberne, seidene und andere kostbare Gefäße und Paramente zu gebrauchen. Niemand, auch die Ordensobern nicht, sollte davon etwas wegnehmen oder veräußern dürfen [6]). Eine ähnliche Erlaubnis hatten die Brüder zu Breslau, in deren Kirche die Überreste des Herzogs von Schlesien ruhten, bereits vom General Crescentius erlangt. Dies bestätigt im folgenden Jahre Innozenz IV. Es heißt darin ausdrücklich, daß das Privileg seine Kraft behält trotz bestehender oder noch zu schaffender Ordenskonstitutionen [7]).

---

[1]) Bull. Fr. I, 581, 701. [2]) Bull. Fr. I, 666.

[3]) „non obstantibus statutis et inhibitionibus Generalis seu Provincialis aut Custodis vel Guardiani seu aliorum fratrum.“ a. a. O.

[4]) „ut nullo modo denarios vel pecuniam recipiant nec per se nec per interpositam personam.“ Boehmer a. a. O.

[5]) Bull. Fr. I, 601. [6]) Bull. Fr. I, 666. [7]) a. a. O. 722.

Wie aus den Nonobstanteformeln hervorgeht, umging man beim Erbitten dieser einschneidenden Milderungen die Ordensleitung. Das ist erklärlich bei der immer noch lose gefügten Ordensverfassung. Zudem hätte der damalige General, Johannes von Parma, der große Eiferer für die Armut, ohne Zweifel seine Zustimmung versagt [1]).

Wie die Ordenszucht überhaupt, so erlitt auch die Armutsstrenge große Einbuße durch die vielen weltlichen Geschäfte, zu denen Brüder von der Kurie benutzt wurden [2]). Sie mußten Kreuzzugsgelder sammeln, die Legaten auf ihren politischen Reisen begleiten, in Deutschland nach der Absetzung Friedrichs II. die Wahl eines neuen Königs betreiben, in Italien gegen die Ghibellinen den Kreuzzug predigen. Die Ordensleitung wehrte sich dagegen. Vor allem wurde eine Kapitelsbestimmung erlassen, die sich gegen das Einsammeln von Geld für irgendwelche Zwecke richtete. Die Brüder sollten derartige Sammlungen auch nicht in ihren Predigten befürworten. Das Statut erhielt die päpstliche Bestätigung [3]).

Mit Hilfe der Milderungen Innozenz' IV. konnten alle Härten der wirklichen Armut vermieden werden, falls die täglichen Almosen, Geschenke bei Gelegenheit der gottesdienstlichen Handlungen, Vermächtnisse, Restitutionsgelder reichlich flossen. An den beiden Hauptpunkten, gänzliche Besitzlosigkeit auch der Gemeinschaft und Verbot des Geldes, hielt man im allgemeinen strenge fest. Man sah darin seit Gregor IX. die Prärogative des Ordens. Um sie aufrecht zu erhalten, zugleich aber den dadurch verursachten Schwierigkeiten im täglichen Leben zu entgehen, war der Ausbau des Gregorianischen nuntius bezw. amicus spiritualis zu dem Innozenzianischen Prokurator nötig. Wenn Gregor diese Person durchaus noch ernst nahm und nur im Notfall ihre Inanspruchnahme gestattete, so wurde sie unter Innozenz zu einer ständigen Einrichtung, vermittels deren alle Geschäfte abgewickelt wurden, zu denen die Brüder an sich unfähig waren. Damit war aber die Armut zu einer juristischen Konstruktion geworden. Wie wir oben gesehen haben, hatte der Kapitelsbeschluß von Metz, der sich gegen die Einführung des Prokurators aussprach, wenig Erfolg.

[1]) Bull. Fr. I, 605. Der General beklagt sich, daß Brüder ohne Erlaubnis ihrer Minister Bistümer annehmen.

[2]) Vgl Bull. Fr. I, 409, 411, 422, 424. [3]) Bull. Fr. I, 670.

Wie wenig Innozenz IV. die Armut des Ordens ernst nahm, geht aus dem schon 1247 kursierenden Gerüchte hervor, der Papst wolle den Brüdern aus den Zehnten und anderen Gefällen der alten Orden ein festes Einkommen sichern [1]).

Mit Alexander IV. bestieg am 12. Dezember 1254 ein Papst den Stuhl Petri, der dem neuen Orden von Herzen zugetan war. Am 22. Dezember zeigte er sowohl dem Predigerwie auch dem Minoritenorden seine Erhebung an [2]). Ein Neffe Gregors IX., hatte er den hl. Franziskus persönlich kennen gelernt [3]) und nach dem Tode seines Oheims das Protektorat über den Orden übernommen, das er bis zu seinem Tode beibehielt. Unter ihm erfreute sich der Orden einer ausgedehnten Vermehrung seiner Privilegien.

Die Armutsentwicklung ging unter Alexander IV. in den eingeschlagenen Bahnen weiter. Grundsätzliche Neuerungen kommen in diesem Pontifikate nicht vor.

Der Papst unterstützte mit Nachdruck die Erwerbungen von Kirchen und Klöstern, die unter ihm besonders zahlreich vorkommen. Zu Foligno überwies er den Brüdern den sogenannten Kaiserpalast zur vorläufigen Wohnung; ein halbes Jahr später schenkte er ihnen ein dortiges, der römischen Kurie gehöriges Haus [4]). Es kommen auch sonst wieder viele Schenkungen vor, die aber fast sämtlich durch einen Druck von der Kurie veranlaßt wurden; so war es in Reggio (Lomb.), wo der Bischof den seiner Kirche gehörigen Palast Friedrichs II. nebst Zubehör den Brüdern überlassen mußte. Er nahm die Schenkung aber erst vor, als der Executor apostolicus einen scharfen Druck ausübte [5]).

Der Zug der Brüder aus ihren ländlichen Niederlassungen in die Städte wurde immer stärker. Nicht selten hatten es die Brüder auf Benediktinerklöster abgesehen, die vielfach wirtschaftlich daniederlagen und nur wenige Mönche beherbergten. So erhielten die Brüder in Todi das Kloster der Benediktiner, die in die einsame Niederlassung der Franziskaner übersiedeln mußten [6]). Andere Benediktinerklöster erhielten sie in Tivoli

[1]) Bull. Fr. I, 470.

[2]) Potth. 15600, 15601. Bull. Fr. II, 1. Noch am selben Tage annullierte er die Bulle „Etsi animarum“ Innocenz' IV., die die seelsorgliche Tätigkeit der Mendikanten eingeschränkt hatte. [3]) Vgl. Bull. Fr, II, 85.

[4]) Bull. Fr. II, 19, 62. [5]) a. a. O. II, 143. [6]) Bull. Fr. I, 4ff., 49.

und Verona [1]). Es mutet uns eigentümlich an, wenn wir uns die Brüder des Armen von Assisi in den weiten Hallen dieser geräumigen Mönchsklöster vorstellen, wo Franziskus sein apostolisches Leben als Küchenjunge begonnen hatte.

Bald werden die Klöster in den Städten zu eng; man geht daran, anstoßende Gebäude, Grundstücke, ja selbst Kirchen zu erwerben, um sie niederzureißen und das Kloster zu erweitern.

Wie schon gesagt wurde, handelt es sich in dieser Zeit meist um Schenkungen. Das Verfahren bei dem Rechtsakt der Übertragung ist immer noch schwankend. Meist werden Brüder für das ganze Kloster investiert [2]), wobei ausdrücklich gesagt wird, daß die Brüder den Akt im Namen des Ordens vollziehen [3]). Von einer Bezugnahme auf das Besitzrecht des Papstes findet sich keine Spur. In einem Falle nehmen Brüder und Prokurator zugleich die symbolische Rechtshandlung vor [4]). Zu Cesena, wo es sich um einen Kauf und um Ablösung der bischöflichen Rechte handelte, schloß ein gewisser „Michael Petri de Tura Procurator Minorum" die Rechtsgeschäfte ab [5]).

Feste jährliche Einkünfte anzunehmen, scheute man sich. Dagegen bildeten sich allmählich gewisse mehr oder weniger stabile Einnahmequellen aus, auf die man mit einiger Sicherheit rechnen konnte. Hierhin gehören vor allem die Begräbnisse und Testamente, die um so höher anzuschlagen sind, da Papst Alexander zu verschiedenen Malen erklärte, die Brüder seien zur Entrichtung der „portio canonica" nicht verpflichtet [6]). Ferner wird das Privileg, Restitutionsgelder bis zu einer festgesetzten Summe anzunehmen, das bis jetzt nur zur Unter-

---

[1]) Bull. Fr. I, 129, 158, 196. Als Grund der Verlegung wird gewöhnlich angegeben, weil sie „minus commode" wohnen, oder nicht „cum ea commoditate, quam decet pauperes pro Christo voluntarie mendicantes." a. a. O. II, 87.

[2]) Bull. Fr. II, 58, 158, 375. Dieser Fall — Orte — ist auch deshalb interessant, weil der übertragende Bischof selbst ein Minderbruder ist. Vgl. 388.

[3]) Besonders a. a. O. II, 231. [4]) Bull. Fr. II, 143.

[5]) Bull. Fr. II, 190. Es wird ausdrücklich gesagt, der Prokurator sei „a Romana ecclesia constitutus". Dieses Institut ist von dem Innozentianischen Prokurator insofern verschieden, als dieser vom Orden selbst zu ernennen war. Auf diese Weise versuchte man wohl das Verbot von Metz zu umgehen. [6]) Bull. Fr. II, 5, 38, 88.

stützung von Bauten gegeben wurde, ganz allgemein verliehen, ohne eine bestimmte Verwendung des Geldes im Auge zu haben [1]).

Zu Venedig wurde den Brüdern ein „locus de vinea" vermacht; aus den Gütern des Erblassers sollten sechs Brüder unterhalten werden. Da sie wegen des Ordensstatuts gegen feste Einkünfte Bedenken trugen, das Vermächtnis anzunehmen, forderte der Papst selbst sie auf, dies Bedenken fallen zu lassen. Am 4. November 1255 trug er den Rektoren und dem Rat von Anagni auf, den Brüdern für ewige Zeiten zu gestatten, den Gemeindewaldungen dürres Holz für ihren Bedarf zu entnehmen [2]). So gewöhnten sich die Brüder allmählich daran, sich trotz ihrer Besitzlosigkeit auch für die Zukunft Existenzmittel zu sichern.

Kein anderer Grund war es auch, als sich nach dieser Seite hin einen festen Boden zu verschaffen, wenn die Brüder über andere Ordensleute wachten, daß sie beim Betteln nicht ihr Kleid trügen, oder daß andere Bettelorden in der Nähe ihrer Klöster Niederlassungen gründeten [3]). Hierhin gehört auch der Streit der Brüder mit den Templern aus dem Jahre 1257, die gemäß eines Privilegs Innozenz' IV. bis 1000 Mark Silber außerhalb Deutschlands aus den Restitutionsgeldern und den „legata in pios usus" sammeln durften [4]).

Die Scheu vor dem Geldverbot mußten wenigstens jene Brüder verlieren, die infolge päpstlicher Aufträge gezwungen waren, sich mit Güterangelegenheiten abzugeben [5]). Wie ein Fall zu Rom zeigt, nahmen Brüder bald auch das Amt eines Testamentsvollstreckers an. Wenn die Brüder das Geld auch nicht persönlich berührten, so wußten sie doch das ihnen rechtmäßig zukommende Geld sich zu verschaffen [6]).

§ 5. Beschränkung der Milderungen auf die Grenzen der Notwendigkeit durch Bonaventura. Die Dekretale „Exiit qui seminat" (1279).

In den letzten Pontifikatsjahren Alexanders IV. brach über den Orden eine schwere Krisis herein. Während in seinem

[1]) Bull. Fr. II, 153, 206, 335. [2]) Bull. Fr. II, 88.
[3]) a. a. II, 117, 119. [4]) a. a. O. II, 250.
[5]) a. a. O. II, 229. Der Minister der römischen Provinz muß durch die Erzbischöfe, Bischöfe usw. 500 Mark für den Patriarchen von Konstantinopel aufbringen. [6]) Bull. Fr. II, 26, 411.

Innern, wie wir im folgenden Kapitel sehen werden, heftige Kämpfe um die Armutsauffassung herrschten, erhoben sich von außen gefährliche Gegner, die die Existenz des Ordens bedrohten.

Von dem Tage an, wo die Brüder eine ausgedehntere seelsorgliche Tätigkeit zu entfalten anfingen, datiert auch der Anfang des Kampfes zwischen ihnen und dem ordentlichen Seelsorgeklerus. Derselbe steigerte sich mit jedem neuen Privileg, das die Brüder erhielten, mit jedem neuen Kloster, das sie unter päpstlicher Unterstützung bezogen. Wie es bei solchen Dingen immer geht, lag die Schuld auf beiden Seiten. Was die Brüder taten, war eine bis jetzt unerhörte Neuerung. Der Klerus fürchtete für seine Rechte, vor allem für seine herkömmlichen Einnahmen. Es ist nicht zu leugnen, daß die Brüder besonders beim Erwerb von Grundstücken und Kirchen oft rücksichtslos vorgingen. Andererseits zeigten sich viele Prälaten so kleinlich und selbstsüchtig, daß jede Ordenstätigkeit im Keime erstickt worden wäre, wenn sie ihren Willen hätten durchsetzen können.

Schon Gregor IX. mußte die Brüder gegen viele Bischöfe in Schutz nehmen; dasselbe tat Innozenz IV. Viele Prälaten gaben aber erst nach, als ihnen mit den schwersten kirchlichen Strafen gedroht war. Unter Alexander IV., der sich gleich anfangs auf die Seite der Brüder stellte und neue Vergünstigungen hinzufügte, kam der langverhaltene Groll zum Ausbruch. Der Sturm begann in Frankreich, wo man sich von Anfang an der Ausbreitung der Bettelorden feindlich gezeigt hatte.

Noch vor dem Tode Innozenz' IV. war in Paris der berühmte Universitätsstreit ausgebrochen [1]). Den Anfang bezeichnet die geheime Professorenkonferenz vom Jahre 1252, die sich gegen die Mendikanten richtete. Zum eigentlichen Ausbruch kam der Streit aber erst im folgenden Jahre; weil drei Mendikantenprofessoren sich an einem Streik nicht beteiligen wollten, wurden sie aus dem collegium magistrorum ausgestoßen. Als sie sich deshalb an den Papst wandten, wurde der Konflikt

[1]) Bull. Fr. II, 32, 126. Vgl. F. X. Seppelt, Der Kampf der Bettelorden an der Universität Paris, in Kirchengesch. Abhandlungen herausg. von Sdralek III (1905), VI (1908) S. 88 ff.

nur noch verschärft, da die Universität sich in ihrer Selbständigkeit beeinträchtigt glaubte. Nun ging man gegen die Institution der Bettelorden als solche vor; an die Spitze der Bewegung trat der Pariser Professor Wilhelm von St. Amour. Im Jahre 1256 veröffentlichte er den „tractatus brevis de periculis novissimorum temporum". Darin verwarf er das Betteln der Brüder als unerlaubt; solange sie gesund seien, müßten sie ihren Unterhalt durch Handarbeit verdienen. Überdies sprach er dem Papst und den Bischöfen die Gewalt ab, den Mendikanten gegen den Willen der Pfarrgeistlichkeit das Predigen und Beichthören zu erlauben [1]). Ein Kanonikus fügte der Schrift noch eine Abhandlung „de Pseudo-prophetis" hinzu, in welcher er die Bettelbrüder geradezu als Scheinheilige und Betrüger hinstellte [2]). Dieselben leitenden Sätze wurden in Paris öffentlich in Predigten und Vorlesungen zum Ausdruck gebracht. Auch nachdem die Hauptsprecher an die Kurie zitiert und zum Widerruf gezwungen worden waren (1256) [3]) und die Verurteilung der genannten Schrift veröffentlicht war, fand der Kampf noch kein Ende. Man fuhr fort, die Bettelarmut, die Grundlage besonders des Minoritenordens als unzulässig zu verwerfen und wollte die Mendikantenprofessoren zu Lehrstühlen nicht mehr zulassen. Nur mit Zustimmung der Pfarrgeistlichkeit sollten die Brüder seelsorgliche Tätigkeit ausüben dürfen [4]).

Zur selben Zeit setzte allenthalben das Vorgehen gegen die seelsorgliche Tätigkeit der Brüder wieder ein [5]). Manche Guardiane und Kustoden wußten sich nicht anders zu helfen, als daß sie mit dem Klerus Vereinbarungen eingingen, durch die ihre Tätigkeit wesentlich unterbunden wurde. Der Papst erklärte dieselben, weil ohne Zustimmung der ministri abge-

---

[1]) Bull. Fr. II, 160.

[2]) Bull. Fr. II, 243. „Christianus Canonicus Belvacen."

[3]) a. a. O. [4]) Bull. Fr. II, 253.

[5]) Bull. Fr. II, 202, 209, 220, 230, 287, 325. Auch in Deutschland war die sich immer mehr ausdehnende seelsorgliche Tätigkeit und besonders die Annahme von Begräbnissen der Grund, daß die Brüder in harte Konflikte mit dem Klerus gerieten. S. Wiesehoff, Die Stellung der Bettelorden in den deutschen freien Reichsstädten im Mittelalter. 1905. S. 16. In dieser Arbeit ist manches interessante Material über die Besitzverhältnisse der Mendikanten zusammengetragen.

schlossen, am 26. Juli 1259 für ungültig [1]). Obschon Alexander bereits 1257 ausdrücklich erklärt hatte, daß die Bettelarmut verdienstlich sei, und daß die Brüder zum Predigen und Beichthören keineswegs der Zustimmung der niederen Geistlichkeit bedürften [2]), wollte die Bewegung nicht zu Ende kommen. Die Existenz der Mendikantenorden, besonders des Minoritenordens schien in Frage gestellt.

In diesen Tagen der inneren und äußeren Krisis hatte der Orden das große Glück, von einem Manne geleitet zu werden, der ebenso fein gebildet, wie tief religiösen Sinnes war. Es war Johannes Bonaventura Fidanza, gewöhnlich unter dem Namen Bonaventura bekannt [3]). Durch seinen makellosen Lebenswandel, seinen die meisten Zeitgenossen überragenden Geist, seine feurige Beredsamkeit und seine alle versöhnende Liebe und Milde ist es ihm gelungen, dem Orden in seinem Innern Frieden und einen festen Halt zu geben und nach außen hin wieder Achtung und Wohlwollen zu gewinnen, das er infolge der heftigen Anfeindungen seiner maßlosen Gegner zum Teil eingebüßt hatte.

Man hat Bonaventura den zweiten Gründer seines Ordens genannt. Sicher ist, daß er in den achtzehn Jahren seines Generalates dem Orden eine wesentlich verbesserte Organisation und eine bestimmtere Richtung gegeben hat. In den Bahnen, die Bonaventura dem Orden gewiesen, wandelt derselbe wesentlich heute noch, wenigstens die großen Zweige der Franziskaner und Kapuziner. Die Minoriten oder schwarzen Franziskaner haben weitere Milderungen angenommen.

Bevor wir auf die Entwicklung, die die Armut in den kritischen Jahren seines Generalates genommen, näher eingehen, müssen wir vorerst einen Überblick zu gewinnen suchen über

---

[1]) Bull. Fr. II, 357. Bonifaz VIII. betonte später die Gültigkeit solcher Abmachungen. 1286 hatte Honorius IV. derlei Kompromisse ohne Erlaubnis des Generals oder Generalkapitels nochmals für nichtig erklärt. II, 209. [2]) Bull. Fr. III, 560.

[3]) Die Daten über sein Leben finden sich im Ministerkatalog (Analecta Franciscana III, 699 und MG SS. XXXII Anhang) und in der Chronik Salimbenes (MG SS. XXXII). Über Bonaventura überhaupt s. die neue Monographie von Lemmens, Der hl. Bonaventura (Kempten und München 1909). Da sie erst nach Fertigstellung dieser Arbeit erschien, konnte sie nicht mehr benützt werden.

den Stand der damals so sehr angefochtenen seelsorglichen Tätigkeit des Ordens unter dem Regimente des hl. Bonaventura. Armut und Seelsorge stehen ja, wie oben gezeigt wurde, in naher Beziehung zueinander.

Das Pontifikat Alexanders IV. bedeutet den Höhepunkt der Privilegien zugunsten einer ausgedehnten seelsorglichen Tätigkeit. Die Tätigkeit auf der Kanzel und im Beichtstuhl war unabhängig von der Zustimmung der Pfarrgeistlichkeit. Bonaventuras Bestreben ging nun darauf, diese Errungenschaften zu behaupten. In Wort und Schrift verteidigte er dieselben, besonders gegen die Pariser Theologen. Eingehend befaßte er sich mit dieser Frage in einer Schrift, die ohne Zweifel aus der Zeit des Kampfes, dem Ende der fünfziger Jahre stammt [1]).

Nach Bonaventura kommt der Begriff „sacerdos proprius" des IV. allgemeinen Konzils vom Lateran folgenden vier Gruppen zu: 1) dem Papst; 2) den Bischöfen; 3) den Pfarrern; 4) denjenigen, die von einem der Genannten den Auftrag haben. Daraus folgt, daß die Brüder, wenn sie vom Papst oder Bischöfen Erlaubnis haben, der Zustimmung des niederen Klerus nicht mehr bedürfen [2]). Auf die Frage, warum die Brüder sich überhaupt entgegen dem Gebrauch der alten Orden in die Seelsorge mischen, wies er auf die Bedürfnisse der veränderten Zeitlage hin. Besonders hebt er die Unzulänglichkeit des größten Teiles des Klerus hervor [3]); wenige hätten die erforderliche Wissenschaft; viele gäben ein schlechtes Beispiel, gingen in weltlichen Geschäften auf oder seien durch kirchliche Zensuren an der Ausübung ihrer Hirtenpflichten gehindert; selten kümmerten sich die berufenen Geistlichen um ihre Kirchen, sondern bestellten sich bezahlte Vikare, die oft in schlechtem Rufe stehen.

---

[1]) „Quare fratres minores praedicent et confessiones audiant." Bonav. Opera omnia, ed. Quaracchi 1882 ss. VIII, 375 ff. Vgl. auch die gleich zu erwähnenden „Determinationes quaestionum".

[2]) Das sagt B. ausdrücklich in seiner Regelerklärung, die wohl aus seinen späteren Jahren stammt. (Opera omn. VIII, 391 ff.). Hier betont er auch, sich auf die vom Papste approbierte Regel stützend, es genüge schon, wenn der Bischof nicht widerspreche.

[3]) Von dem Klerus in England und Frankreich läßt er das nur in beschränktem Maße gelten. a. a. O. VIII, 382.

In bezug auf die Beichte sagt Bonaventura, an sich genüge die den Brüdern abgelegte Beichte; gemäß dem Kirchenstatut solle aber jeder wenigstens einmal im Jahre seinem Pfarrer beichten. Ob hier dieselben Sünden noch einmal zu beichten seien, darüber drückt sich Bonaventura nicht aus. In seiner späteren Regelerklärung verneint er dies [1]).

Bonaventura legt viel Gewicht darauf, nachzuweisen, daß dem Weltklerus kein Nachteil erwachse. Weil die Brüder nicht kraft eines Amtes die Seelsorge ausüben, sondern nur aus Liebe, so sind die Gläubigen nicht anders als „ex pietate" verpflichtet, sie zu unterhalten [2]).

Wenn Bonaventura dem Orden durchaus das Recht zuschrieb, die Seelsorge auszuüben, so richtete er zu gleicher Zeit an den Orden die eindringliche Aufforderung, dabei alles zu vermeiden, was den Weltklerus herausfordern könnte. Nur nach einem strengen Examen sollen die Brüder ausgeschickt werden. Er spricht sich scharf aus gegen jede Erbschleicherei und gegen das geldgierige Bestreben (avida invasio), möglichst viele auf dem Klostercömeterium beizusetzen, das zu vielen Streithändeln und Prozessen mit dem Klerus Anlaß gegeben. Ferner richtet er an die Brüder die Ermahnung, in ihren Predigten nicht gegen die Prälaten öffentliche Anschuldigungen zu erheben [3]).

Urban IV. bestätigte zwar am 29. Mai 1262 alle Privilegien des Ordens. Im übrigen hielt er sich aber von den

---

[1]) a. a. O. VIII, 429.

[2]) Über die seelsorgliche Tätigkeit der Brüder äußerte B. sich später noch einmal in den Determinationes quaestionum circa regulam fratrum minorum. a. a. O. VIII, 337 ff. Pars I, qu. 2: Cur fratres praedicent et audiant confessiones, cum ordinarie non habeant curam animarum. S. 338 f. — Pars I, qu. 27: Quaeritur, quae sit ratio, quod clerici magis oderunt vos et persequuntur quam laici et simplices saeculares. a. a. O. 355 f. — Pars II, qu. 1: Cur fratres a clericis accusentur, quod eis detrahant et alias praeiudicent. 356 ff. — qu. 2: Cur fratres in praedicatione alicuius vitia corripiant. 359 ff. — qu. 3: Cur fratres ad officium praedicationis et confessionis tam iuvenes et immaturos promoveant. 360. — qu. 4: Quas qualitates habere debeat assumendus ad officium praedicationis et confessionis. 360. — qu. 17: Cur fratres frequentius praedicent in oppidis quam in abditis locis. 370.

[3]) Siehe die beiden Briefe Bonaventuras an den Orden vom 23. April 1257 und den anderen im Auftrage des Generalkapitels vom Jahre 1266. a. a. O. VIII, 468.

Streitigkeiten des Ordens mit der Weltgeistlichkeit fern. Nur in einem Falle nahm er die Entscheidung in die Hand, die zuungunsten des Ordens ausfiel [1]). Ohne Zweifel mäßigten sich auch unter Bonaventuras Obhut die Ansprüche des Ordens.

Urbans Nachfolger, Papst Clemens IV., stand den Brüdern wieder näher. Er ließ zwar den Orden durch Bonaventura auffordern, sich jeder Herausforderung der Prälaten zu enthalten [2]). Gegebenenfalls trat er aber mit Entschiedenheit für ihre Privilegien ein. Schon im Juni 1265 erklärte er, daß die von den Bischöfen erteilte Erlaubnis zum Predigen und Beichthören auch nach ihrem Tode fortdaure bis zur Neubesetzung; ferner daß die Brüder mit Erlaubnis des Papstes, des Legaten oder Bischofs predigen und Beichte hören könnten auch ohne Zustimmung des Pfarrers. Im folgenden Monat erließ er dann die Konstitution „Virtute conspicuos", die eine Bestätigung aller Privilegien des Ordens enthält und unter dem Namen „Mare magnum" bekannt ist [3]). Viele Prozesse, in denen er angerufen wurde, entschied er zugunsten des Ordens [4]). In einem Falle mußten allerdings die Brüder die bei ihnen beerdigten Gebeine eines Ritters wieder an die Verwandten herausgeben, die sie dann in ihrem Familienbegräbnis beisetzten [5]).

Wie sehr Bonaventura bestrebt war, dem Weltklerus gerecht zu werden, geht aus einem Beschluß des Generalkapitels von Assisi (1269) hervor, am Osterfeste solle niemand ohne Erlaubnis der höheren oder Pfarrgeistlichkeit die hl. Kommunion gereicht werden; auch soll die Pfarrgeistlichkeit nicht ausgeschlossen werden, wenn die Brüder zu Sterbenden zum Beichtehören gerufen werden [6]).

[1]) Bull. Fr. II, 464. Streit mit einem Benediktinerkloster.

[2]) Siehe den zweiten Brief a. a. O.

[3]) Der Ausdruck kommt nicht erst, wie Sbaraglia meint, bei Bartholomaeus von Pisa vor; er findet sich schon in den Generalkonstitutionen von 1292. Die Konstitution ist nur eine Erweiterung des Schreibens Alexanders IV. vom 2. August 1258, wiederholt von Clemens IV. Später erneuert von Honorius IV. (1285), Bonifaz VIII. (1295), Eugen IV. (1439), Sixtus IV. (1474) „cum declarationibus et additionibus". Vor ihm schon Johann XXIII. (1410): „Sacra vestra religio."

[4]) Bull. Fr. III, 31, 115, 162. [5]) Bull. Fr. III, 62.

[6]) Nach Glassberger, Analecta Fr. II, 81. In den Constitutiones Narbonnenses findet sich die Bestimmung, nur dann einen Fremden zum Begräbnis anzunehmen, wenn man ohne großes Ärgernis die Bitte nicht abschlagen könne. Bonav. Opera omnia VIII, 453.

Auf dem zweiten allgemeinen Konzil von Lyon, wo man ohne Zweifel gegen die seelsorgliche Tätigkeit der Bettelorden Sturm lief [1]), wurde bestimmt, daß selbst die Angehörigen der bestätigten Bettelorden Fremde weder zur Predigt, noch zur Beichte oder zum Begräbnis annehmen dürften. Davon wurden jedoch der Prediger- und Minoritenorden ausgenommen [2]). Der Einfluß des bei Gregor X. in hohem Ansehen stehenden hl. Bonaventura hat sicher dazu beigetragen.

Da der franziskanische Armutsgedanke in seiner bis jetzt geschilderten Fortentwicklung unter Bonaventura seine feste Gestaltung erhielt, die für die Weiterbildung als Grundlage diente, so müssen wir seiner Auffassung tiefer nachgehen. Im Kampfe gegen die Pariser Professoren und den Weltklerus hat er die gänzliche Entsagung und minoritische Bettelarmut, zugleich aber auch die sich im Laufe der Zeit von selbst ergebenen Milderungen verteidigt. Ausgangspunkt ist ihm einzig die Regel von 1223, das Testament erwähnt er fast nie. Die Regel aber betrachtet er als das lebensfähige Samenkorn, aus dem sich reiches Wachstum entwickelt. Alle Milderungen beweist er so als durch die Regel gestattet. Man hatte nämlich von außen her dem Orden vorgeworfen, er sei von seinem Stifter abgefallen. Es kommt also Bonaventura im Kampfe gegen die Widersacher der Mendikanten darauf an, zu beweisen: 1) daß die gänzliche Entsagung der Minoriten nichts anders sei als die Vollkommenheit des Evangeliums; 2) daß der Orden tatsächlich noch die Armut befolge, die Franziskus gewollt habe.

Wenn man allerdings die Tätigkeit Bonaventuras als Ordensgeneral in Erwägung zieht, so erfährt man, daß er den Zustand des Ordens in bezug auf die Armut nicht als so rosig ansieht, wie man es nach seinen Verteidigungsschriften meinen sollte. Er ist beständig bemüht, die Auswüchse zu beseitigen. Bonaventura faßte nur die durch die Verhältnisse wirklich gebotene Entwicklung des Armutsgedankens als der Regel entsprechend. So verteidigte er die großen Klöster, die Verlegung

[1]) Einige Jahre vorher hatte B. noch einmal die Tätigkeit der Brüder verteidigt: Apologia pauperum a. a. O. VIII, 316 ff. Er bringt hier jedoch nichts Neues.

[2]) Hefele-Knöpfler, Konziliengesch. VI, 151. Bull. Fr. III, 226.

derselben in die Städte, die Stellung des nuntius oder amicus spiritualis; was aber über das Bedürfnis hinausging, jede superfluitas, pretiositas verurteilte er. Darum ist es begreiflich, daß er wieder auf Gregor IX. zurückging und in dessen Sinne nur eine Entwicklung gemäß der Intention des Stifters zuließ.

In seinen Verteidigungsschriften sucht Bonaventura zunächst die Grundlage der minoritischen Armut vom wissenschaftlichen Standpunkte aus sicher zu stellen. Das tat er in seiner Quaestio de paupertate [1]), die gegen die schon genannte Schrift Wilhelms von St. Amour gerichtet ist. Darin unternimmt er es, zu beweisen, daß der Verzicht auf Eigentum nicht bloß des einzelnen, sondern auch der ganzen Kommunität die Grundlage der evangelischen Vollkommenheit sei [2]). Eine solche Armut führe nämlich zu Abtötung und Selbstverleugnung; sie beseitige die Habgier, das größte Hindernis für die Liebe, worin die Vollkommenheit besteht; sie mache den Menschen fähig zur erhabenen Lebensart, der Kontemplation, da ihn nichts mehr an die Erde fessele [3]). Dann geht er über zur Begründung des Almosenbettelns. Nach Bonaventura ist das Betteln nicht nur gestattet, sondern gehört zur evangelischen Vollkommenheit, wenn es geschieht, um Christus nachzuahmen, oder um besser der Predigt obliegen zu können. Wir müssen Christus nachahmen in bezug auf die Selbstverachtung, die Liebe zum Nächsten und die Anbetung Gottes. Das tut aber derjenige, der freiwillig aus Liebe zu Christus bettelt, um sich selbst zu verdemütigen, seinen Nächsten zu erbauen und Gott frei von aller weltlichen Sorge zu dienen. Wenn der Prediger die Weltverachtung nicht bloß mit dem Munde, sondern auch durch sein Beispiel predigt, in-

[1]) Opera omn. V, 124 ff. Wahrscheinlich verfaßte er diesen Traktat noch vor seinem Generalat. Catal. min. gen. Ztschr. für Theol. VII, 345: „Hic antequam esset minister, dum teneret Parisius cathedram, veritatem evangelicam clarissimis disputationibus et determinationibus defensavit.“ Gegen Wilhelm schrieben außerdem Thomas von Aquin, „Contra impugnantes Dei cultum“ und noch ein zweiter Minorit: „Manus quae contra omnipotentem erigitur“; nach einem codex Borghes. war es ein „fr. Bertrandus de Baiona“, nach einem cod. laur. „fr. Thomas de Eboraco“. Vgl. a. a. O. VIII, 233 Anm. 1 und 3.

[2]) „perfectionis evangelicae consilium principale, principium fundamentale et fundamentum sublime.“ a. a. O. V, 129. [3]) a. a. O. 129.

dem er seinen Unterhalt erbettelt, so wirkt er mehr. Ferner können sich mehrere der Predigt widmen, wenn die Wohltätigkeit der Gläubigen sie erhält, als wenn sie auf eigene Kosten leben müßten. Endlich sind die Almosen der Zuhörer das beste Zeichen, daß die Predigt in ihnen gewirkt hat [1]).

Zum Schluß der Erwiderung geht Bonaventura noch ausführlich auf die Behauptung Wilhelms ein, die Brüder müßten sich, wenn sie gesund wären, durch Handarbeit ernähren; der Schluß, zu dem Bonaventura kommt, ist, daß man drei Klassen Menschen unterscheiden müsse: 1) jene, die von Natur aus sehr geeignet sind zur Handarbeit und ohne dieselbe weder den Müßiggang meiden noch den Lebensunterhalt erwerben können; solche sind zur Handarbeit verpflichtet; 2) jene, die sich einer geistigen Beschäftigung hingeben und zugleich durch Handarbeit ihr Brot verdienen können; ihnen wird die Handarbeit geraten; 3) allen aber, die zur Handarbeit nicht geeignet, zu geistigen Beschäftigungen aber vorzüglich beanlagt sind, wird die Handarbeit nicht einmal geraten. Alles, was in der hl. Schrift darüber gesagt ist, gelte nur von jenen, die ohne Handarbeit ein unruhiges, müßiges, umherschweifendes Leben führen [2]).

Auf den Einwurf, daß Franziskus in der Regel von seinen Brüdern die Handarbeit verlange [3]), erwidert Bonaventura, hier liege kein Befehl vor. Denn sonst wäre es strenge Pflicht der Brüder, stets „andächtig“ zu arbeiten, wie es in der Regel heißt, was aber nicht immer in der Gewalt des Menschen liege. Es handle sich hier lediglich um eine Anweisung an jene Brüder, die der Handarbeit obliegen [4]). Um die Stellung Bonaventuras zur Handarbeit der Brüder noch deutlicher zu bezeichnen, seien seine übrigen Äußerungen zu diesem Gegenstand kurz angeführt. In seiner Schrift „Determinationes quaestionum circa regulam fratrum minorum“ sagt er in der 11. quaestio, die Brüder, welche predigen und Beichte hören, fänden nicht die nötige Muße dazu, wenn sie Handarbeit verrichten müßten. Übrigens seien alle Brüder mit Ausnahme der Kranken beschäftigt, die einen mit Studium oder Absingung der Tages-

[1]) a. a. O. 140 f. [2]) a. a. O. 161 ff. Vgl. 2 Thess. 3, 11.
[3]) Cap. 5: „Fratres illi, quibus dominus gratiam dedit laborandi, laborent fideliter et devote.“ Boehmer a. a. O. 32. [4]) a. a. O. 165.

zeiten, andere mit Almosensammeln, Arbeiten auf den Klosterwerkstätten oder mit Ausrichtung von Aufträgen auf Reisen [1]).

Der Vorwurf, daß der Orden in diesem Punkte von der ursprünglichen Praxis und der Intention des Stifters abgewichen sei, wurde immer wieder erhoben, auch von unparteiischer Seite, z. B. von jenem magister, an den Bonaventura seine „Epistola de tribus quaestionibus" richtete [2]). Die Antwort, die Bonaventura hier gibt, ist interessant. Er stellt sich, wie oben, auf den Standpunkt, daß Franziskus die Handarbeit weder befehle, noch rate, noch dazu ermahne, sondern nur eine Anweisung gebe für die Brüder, welche arbeiten, wie sie dabei den Gebetsgeist bewahren sollen. Als Beweis führt Bonaventura an, daß Franziskus weder den Ausdruck „ich befehle" noch „ich rate" gebrauche [3]). In der „Apologia pauperum" unterscheidet Bonaventura 4 Klassen von Menschen, die keine Handarbeit zu verrichten brauchen, sondern verdienen, von den Gläubigen unterhalten zu werden: 1) die Prediger; 2) die Altardiener; 3) jene, die die Sakramente spenden und 4) die die weltlichen Güter verachtet haben. Alle vier Punkte treffen bei jenen Minderbrüdern zu, die in der Seelsorge arbeiten. Aber auch die ungebildeten Laienbrüder entbindet Bonaventura von der Pflicht der Handarbeit, wenn sie einen hohen Grad der Andacht besitzen, ein streng asketisches Leben führen und dem Nächsten in hervorragender Weise zur Erbauung dienen [4]). Diese Ausnahme ist als Konzession an die Gefährtenpartei zu betrachten, die meist aus Laien bestehend in Einsiedeleien der Betrachtung oblagen.

---

[1]) a. a. O. VIII, 345. In seinen Briefen beklagt er sich allerdings über die zunehmende „otiositas" unter den Brüdern.

[2]) a. a. O. V, 331 ff. Der Magister hatte betont, daß weder die Laienbrüder Handarbeiten ausführen, noch die Kleriker Bücher abschreiben, sondern sie von andern um teures Geld schreiben lassen.

[3]) a. a. O. 334. Dieser Beweis ist hinfällig, wenn man die Worte des Testamentes heranzieht: „Et ego manibus meis laborabam, et volo laborare. Et omnes alii fratres firmiter volo, quod pertinet ad honestatem." Boehmer a. a. O. 37. Es handelt sich um Handarbeit, wie aus dem Kontext hervorgeht. Man muß aber berücksichtigen, daß B. das Testament als nicht verpflichtend betrachtet und nur aus dem Wortlaut der Regel argumentiert.

[4]) a. a. O. VIII, 321.

Die eben genannte Apologie schrieb Bonaventura um 1270 [1]) gegen ein Buch, das den Titel trägt: „Contra adversarios perfectionis christianae et praelatorum et facultatum Ecclesiae", das wahrscheinlich den Magister Gerard von Abbeyville [2]) zum Verfasser hat. Nach Bonaventura besteht die Schrift aus drei Teilen. Im ersten wird dargetan, den vollkommenen und heiligen Männern entspreche die Flucht vor Verfolgung und Tod, Fasten und Abtötung sei nur ein Mittel für Unvollkommene; im zweiten zeigt er, daß der Stand der Besitzenden vorzuziehen sei, der Stand der Besitzlosen aber gefahrvoll und unvollkommen. Im dritten Teil wendet sich dann der Verfasser direkt gegen die Mendikantenorden [3]). Nur die hier gebrachten Einwürfe bzw. deren Widerlegung, soweit sie die Armut betreffen, interessieren uns. Die Stellung zur Handarbeit haben wir schon erörtert.

Ein anderer Einwurf geht dahin, auch die Weltgeistlichen besäßen nichts zu Eigentum, dies komme vielmehr Christus zu. Bonaventura weist darauf hin, daß in diesem Sinne die Güter aller Menschen Christus, dem Herrn des Weltalls, angehören. Tatsächlich besitze die Kirche in ihrem eigenen Namen Eigentum.

Der Gegner hatte es lächerlich gefunden, daß der Orden sich rühme, keinerlei Eigentum zu besitzen, da es ja Dinge gebe, bei denen man Gebrauch und Eigentumsrecht nicht trennen könne; ferner hatte er gefragt, wem das Geld gehöre, das

[1]) „His enim modis vixerunt hactenus huiusmodi pauperes in magna multitudine sexaginta annis et amplius." a. a. O. VIII, 323.

[2]) a. a. O. VIII, 333 Anm. 2. Das Buch ist erhalten.

[3]) a. a. O. VIII, 335. Gegenüber dem Anspruch der Mendikanten, der evangelischen Vollkommenheit gemäß zu leben, erhob sich von seiten der alten Orden, besonders aber des Weltklerus seit Wilhelm von St. Amour eine reiche Streitliteratur. — Es ist interessant, wie B. die gefährliche Frage löst, ob die reichen Besitzungen der Kirche und der Prälaten der Vollkommenheit widersprechen. Er sagt, die Besitzungen der Kirche seien erlaubt, ja förderlich und mit der Vollkommenheit zu vereinigen, wenn sie gemeinsam seien, und wenn sie jemand heilig verwalte. a. a. O. VIII, 288. Vgl. 307 ff. Diejenigen, die von den kirchlichen Gütern nur das Notwendige behalten, das übrige den Armen geben, bringen es nach B. zu einer gewissen Vollkommenheit, die aber mit der Vollkommenheit der armen Ordensleute nicht auf gleiche Stufe zu stellen ist. a. a. O. VIII, 310. Bonaventura ist also ein Gegner der Instrumentaltheorie des hl. Thomas. Vgl. Ott, A., Thomas von Aquin und das Mendikantentum. Freiburg i. Br. 1908.

sie überall von den Reichen erbettelten. Als Hauptargument gegen diese Einwürfe führt Bonaventura in beiden Fällen die Autorität Gregors IX. an; alle Mobilien sind Eigentum des römischen Stuhles. Das Geld gibt der Wohltäter einer Mittelsperson, damit er es an seiner Stelle für die Brüder verwende, nach dem Grundsatz: Was jemand persönlich tun kann, kann er auch vermittels eines andern tun [1]).

Ferner hatte jener behauptet, der gänzliche Verzicht auf Güter auch von seiten der Gemeinschaft sei eine Übertreibung und daher keine Tugend, da diese stets die goldene Mittelstraße einhalte. Das heiße, sich freiwillig der äußersten Gefahr aussetzen, es sei Selbstmord und eine Versuchung Gottes [2]). Darauf antwortet Bonaventura, dann habe auch Christus sich einer Übertreibung schuldig gemacht. Die Brüder sind keine Selbstmörder, da sie nur auf das Eigentum, nicht aber auf den Gebrauch der zum Lebensunterhalt nötigen Dinge verzichten. Sie leben von dem, was man ihnen freiwillig schenkt, was sie demütig erbetteln oder sich durch Arbeit verdienen. Sie vertrauen der göttlichen Vorsehung, gestützt auf den Ausspruch des Herrn: „Seid nicht besorgt, was ihr esset!“ [3])

Betteln könne man nur bei wirklich Armen dulden, die durch die Not dazu gezwungen sind, nicht aber bei jenen, die freiwillig arm geworden. Diesem Einwurf hält Bonaventura gegenüber, dann sei der zum Tode verurteilte Verbrecher einem Märtyrer vorzuziehen, der freiwillig in den Tod gehe. Wenn jener sagt, nach der hl. Schrift sei es besser, zu geben als zu nehmen, so weist Bonaventura auf die Stelle hin, wo die Armen selig gepriesen werden; überdies empfingen auch die Weltgeistlichen von der Kirche an zeitlichen Gütern mehr, als sie geben [4]). Der schlimmste Einwurf aber war, durch das Betteln würden die Brüder zu Mördern der wirklich Armen, denen sie die nötigen Lebensmittel vorwegnähmen. Darauf sagte Bonaventura, durch den Orden erwachse den Armen im Gegenteil ein großer Nutzen; denn die Eintretenden verteilen ihr Vermögen unter die Armen; die Brüder spenden ihnen geistliche

---

[1]) a. a. O. VIII, 311 ff.

[2]) „Non videntur virtutis tenere medium, sed vitiositatis extremum.“ a. a. O. 322.

[3]) a. a. O. VIII, 323. [4]) a. a. O. VIII, 326.

Güter, dadurch, daß sie die Sünder zu Werken der Barmherzigkeit auffordern, auch leibliche [1]).

Der Unterhalt gebühre den Brüdern, einmal weil sie wirklich arm sind, dann aber auch, weil sie das Evangelium predigen, jedoch mit dem Unterschied, daß der Unterhalt des ordentlichen Klerus den Gläubigen vom kirchlichen Rechte zur Pflicht gemacht, der der Brüder aber dem freien Ermessen der einzelnen anheimgegeben sei [2]).

Auch gegen andere Ordensleute mußte Bonaventura die minoritische Auffassung der evangelischen Armut verteidigen. Jener Prediger, gegen den er sein Schriftchen „de sandaliis apostolorum" richtete, war ohne Zweifel ein Religiose [3]). Er hatte in einer Predigt gesagt, Christus und die Apostel seien nicht barfuß gegangen. Bonaventura zeigt aus Stellen des Evangeliums das Gegenteil und verlangt ausdrücklich, daß dieselben nur im Literalsinn genommen werden dürfen [4]).

In den Schriften Bonaventuras, die ich bis jetzt berührt habe, verteidigt er die Grundlagen der minoritischen Armut und ihre Existenzberechtigung. In zwei weiteren Abhandlungen geht er dazu über, den Orden gegen den Vorwurf zu verteidigen, als sei er von seinem ursprünglichen Armutsideal abgefallen. Nur auf die Hauptpunkte müssen wir eingehen, da in ihnen die Armutsauffassung Bonaventuras zum Ausdruck kommt.

Die erste Schrift, die hierhin gehört, ist die oben schon genannte „epistola de tribus quaestionibus" [5]). Ein „magister artium" wollte in den Minoritenorden eintreten, war aber nach Rücksprache mit einem Mitgliede eines anderen Ordens unschlüssig geworden. Er bat darum Bonaventura um Aufklärung über drei Bedenken. Trotz der Vorschriften der Regel schienen ihm nämlich die Brüder Geld und Eigentum zu besitzen, keine Handarbeiten zu verrichten und dem Studium zu obliegen. Wie Bonaventura seine Ansicht über die Handarbeit mit der des hl. Franziskus zu vereinigen sucht, ist oben schon dargetan worden. Das wissenschaftliche Studium ist nach Bonaventura durchaus in der Intention des hl. Franziskus be-

[1]) a. a. O. VIII, 328. [2]) a. a. O. VIII, 329.
[3]) „Sectator evangelii." a. a. O. VIII, 390.
[4]) a. a. O. VIII, 386 ff. [5]) a. a. O. 331 ff. 331 ff.

gründet. Wenn es in der Regel heißt: „non curent nescientes litteras discere“ [1]), was nach dem Gedankengang des hl. Franziskus besagt, jeder, der ohne wissenschaftliche Vorbildung in den Orden komme, solle sich nicht mit wissenschaftlichen Studien beschäftigen, so meint Bonaventura, diese Bestimmung beziehe sich nur auf die Laienbrüder. Die Beweise, die er dafür bringt, daß Franziskus das Studium gewollt habe, sind doch wohl schwach. Franziskus habe selbst studiert [2])! Damit die Brüder studieren könnten, habe er ein Neues Testament in einzelne Blätter zerlegt und den Brüdern ausgeteilt! Die Kleriker im Orden habe er stets geachtet als solche, von denen er die Worte des Lebens empfange [3]). Der Adressat hatte sich gewundert, daß die Brüder den Namen „magister“ annehmen, da Christus dies seinen Jüngern verboten habe [4]). Bonaventura meint, die Brüder dürften wohl das Amt eines „magister in theologia“ bekleiden, müßten sich aber vor der „ambitio et pompa nominis“ hüten! Der magister hatte es besonders gerügt, daß die Brüder sich mit dem Studium der Philosophie befassen. Auch Bonaventura ist gegen die „curiositates philosophantium“, hält im übrigen aber an dem Nutzen des philosophischen Studiums auch für die Ordensbrüder fest. Zum Verständnis des letzten Einwurfes ist zu bemerken, daß das Studium der damals neu aufblühenden aristotelischen Philosophie nicht bloß an den Minoriten getadelt wurde.

In bezug auf den Geldgebrauch und das Eigentumsrecht an Immobilien und Mobilien der Brüder betont Bonaventura gemäß der Erklärung Gregors IX., daß der Orden weder selbst, noch durch eine Mittelsperson Geld annehme. Er illustriert dies durch ein Beispiel: „Wenn ein Reicher zwar Geld hat, aber nicht Lebensmittel oder Kleider, um sie den Brüdern zu geben, sollte er diese Dinge nicht selbst kaufen können? Kann er nicht auch einen anderen schicken, um sie zu kaufen und so durch die Hände vieler das Geld für die Brüder ausgeben, ohne daß diese irgend einen Fehler begehen?“ [5]). Wenn der Wohltäter aber keine andere Absicht hat, als das Geld den Brüdern zu geben? Bonaventura ant-

[1]) Cap. 10. Boehmer a. a. O. 34.
[2]) „Non solum orando sed etiam legendo.“ a. a. O. VIII, 334.
[3]) a. a. O. 334 f. [4]) Matth. 23, 8. [5]) a. a. O. VIII, 332.

wortet darauf, daß man von jedem voraussetzt, daß er den Brüdern so gibt, wie es der Regel und ihrer Profeß entspricht. Die Mittelsperson, der von Gregor vorgesehene nuncius, handelt im Auftrage des Wohltäters, nicht aber der Brüder, selbst wenn er von ihnen vorgeschlagen ist.

Der magister hatte sich daran gestoßen, daß die Brüder trotz des Regelverbotes, sich nichts anzueignen, Bücher und Geräte besitzen. Die Antwort lautet, man müsse unterscheiden zwischen Eigentum und Gebrauch; diesen dürfen die Brüder haben, jenes aber nicht. Das Eigentumsrecht gehöre nach Gregors Erklärung der römischen Kirche [1]). Aber man gibt die Bücher den Brüdern, nicht dem Papste! Bonaventura sagt, man müsse vernünftigerweise voraussetzen, daß die Dinge so geschenkt werden, daß sie dem Orden und dem Seelenheil der Brüder nicht zum Verderben gereichen.

Was die Gebäude des Ordens anbetrifft, so gehöre Grund und Boden den Gebern, die Gebäude selbst aber entweder den Erbauern oder jenen, welchen der Boden gehört.

Franziskus will, daß seine Brüder Pilger und Fremdlinge in dieser Welt seien, also dürfen sie keine festen Wohnungen haben, sondern müssen von Ort zu Ort wandern. Darauf bemerkt Bonaventura, Franziskus wolle nur, seine Brüder sollten nichts, auch kein Haus zu eigen haben, sondern wie Fremdlinge nur als Aufenthaltsort. Franziskus selbst habe Gebäude errichtet; das planlose Umherziehen sei der Ruin des Ordens.

Weit ausführlicher geht Bonaventura auf diese und ähnliche Fragen in einer umfangreicheren zweiten Schrift ein, die hierher gehört. Sie trägt den Titel „Determinationes quaestionum circa regulam fratrum minorum“ [2]). Hauptzweck der Schrift ist, zu zeigen, daß der Orden noch auf dem vom Stifter gewollten Standpunkt der Regel stehe. Die meisten Einwürfe betreffen den Häusererwerb und das Almosenbetteln. Die Antworten Bonaventuras geben uns einen Einblick in seine Armutsauffassung und ein Bild, wie man außerhalb des Ordens über die franziskanische Armut dachte.

Wie können die Brüder nach ihrer Regel Häuser, Gärten, Bücher usw. haben? — Bonaventura vergleicht die Brüder mit

[1]) Nach „Quo elongati“ dürfen die Brüder die Mobilien nur mit Erlaubnis des Protektors veräußern. [2]) a. a. O. VIII, 337 ff.

den Dienern eines Hauses; wie diese im Hause ihres Herrn wohnen, die Dinge ihres Herrn gebrauchen, so ist auch den Brüdern der Gebrauch der notwendigen Dinge gestattet, die Dinge selbst gehören aber einem fremden Herrn [1]).

Es wäre dann aber der Armut mehr entsprechend, wenn sie in geringer Zahl in kleinen Häusern wohnten! — Bonaventura weist auf die Klosterdiziplin hin, die erfordere, daß die Brüder in großer Zahl zusammenwohnen; auch liege dies im Interesse einer ausgedehnteren seelsorglichen Tätigkeit [2]).

Warum suchen sie ihre Klöster in Städten zu errichten? — Als Antwort weist Bonaventura auf die Unsicherheit des freien Landes hin, auf die Unmöglichkeit, dort die notwendigen Lebensmittel zu verschaffen. Auch fordere es das Interesse der Gläubigen, die ihre seelsorgliche Hilfe in Anspruch nehmen wollen, wegen des weiten, unsicheren Weges aber abgehalten würden, den Gottesdienst der Brüder zu besuchen [3]).

Wozu aber die gewaltigen Bauten? — Bei dem Bau eines Klosters ist viel Platz nötig: Wohnhaus, Oratorium, Werkstätten, Räume für die Kranken und Fremden; auch müssen die Brüder, da sie nicht draußen umherschweifen dürfen, einen Garten haben, um sich zu erholen. Da aber in der Stadt der Bauplatz sehr teuer ist, so errichten die Brüder, um möglichst wenig Platz zu brauchen und doch die nötigen Räumlichkeiten zu gewinnen, hohe Gebäude, die zwar pompöser aussehen, in Wirklichkeit jedoch der Armut mehr entsprechen. Um nicht bei den häufigen Stadtbränden dieselben Kosten bald wieder von neuem aufwenden zu müssen, gebrauchen die Brüder nicht Holz, sondern Stein als Material [4]).

Um sich passende Klöster zu verschaffen, vertreiben die Brüder sogar Kleriker und andere Ordensleute aus ihrem Heim. — Bonaventura begnügt sich damit, darauf hinzuweisen, daß nicht die Brüder, sondern die Bischöfe und der Papst dies tun!

---

[1]) a. a. O. VIII, 353 f. [2]) a. a. O. VIII, 367 f.

[3]) a. a. O. VIII, 340 f., 370 f. Einfluß der Seelsorge auf die Armut!

[4]) a. a. O. VIII, 341 f. B. muß hier aber, wenn auch etwas verschleiert, zugestehen, daß man tatsächlich über die hier gezogenen Schranken hinausgegangen.

Der Papst könne über allen religiösen Besitz verfügen, wie er es für besser halte [1]).

Bei den Klosterbauten schädigen die Brüder den Pfarrklerus; denn zugleich mit den Einwohnern der Häuser, welche die Brüder erwerben, gehen ihm auch alle Gaben verloren, die jene dem Pfarrklerus entrichten mußten. — Das kann Bonaventura nicht bestreiten; er sagt aber, diese Gaben gingen auch verloren, wenn die Besitzer die Häuser an Juden vermieteten, oder Speicher und Stallungen daraus machten, oder sie niederrissen [2]). Durch die Oratorien der Brüder geschehe aber den Rechten der Pfarrkirche kein Eintrag; sie nehmen keine oblationes in der Messe an und verlangen von allen, die zu ihnen kommen, daß sie im Leben und im Tod den Rechten der Pfarrkirche entsprechen [3]).

Aber ihr habt auch Häuser und Grundstücke weitab vom Kloster, von denen ihr Zinsen bezieht, die euer Prokurator für euch beitreibt. — An die Spitze der Antwort stellt Bonaventura den Satz, daß die Brüder nichts zu eigen besitzen und keine festen Einkünfte haben dürfen. Wenn uns ein solches abliegendes Haus oder Grundstück vermacht wird schlechthin, so nehmen wir es nicht an; ist aber im Testamente eine Person bestimmt, die dasselbe verkaufen und den Erlös für unsere Bedürfnisse verwenden soll, so nehmen wir es an. Auf die etwaigen Zinsen, solange ein derartiges Haus oder Grundstück noch nicht verkauft ist, haben die Brüder kein Recht. Wenn sie ihnen aber gegeben werden, so betrachten sie dieselben wie andere Almosen. Auch wenn jemand testamentarisch bestimmte, daß ein Freund aus gewissen Einkünften den Brüdern täglich oder wöchentlich eine Anzahl Brote oder andere Almosen verabreiche, so könnten wir dies annehmen, ohne

---

[1]) a. a. O. VIII, 366. Daß die Brüder meist direkt um Überlassung solcher Klöster oder Kirchen an der Kurie eingekommen waren, wissen wir aus dem Gesagten.

[2]) a. a. O. VIII, 365. Interessant ist hier der Satz: „Si enim nunquam deberemus morari nisi de voluntate clericorum, vix unquam in Ecclesia possemus diu morari, dum aut per se, aut incitati per alios, eiicerent nos de parochiis suis potius quam haereticos vel Judaeos."

[3]) a. a. O. VIII, 365 f. Worin diese Rechte bestehen, wird nicht gesagt. B. macht ausdrücklich auf das Privileg aufmerksam, daß sich jeder bei den Brüdern sein Begräbnis wählen dürfe.

deshalb feste Einkünfte zu besitzen; denn nicht von Rechts wegen, sondern nur durch Güte kommen uns solche Almosen zu [1]).

Warum dulden die Brüder nicht, daß andere Orden in der Nähe ein Kloster errichten? — Unter den Gründen, die Bonaventura hier vorführt, sind die wichtigsten: die Vermeidung von Streit und Rivalität in der Ausübung der Seelsorge und beim Almosenbetteln [2]).

Hierauf folgen die Einwürfe bezüglich des Bettelns. Warum haben die Brüder nicht gemeinsame, dem ganzen Kloster gehörige Besitzungen, wie die alten Orden? Warum gehen sie vielmehr betteln? — Sie wollen den Erlöser in der gänzlichen Entsagung vollkommen nachahmen. Auch tun sie dies, um freier den geistlichen Übungen und erfolgreicher der Predigt obliegen zu können [3]).

Aber das Betteln gestaltet sich jetzt viel umfangreicher als früher! — Das kommt daher, weil die Zahl der Brüder erheblich gewachsen; es gibt in den Klöstern viele alte und gebrechliche Brüder; es sind noch andere Bettelorden entstanden, so daß man oft weit und lange gehen muß, um das Nötige zu erhalten [4]).

Die Brüder betteln nicht bloß für den täglichen Bedarf, wie früher, sondern auch für die Zukunft. — Bonaventura gesteht zu, daß die ersten Brüder so sehr die Armut liebten, daß sie jedesmal nur das Notwendigste erbettelten. Daraus sei im Volke die Ansicht entstanden, die Brüder dürften jedesmal nur für den täglichen Gebrauch sammeln. Aber damals und auch jetzt bestehe kein Verbot, für die Zukunft zu sorgen, besonders bei Dingen, die nur zu bestimmten Zeiten zu haben sind [5]).

Aber sie betteln Dinge, die sie nachher verkaufen! — Bonaventura kann nicht leugnen, daß manchmal erbettelte Dinge wieder veräußert werden. Das geschehe auf verschiedene Art und Weise. Man tausche sie gegen andere um, gebe sie den Gläubigern als Bezahlung von Schulden, oder man schenke sie einem anderen; dieser kauft dann für die Brüder andere Gegenstände [6]).

---

[1]) a. a. O. VIII, 364 f. [2]) a. a. O. VIII, 362 f.
[3]) a. a. O. VIII, 340. [4]) a. a. O. VIII, 342 f.
[5]) a. a. O. VIII, 342.
[6]) a. a. O. VIII, 367. Daß dabei oft weniger vorsichtig und umständlich verfahren wurde, deutet B. in dem Schlußsatz an: „Qui aliter facit, videat, quomodo conscientiam suam apud Deum iustificet et apud homines de scandalo se excuset."

Die Brüder nehmen sogar von jenen Almosen an, die ungerechtes Gut besitzen. — Bonaventura erwidert, oft sei das den Brüdern nicht bekannt. Vielfach handle es sich um ungerechtes Gut, dessen wahre Herren unbekannt sind, und das deshalb zu guten Zwecken und darum auch für die Brüder verwandt werden könne. Manchmal setze man voraus, daß der Herr nichts dagegen habe, wenn davon dem Orden gegeben werde. Außerdem haben die Brüder das Privileg, in den Gebieten Exkommunizierter sich aufzuhalten, um sie zu bessern. Sie dürfen auch Almosen von ihnen annehmen [1]).

Die Brüder nehmen Geld an und bewahren es auf, wenn nicht persönlich, so doch durch andere. — Bonaventura schickt voraus, daß es Dinge gibt, die ohne Geld nicht zu haben sind. Aber nicht die Brüder nehmen das Geld an. Bonaventura geht dann ausführlich auf das Institut der amici spirituales ein, die er auch Prokuratoren nennt. Diese empfangen das Geld von dem Wohltäter, um es gelegentlich an dessen Stelle für die Brüder auszugeben. Bis dahin bleibt es Eigentum des Gebers, zu keiner Zeit gehört es den Brüdern; sie bekommen nur die Sache. Auf diese Weise könne man nicht sagen, daß die Brüder Geld annehmen. Während Franziskus die Annahme von Geld schlechthin verbietet, meint Bonaventura, Franziskus habe dabei mehr den Weg zur Habsucht verschließen, als den Brüdern die Beschaffung des Notwendigen durch Geld verbieten wollen [2]).

Die Brüder halten sich lieber an die Reichen! — Bonaventura meint, die Reichen mehr zu ehren sei Gottes Wille, der ihnen die Reichtümer geschenkt; auch erfordere es die Klugheit, in diesem Punkte die Schwäche der Reichen zu schonen, damit sie in der Religion nicht noch lauer werden. Überdies hätten die Brüder fast alles, was sie haben, von den Reichen. Auf den Reisen kehren die Brüder mit Vorliebe bei den Reichen ein, um die Armen nicht noch mehr in Not zu stürzen und bei dieser Gelegenheit für das Seelenheil der Reichen wirken zu können [3]).

Die Brüder müßten bereit sein, alles Ungemach geduldig zu ertragen; anstatt dessen sind sie nicht einmal mit den

---

[1]) a. a. O. VIII, 355. [2]) a. a. O. VIII, 354.
[3]) a. a. O. VIII, 352 f.

bischöflichen Gerichten zufrieden, sondern ziehen ihre Gegner vor die „judices et conservatores", die sie vom Papst zum Schutze ihrer Privilegien erbitten. — Bonaventura weist in seiner Antwort auf die vielen, andauernden Verleumdungen, Belästigungen und tätlichen Angriffe hin, denen der Orden ausgesetzt sei [1]).

Obschon alle diese Einwürfe wahrscheinlich von Bonaventura selbst formuliert sind und ihre Widerlegung nicht für einen bestimmten Gegner geschrieben ist, so spiegelt sich darin doch mit Treue die damalige Lage im Orden bezüglich der Armutsauffassung. Bonaventura führt als Grund stets an die durch die Verhältnisse gegebene Notwendigkeit. Franziskus könne aber nicht gewollt haben, daß die Brüder am Notwendigen Mangel leiden. Dabei stellt sich Bonaventura jedoch nie die Frage, ob Franziskus wollte, daß der Orden sich solche Verhältnisse schaffe, vor allem durch eine ausgedehnte Seelsorge.

Gehen wir nun zur Tätigkeit Bonaventuras als General über. Wir werden sehen, daß selbst sein gemildertes Armutsideal von einem großen Teil des Ordens bereits überschritten war. Bald nach seiner Wahl [2]) sandte er ein Rundschreiben an alle Minister und Kustoden, worin er offen ausspricht, daß der Orden vielerorts nicht mehr die frühere Achtung genieße, sondern sogar offen verachtet werde. Er führt eine Reihe Gründe dafür an, die fast alle auf das Abweichen vom Armutsideale zurückgehen. Man trage Gier nach Geld, hüte sich weder vor der Annahme, noch vor der Berührung desselben. Im Betteln sei man maßlos; die Weltleute fürchteten die Begegnung mit Brüdern ebenso wie die mit Straßenräubern. Man errichte kostspielige, mit künstlerischem Zierwerk versehene Bauten zur Freude böswilliger Menschen. Den Klerus ärgere besonders die Erbschleicherei. Häufig verlege man unter großem Kostenaufwand die Klöster, wobei man fast gewalttätig vorgehe und ganze Gegenden aufrege. Endlich mache man übergroße Ausgaben. Bonaventura fügt jedoch hinzu, daß sehr viele im Orden in keinem dieser Punkte fehlten.

Zunächst scheint der Brief wenig Erfolg gehabt zu haben. Solange Alexander IV. lebte, ging es im alten Geleise weiter:

[1]) a. a. O. VIII, 366. [2]) 2. Febr. 1257. Auf dem Kapitel war B. nicht zugegen. S. den Brief a. a. O. VIII, 468 f.

Klosterverlegungen, Erwerbungen von Kirchen und Häusern mit Hilfe des Papstes, deshalb Streit mit dem betroffenen Klerus, Privilegien zur Annahme von Restitutionsgeldern u. a.

Die häufigen Verlegungen der Klöster[1]) hatten besonders viel böses Blut gemacht. Darum behielt sich Bonaventura in dem eben genannten Brief das Recht vor, die Erlaubnis dazu zu geben[2]). Er erteilte dieselbe noch im selben Jahre den Brüdern zu Ascoli, etwas später denen zu Savona[3]). Damit war wenigstens die Möglichkeit einer besseren Kontrolle gegeben und den laxen ministri eine Schranke gezogen. Überhaupt war es das Bestreben Bonaventuras, eine straffere Zentralisation im Orden einzuführen. Die Kompetenzen der einzelnen Obern waren noch nicht scharf voneinander abgegrenzt; vor allem die Stellung des Generals scheint seit der Absetzung des Br. Elias nicht von großem Einfluß gewesen zu sein. Man wandte sich über seinen Kopf hinweg an die Kurie. Das war für die ganze Ordensdisziplin, besonders für die Armut, zum Verderben, namentlich da die Kurie wegen der großen Dienste, die ihr die Brüder leisteten, ihnen kaum ein Privileg abschlug. Diesem Übelstande machte Bonaventura ein Ende. In einem päpstlichen Schreiben vom 12. Oktober 1257 wurde bestimmt, daß ohne Zustimmung des Generals niemand von einem Privileg oder einer Erlaubnis des römischen Stuhles Gebrauch machen dürfe. Dasselbe gelte auch für die Annahme einer Bischofswahl[4]).

Bei der Abschließung von Besitzübertragungen bildet sich allmählich eine stetige Form aus. Schon seit 1247 findet sich vereinzelt ein Prokurator, der im Namen des Kardinals von Ostia oder der römischen Kirche den Kontrakt abschließt[5]). Einmal wird von einem solchen Prokurator gesagt, er sei von der römischen Kirche eingesetzt[6]). Das Auftreten solcher von der Kurie ernannter Prokuratoren wird von nun an häufig[7]). Am 29. September 1259 meldet der Papst verschiedenen Stadt-

[1]) Zu Orte hatten die Brüder in kurzer Zeit drei Niederlassungen, was zu großen Streitigkeiten führte. Bull. Fr. II, 375, 388.

[2]) „Juxta praedecessoris mei mandatum." a. a. O. VIII, 469. Also hatte schon Johann von Parma dasselbe getan, sicher ohne allen Erfolg.

[3]) Bull. Fr. II, 249, 319. [4]) Bull. Fr. II, 253.

[5]) Bull. Fr. I, 470, 695. [6]) Bull. Fr. II, 190.

[7]) Bull. Fr. II, 269, 271, 277.

verwaltungen Umbriens, er habe zwei Bürger von Assisi zu Prokuratoren und Syndici für die Immobilien und Mobilien der dortigen Minoritenklöster bestellt [1]). Es kann sich hier nicht um den innozentianischen Prokurator handeln, der von den Brüdern einzusetzen ist und überdies 1249 abgelehnt wurde. Ob der vom Papste ernannte Prokuratur die Frucht eines Kapitelsbeschlusses ist, kann man nicht feststellen. Allmählich kam die Anschauung zum Siege, daß sowohl Mobilien wie Immobilien der Brüder der römischen Kirche gehören. In dem eben genannten päpstlichen Schreiben wird aller Besitz der Brüder direkt als der römischen Kirche mit Rücksicht auf den Orden geschenkt betrachtet [2]).

Vielleicht erhielt Bonaventura schon auf dem Generalkapitel von Rom 1257 den Auftrag, die Konstitutionen des Ordens in eine bessere Ordnung zu bringen. Er tat dies, machte außerdem kleinere Zusätze, und in dieser Gestalt wurden die Konstitutionen 1260 auf dem Kapitel von Narbonne veröffentlicht [3]).

Von der Armut ist darin an fünf Stellen die Rede. Die Rubrica II [4]) bestimmt die Kleidung der Brüder. Sowohl in Farbe wie im Preis soll auf die Armut gesehen werden. Jeder soll nur einen Habit haben; erhält er einen neuen, so ist der alte abzugeben. Außerdem kann jeder eine Tunika haben; muß er mehrere haben, so ist die Erlaubnis des Obern nötig [5]).

Ausschließlich mit der Armut, speziell mit dem Geldverbot befaßt sich die Rubrica III. Die wichtigsten Bestimmungen sind folgende. In ihren Klöstern dürfen die Brüder nie Geld

---

[1]) Bull. Fr. II, 366.

[2]) „In omnibus bonis mobilibus et immobilibus ac sese moventibus ecclesiae romanae dilectorum filiorum fratrum vestrorum contemplatione collatis."

[3]) Catal. min. General. Ztschr. für kath. Theol. VII, 346: „Hic in primo capitulo, quod tenuit Narbonae, constitutionibus ordinem et formam dedit." Vgl. Salimbene MG SS. XXXII, 158. Über die ältesten Generalkonstitutionen des Ordens siehe Ehrle (ALKG VI [1892], 1 ff.). Über die Abhängigkeit von den Konstitutionen des Dominikanerordens siehe o. Seite 39.

[4]) Die Konstitutionen von Narbonne sind neu ediert in Opera omnia VIII, 449 ff.

[5]) Schuhe soll ein Bruder nur dann tragen dürfen, wenn die Notwendigkeit den anderen einleuchtet oder vom Oberen öffentlich anerkannt ist.

annehmen [1]). Unter Geld versteht Bonaventura alles, was man annimmt, um es wieder zu verkaufen. Nur wegen eines gegenwärtigen oder in nächster Zeit eintretenden Bedürfnisses dürfen die Brüder Geld deponieren lassen. Tische oder Kasten zum Aufnehmen von Geldalmosen aufzustellen ist verboten; ebenso dürfen die Brüder es nicht dulden, daß bei ihren Klöstern oder während ihrer Predigten Geld für sie gesammelt wird. Sie sollen auch von den Vorübergehenden kein Geld erbitten oder erbitten lassen. Desgleichen ist es nicht gestattet, den Beichtenden Geldbußen zugunsten des Ordens aufzulegen oder für sich oder Verwandte Vermächtnisse zu veranlassen.

Interessant ist die Bestimmung, wie die Brüder sich verhalten sollen, wenn sie wegen Bauten und sonstiger Fälle [2]) Schulden machen oder Geld aufnehmen müssen. Das soll nur geschehen mit Zustimmung des Provinzials. Einen verpflichtenden Kontrakt dürfen die Brüder hierbei nicht eingehen. Wohl können sie sagen, daß sie mit dem einkommenden Almosen, sobald dies möglich sei, die Sache begleichen wollen.

Bei den Bauten soll man das Übermaß in Länge, Breite und Höhe vermeiden, ebenso alles Aufsehen erregende (curiositas) an den Gemälden, Decken, Fenstern und Säulen. Es darf kein eigener Glockenturm errichtet werden; ebenso sind bemalte Glasfenster verboten. Nur das Hauptfenster hinter dem Hochaltar darf mit dem Bilde des Gekreuzigten, der seligen Jungfrau, des hl. Johannes, Franziskus oder Antonius geschmückt werden. Nur das Hauptchor kann gewölbt sein. Goldgestickte oder seidene Kirchenparamente sind verboten [3]).

Auf das Geldverbot kommt Bonaventura noch einmal in in der Rubrica V zurück. Niemand soll das Geld eines Fremden

---

[1]) Das Geldannehmen gehört zu den fünf den Provinzialoberen vorbehaltenen Fällen. Rubr. VII.

[2]) „Pro libris emendis vel scribendis."

[3]) Wenn die Brüder in einem Kloster wohnen, das Besitzungen hat, so dürfen sie sich damit nicht abgeben, noch auch kontraktmäßige Einkünfte daraus beziehen. Warum wird nicht schlechthin ein solcher Besitz verboten? Wenn Einkünfte von Zinshäusern regelmäßig eingehen, so können sie wie andere Almosen angenommen werden; da jene Zinspflichtigen im Gewissen verpflichtet sind, die Zinsen zu entrichten, obschon die Brüder keinen rechtlichen Anspruch machen können, so ist tatsächlich kein Unterschied vorhanden. Die evtl. gerichtliche Eintreibung besorgt der Prokurator.

von einem Ort zum andern tragen. Es soll aber auch kein Bruder einen weltlichen Diener mit sich führen, der für ihn das Geld trage.

Die Arbeit ist nicht mehr da, wie Rubrica VI zeigt, um den Lebensunterhalt zu verdienen, sondern sie ist nur ein „Exercitium". Sie besteht in Schreiben, Studieren und anderen Beschäftigungen. Bücher schreiben zum verkaufen, ist strenge untersagt.

Kein Provinzial darf Bücher haben ohne Erlaubnis des Generals, kein Untergebener ohne Zustimmung seines Provinzials. Niemand soll eine Bibel haben, die mehr als zwanzig Turonische Pfund wert ist. Die Oberen können die Bücher den Brüdern wegnehmen, wenn sie es für nötig halten.

Interessant ist noch die Bestimmung in der Rubrica V, daß niemand persönlich oder durch einen anderen vom Papste ein Schreiben erwirken dürfe ohne Erlaubnis des Generals. Damit vergleiche man das diesbezügliche absolute Verbot im Testamente. — Die in den Konstitutionen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Armut sind keine Präventivmaßregeln; sie blieben vielmehr hinter den tatsächlichen Zuständen noch zurück. Noch zu Narbonne 1260 erhielten dieselben eine beträchtliche Vermehrung. Manche der hier aufgestellten „definitiones" sind bereits in den Konstitutionen enthalten; die meisten sind neu [1]).

Der Mißbrauch, zum voraus größere Mengen von Wein und Getreide zu sammeln, soll beseitigt und in Zukunft kein Kloster angenommen werden, das ohne diese Vorsorge nicht bestehen kann. Die Klosterknechte dürfen nicht das für die Brüder geschenkte Geld aufbewahren. Für den Gottesdienst sind nur wenige einfach gearbeitete Kelche im Werte von höchstens zwei und einer halben Mark zulässig; die übrigen Gegenstände [2]) wie Kreuze, Weihrauchfässer, Opferkännchen dürfen nicht aus Silber sein. An den Gürteln sollen keine Taschen und Messer hangen. Auch an dem Habit dürfen keine Taschen angebracht sein. Bei Tische gläserne oder zinnene Gefäße zu gebrauchen, ist untersagt. Ebenso dürfen auf den Altären oder anderswo keine kostspieligen Tafeln angebracht werden. Kein Bruder soll irgend eine Person veranlassen, den Brüdern ewige,

[1]) a. a. O. VIII, 464 ff.

[2]) Reliquienbehälter und Ziborien sind ausgenommen.

zu bestimmten Zeiten auszuzahlende Almosen zu vermachen. Auf keinen Fall dürfen sie gerichtlich eingetrieben werden [1]).

Auf diesem Kapitel wurde auch das Verbot des Metzer Generalkapitels vom Jahre 1249 erneuert, die Erklärung Innozenz' IV. zu benutzen in jenen Punkten, in denen sie mit der Gregors IX. nicht übereinstimmt.

Welchen Erfolg hatten diese Bestimmungen? Unter Urban IV. treffen wir nur wenige Urkunden, die sich direkt auf Ordensangelegenheiten beziehen. Auf die Gründe wurde oben hingewiesen. 1263 erhielten zwei Mitglieder des Ordens, die zugleich leibliche Brüder waren, die päpstliche Erlaubnis, die in ihrem Gebrauche befindlichen Bücher beliebigen Klöstern und Brüdern ihres Ordens zu geben [2]). Das war direkt gegen die Konstitutionen. Außerdem war dies Indult ohne Zweifel mit Umgehung des Generals erwirkt. Folgendes Beispiel ist bezeichnend für die immer mehr sich festsetzende Auffassung, die Brüder dürften zwar alles annehmen, müßten aber dabei die richtigen Wege einhalten. Ein Mann in Dalmatien hatte den Brüdern seiner Heimat alle seine Besitzungen und Güter geschenkt; vier Prokuratoren, die er ernannt, sollten die Güter verwalten und die Einkünfte den Brüdern zuwenden. Da der Orden aber keine festen Einkünfte haben darf, konnte das Kloster die Erbschaft in dieser Weise nicht antreten. Man wandte sich deshalb an den Papst und erhielt die Erlaubnis, die Besitzungen zu verkaufen und den Erlös zu benützen, um das vor der Stadt liegende Kloster in dieselbe zu verlegen [3]).

Wenn nun auch Bonaventura hierbei nicht beteiligt war, so steht doch anderseits fest, daß er in der Praxis eine milde Auffassung der Armut hatte. In der Neubestätigung des Mare magnum vom 21. Juli 1265, die sicher nicht ohne Bonaventura erwirkt wurde, findet sich unter anderen Zusätzen auch dieser, daß die Minister und Kustoden in den ihnen untergebenen Klöstern die restitutionspflichtigen Güter der Eintretenden für gute Zwecke verwenden können, falls die wahren Eigentümer nicht gefunden werden können [4]). Vier Tage später bestellt Urban IV. drei Bürger aus Perugia zu Prokuratoren über alle Mobilien und Immobilien, die den Brüdern der Provincia St. Fran-

[1]) Vgl. dazu Anm. 3 S. 72. [2]) Bull. Fr. II, 476.
[3]) Bull. Fr. II, 532. [4]) Bull. Fr. III, 20.

cisci oder vielmehr mit Rücksicht auf sie der römischen Kirche geschenkt worden sind oder in Zukunft noch geschenkt werden. Sie haben das Recht der Verwaltung und jeder Art der gerichtlichen Vertretung. Alles, was den Brüdern unrechtmäßigerweise vorenthalten wird, sollen sie eintreiben mit Hilfe des Gerichts. Sie können auch Unterprokuratoren ernennen. Wichtig ist der Zusatz, daß sie für jeden einzelnen Fall des Rates und der Zustimmung der Ordensobern bedürfen [1]). Die eigentliche Absicht war hierbei zuerst eine Überwachung im Sinne der minoritischen Armut. Tatsächlich wurden aber dadurch die Prokuratoren willenlose, vorgeschobene Werkzeuge in der Hand der Brüder. Sie unterscheiden sich von dem innozentianischen Prokurator nur darin, daß dieser direkt von den Brüdern ernannt werden sollte, jene aber auf dem Umwege über die Kurie [2]). Ihre Befugnisse sind aber weit umfangreicher. Was also die Brüder mit Rücksicht auf Regel und Konstitutionen nicht selbst konnten, das taten von nun an die von ihnen abhängigen Prokuratoren. Allmählich suchten auch andere Provinzen um Aufstellung solcher Prokuratoren nach, so im Jahre 1268 die Mailänder Provinz und die von Oberdeutschland [3]).

Wenn Bonaventura in der Praxis eine solche Nachgiebigkeit und Milde bekundet, so macht es auf den ersten Augenblick stutzig, wenn er ein andermal mit Nachdruck für strengere Befolgung der Armut eintritt. Auf dem Generalkapitel zu Paris 1266 tat er den Ausspruch, er wolle mit Aufopferung aller Lebenskräfte darauf hinarbeiten, daß der Orden zur ursprünglichen Reinheit des Stifters und seiner ersten Gefährten zurückkehre [4]). In einem Briefe, den er kurz nach diesem Kapitel an alle Minister und Kustoden sandte, spricht er unver-

[1]) Bull. Fr. III, 24.

[2]) Daß die Kurie die Sache nicht ernst nahm, geht schon daraus hervor, daß sie die franziskanischen Immobilien nie in ihre Verzeichnisse aufnahm. Gewöhnlich wissen die Päpste von der Sache überhaupt nichts, wie aus den Arengen hervorgeht. Der Prokurator hatte nie dem apostolischen Stuhl Rechenschaft abzulegen, sondern war in allem vom Orden abhängig.

[3]) Bull. Fr. III, 153, 154. In dem letzteren Falle werden aufgestellt: „Henricus Marsilii" zu Straßburg, „Welkelius" zu Würzburg und „Henricus Richkeri" zu Worms.

[4]) „vellet esse pulverizatus!"

hohlen seine Unzufriedenheit mit der laxen Armutsauffassung aus. Der Grund des den Orden so verhaßt machenden Umherschweifens und maßlosen Bettelns der Brüder seien die übergroßen Kostenaufwände für Bauten, Bücher, Kleidung und Nahrungsmittel. Es sei eine Lüge, nach außen das Kleid der höchsten Armut zu tragen, in Wirklichkeit aber keinerlei Mangel leiden zu wollen. Der Grund dieser Mißstände liege darin, daß die Kapitelskonstitutionen nicht befolgt werden, und ihre Übertretung von den Ministern nicht bestraft werde [1]).

Um die Auffassung Bonaventuras von der minoritischen Armut noch klarer zu erfassen, soll zum Schluß noch seine Regelerklärung angezogen werden [2]). Sie ist sicher nach 1260 verfaßt, wahrscheinlich in seinen späteren Jahren; sie setzt die Constitutiones, de sandaliis Apostolorum, de tribus quaestionibus voraus. Viel läßt sich aus ihr für unseren Zweck nicht entnehmen, da ein Gutteil die Bibel- und Väterstellen einnehmen. B. kommt hier noch einmal auf die alte Frage nach der Verpflichtung zum Evangelium. Die Brüder sind nicht verpflichtet, alles zu befolgen, was im Evangelium enthalten ist, sondern nur das in die Regel Aufgenommene, aber auch dieses nur insoweit, als es die Form eines Befehles hat [3]). Bei der Frage nach dem Eigentümer der minoritischen Habe verweist Bonaventura auch hier auf die Erklärung Gregors IX. [4]). Ob die Eintretenden von ihrem Vermögen auch den Brüdern mitgeben können, und ob unter den „gottesfürchtigen Männern", zu denen sie in betreff ihrer Vermögensordnung geschickt werden sollen, auch Brüder des Ordens zu verstehen sind, darauf geht Bonaventura nicht ein [5]).

Interessant ist, wie er die Bestimmung hinsichtlich der Kleidung erklärt. Nach dem Evangelium sollen die Apostel nur eine Tunika haben. Dies sei nicht von der Zahl zu verstehen, sondern so, daß jedes überflüssige Kleidungsstück zu vermeiden sei. Darum habe Franziskus einen Oberhabit (tunica

---

[1]) a. a. O. VIII, 470 f. Der Grund dieses Briefes war allerdings zunächst ein äußerer: steigende Verachtung des Ordens beim Volke und Abneigung des Klerus. — Zur Charakteristik Bonaventuras vgl. § 8.

[2]) a. a. O. VIII, 391 ff. Die anderen hervorragenden Regelerklärungen kommen in den folgenden Kapiteln zur Sprache.

[3]) a. a. O. VIII, 393 f.

[4]) a. a. O. VIII, 395. [5]) a. a. O. VIII, 399.

cum caputio) und ein Unterkleid (tunica sine caputio) gestattet [1]). Dieses letztere könne entweder einfach oder mit Lappen besetzt sein [2]). Hinsichtlich des Schuhetragens vertritt Bonaventura eine strenge Ansicht; nur wenn zwingende Not vorliege, sei es gestattet.

Die Brüder sollen keinen Streit anfangen, wie es in der Regel heißt. Danach müßten sie eigentlich in den Streitigkeiten mit der Pfarrgeistlichkeit und, wo es sich um Niederlassungen handelt, nachgeben, gemäß dem Worte Christi: „Wenn man euch in einer Stadt verfolgt, so flieht in eine andere!“ [3]) Da jedoch die Brüder nur das Heil der Seelen suchen, so brauchen sie hier nicht nachzugeben, außer vielleicht dem Bischof, wenn der Papst nichts anderes bestimmt [4]). Nochmals kommt hier Bonaventura auf den Kapitalpunkt in der minoritischen Gesetzgebung zurück, auf den Geldgebrauch. Zunächst geht er auf den Einwurf ein, Christus habe eine Kasse geführt. Das habe er getan, meint Bonaventura, um davon den Armen mitteilen zu können und der Schwäche der Unvollkommenen, die ohne Geld nicht leben zu können glauben, entgegenzukommen. Gewöhnlich habe er aber von dargereichten Almosen gelebt. Das brauchen jedoch die kirchlichen Prälaten nicht zu tun. Das Gebot ist an die Apostel nur als Prediger gerichtet, nicht als kirchliche Würdenträger [5]).

Der schwierigste Punkt in bezug auf das Geld war immer dieser: Die Brüder erhalten tatsächlich Geld, sowohl auf ihren Bettelgängen, als auch sonst, wenngleich andere dasselbe für sie in Empfang nehmen. Also nehmen sie gegen das Regelgebot Geld an, wenigstens durch eine Mittelsperson. Bonaventura betont auch hier wieder, daß nicht die Brüder das Geld annehmen, sondern der nuncius, und zwar im Namen des Gebers, nicht der Brüder, wenn auch mit deren Willen. Selbst wenn ein Wohltäter das Geld direkt den Brüdern schenken

---

[1]) B. setzt stets voraus, daß in der Regel von 1223 der ganze Wille des hl. Franziskus zum Ausdruck komme. In dem Testament drückt sich der Heilige über die „eine Tunika“ anders aus.

[2]) a. a. O. 400 ff. Die Ansicht in betreff der repetiatio ist eigentümlich. S. 405 spricht er sich anders darüber aus.

[3]) Matth. 10, 23.

[4]) a. a. O. VIII, 410. Vgl. dazu Testam. cap. 8 (Boehmer a. a. O. 38), wo Franziskus das gerade Gegenteil verlangt. [5]) a. a. O. VIII, 416.

wollte, so kann man doch nicht sagen, daß sie Geld annehmen, da sie das Eigentumsrecht zurückweisen. Der Wohltäter behält das Eigentumsrecht, bis das Geld ausgegeben ist, er kann es solange auch zurückfordern. Nach diesem Grundsatz, den Bonaventura aufstellt, könnten die Erben die den Brüdern vermachten Summen zurückbehalten. Das gibt Bonaventura jedoch nicht zu. Das sei gegen den Willen des Erblassers, ein Unrecht gegen diesen und die Brüder. Ohne der Vollkommenheit Eintrag zu tun, können sie sich in diesem Falle an den Bischof wenden [1]).

Er kommt auch nochmals auf die Arbeit zu sprechen. Drei Gründe sollen die Brüder zur Arbeit veranlassen: Meidung des Müßiggangs, Entzündung der Andacht und an letzter Stelle: Erlangung des Lebensunterhaltes. Von Arbeiten außer dem Hause ist gar keine Rede mehr. Die körperliche Arbeit schätzt Bonaventura sehr gering [2]).

Der Sache nach trägt Bonaventura schon die Lehre vom usus pauper vor; die höchste Armut fordert von den Brüdern, daß alle Dinge, welche die Brüder gebrauchen, in bezug auf Zahl, Preis und Qualität der Armut entsprechen [3]).

Aus dem Gesagten sehen wir also, daß Bonaventura dem Orden gegenüber wenigstens in der Theorie eine allerdings durch die Gregorianische Auffassung gemilderte Armutsstrenge vertrat. Nach außen hin verteidigte er jedoch die herrschenden Milderungen und gab darin auch der laxeren Partei im Orden oft nach [4]).

Bonaventura will die Armut nach der Intention des hl. Franziskus auffassen. Diese Intention sieht er in der Regel von 1223, die nach Bonaventura die volle Absicht des Stifters verkörpert. Das Testament bleibt ausgeschaltet. Nach Möglichkeit soll die Regel wörtlich befolgt werden. Vor allem hält Bonaventura daran fest, daß der Orden auch als Gemeinschaft kein Eigentum habe, und daß die Brüder in keinem Falle Geld annehmen dürfen. Da aber Franziskus nicht gewollt haben

---

[1]) a. a. O. VIII, 417 ff.

[2]) a. a. O. VIII, 419. [3]) a. a. O. VIII, 422.

[4]) Über die Beurteilung Bonaventuras durch die Spiritualen siehe das folgende Kapitel.

könne, daß die Brüder an dem Notwendigen Mangel leiden, so nimmt Bonaventura die Interpretation Gregors IX. an bezüglich des Eigentums an allem, was die Brüder tatsächlich besitzen. Ebenso sieht er die Stellung des nuncius und amicus spiritualis für die nun einmal nötigen Geldgeschäfte als durchaus der Intention des Stifters entsprechend an. Anderseits bestand Bonaventura darauf, daß in allen Dingen „superfluitas et curiositas" gemieden werde. Nur das Notwendige sollten die Brüder haben dürfen, allerdings nicht im Sinne einer mathematischen Notwendigkeit. Darum ging ihm die Innozentianische Erklärung zu weit; er konnte jedoch nicht verhindern, daß sie tatsächlich zur Richtschnur wurde.

Auf Bonaventura, der am 15. Juli 1274 auf dem Lyoner Konzil als Kardinal starb, war bereits auf dem Pfingstkapitel dieses Jahres Hieronymus Masci in der Leitung des Ordens gefolgt. Das Kapitel, das ebenfalls zu Lyon tagte und an dem auch Bonaventura teilnahm, stand augenscheinlich unter dem Eindruck der heftigen Angriffe von seiten des Weltklerus auf dem gleichzeitigen Konzil. Es ward ängstliche Vorsicht im Gebrauche der Privilegien geboten, um jeden Zusammenstoß zu vermeiden. Das Kapitel beklagt es sehr, daß der Orden bei hochgestellten Personen in Verachtung geraten sei. Vor allem wurde eine strengere Befolgung der Armutsvorschriften zur Pflicht gemacht. Wahrscheinlich nach dem Vorbild von S. Francesco in Assisi hatte sich in manchen Provinzen der Gebrauch eingebürgert, Geld anzunehmen und in der Kirche Opferstöcke aufzustellen [1]). Jene Brüder, die als Inquisitoren fungierten, waren an den Umgang mit Geld bereits gewöhnt. Es wurde ihnen verboten, Geldbußen aufzulegen, außerdem sollten sie regelmäßig Rechenschaft ablegen. Ferner wurde getadelt, daß die Beichtväter in der Lossprechung von Wucherern und „raptores" allzu milde seien. Seltsam berührt der Beschluß, man solle kein Kloster annehmen oder neu erbauen,

[1]) Glassberger Analecta Fr. II, 86. Das Verbot scheint wenig genützt zu haben: man fuhr vielerorts fort, besonders während der Predigten der Brüder mit Tellern oder einer Art Klingelbeutel Geld einzusammeln. Auf dem Generalkapitel zu Padua 1276 (siehe über das Datum P. Mich. Bihl im Archivum Franciscanum Historicum II, 1909, 4—16) wurde noch eindringlicher davor gewarnt. Glassberger a. a. O. II, 90.

bevor das Provinzialkapitel Klarheit darüber habe, daß niemand einen Rechtsanspruch auf das Grundstück habe. Franziskus wollte, daß seine Brüder erst dann ein Haus bezögen, wenn bestimmt feststehe, wem das Eigentumsrecht zukomme.

Das frühere Hin- und Herschwanken der Anschauung bezüglich des Eigentümers an der minoritischen Habe hat Bonaventura beseitigt. Sofern die Wohltäter sich keine Rechte vorbehalten, geht alles den Brüdern Geschenkte in den Besitz der römischen Kirche über. So wurde es wenigstens Anschauung im Orden; die Päpste wußten entweder überhaupt nichts davon [1]) oder haben doch nie Gebrauch von ihrem Rechte gemacht. Nie erfolgte ein Einspruch von seiten der Kurie, mochten nun die Brüder ihre Habe umtauschen, verkaufen oder sonstwie veräußern. Im Orden ging diese Anschauung aber in Fleisch und Blut über. Nur über die praktische Anwendung war man sich nicht klar. Nach Gregor IX. sollte für jede Veräußerung die Erlaubnis des Protektors nötig sein. Innozenz IV. gestattete für diesen Zweck die Ernennung von Prokuratoren. Es muß daher befremden, wenn jetzt Gregor X. dem Orden ganz allgemein die Erlaubnis gab, Mobilien zu veräußern und zu vertauschen [2]). Ausgeübt wurde die Erlaubnis ohne Zweifel durch die in letzter Zeit aufgekommenen Prokuratoren, die von der Kurie ernannt wurden.

Ganz im Sinne Bonaventuras ist auch das päpstliche Schreiben für die Brüder zu Daya auf Mallorca gehalten. Jakob, König der Balearen [3]), hatte den Brüdern, die auf den Rat des Raymundus Lullus ein Kolleg für 13 Ordensgenossen zur Erlernung der arabischen Sprache errichten wollten, ein Kloster bauen lassen und ihnen auch feste Einkünfte zugewendet. Der Papst bestätigte diese im Spätjahr 1276; er erklärte jedoch auf Bitten des Generals und der Brüder, daß der Orden auf die genannten Einkünfte keinerlei Eigentumsrecht erlange oder gerichtlichen Anspruch erheben könne. Der tatsächliche Genuß derselben blieb ihnen also gestattet [4]).

Noch mehr kommt diese Anschauung zum Ausdruck unter dem Pontifikate Nikolaus III., der, seit 1263 Ordensprotektor [5]),

[1]) Sie erfahren es erst durch die Suppliken: „Sicut ex tua petitione collegimus." Bull. Fr, III. 222. [2]) a. a. O.

[3]) Sohn Jakobs I. von Aragonien, Bruder Peters III.

[4]) Bull. Fr. III, 253. [5]) Bull. Fr. II, 467.

mit den Gedanken Bonaventuras durchaus vertraut war. Um das Kloster zu Como (?) zu verlegen, erhielten die Brüder von vier Wohltäterinnen einen neuen Platz. Wie aus dem päpstlichen Bestätigungsschreiben vom 29. März 1279 hervorgeht, nahm ein Notar der Stadt im Namen des Papstes Besitz von dem Grundstück, das der römischen Kirche zum Troste der Brüder geschenkt sei. Alle Rechte, namentlich das Eigentumsrecht, behält der Papst sich und seinen Nachfolgern vor. Die Brüder können jedoch für ewige Zeiten daselbst wohnen, falls die Kurie diese Konzession nicht zurücknimmt [1]).

Nikolaus III., der dem Orden von Jugend auf zugetan war [2]), bezeigte ihm auch als Papst wohlwollendes Entgegenkommen. Man brachte Rechtsstreitigkeiten mit dem Weltklerus, die lange wahrscheinlich auf Betreiben Bonaventuras geruht hatten, vor den Papst, der mit seiner ganzen Autorität für die Brüder eintrat. So wurde z. B. ein Prozeß zu Ferentino, der aus der Verlegung des Klosters entstanden und seit Alexander IV. schwebte, von den Brüdern mit Erfolg wieder aufgenommen [3]).

Gemäß dem Dekret des Lyoner Konzils, daß alle nicht approbierten Medikantenorden eingehen sollten [4]), wurden viele, oft schöne Klöster frei. Darum finden wir von jetzt an die Erscheinung, daß die Brüder an verschiedenen Orten den Papst, der sich das Verfügungsrecht vorbehalten hatte, bitten, ihre ärmlichen Klöster mit diesen vertauschen zu können. So erhielten die Brüder zu Saragossa das dortige Kloster der „Brüder von der Buße Jesu Christi“ [5]); denselben Vorgang finden wir im folgenden Jahre zu Villafranka [6]) und später noch öfters. — Bei Gelegenheit des Pfingstkapitels 1279 gewährte Nikolaus

[1]) Bull. Fr. III, 384.

[2]) Bull. Fr. III, 393. Vgl. Catal. min. Gen. Ztschr. für kath. Theol. VII, 348 f. „Huius ministri (Bonagratia) tempore dictus papa Nicolaus III. migravit ad dominum; de quo, cum esset puer a patre suo, qui erat de tertio ordine b. Francisci, esset oblatus, praedixit idem Sanctus, quod non frater habitu, sed defensor futurus esset sui ordinis et Dominus mundi. Hoc cum sciret ipse dominus, non nisi post factum voluit revelare servans verbum secundum sententiam sapientis.“

[3]) Bull. Fr. III, 305. [4]) Bull. Fr. III, 226.

[5]) Bull. Fr. III, 304. [6]) Bull. Fr. III, 401.

100 Tage Ablaß allen jenen, die zur Bestreitung der Unkosten durch Almosen beitrügen [1]).

Den Abschluß der Bonaventuraschen Ära bildet die Dekretale „Exiit qui seminat“ [2]), in der die Regel eine neue, ganz im Sinne Bonaventuras gehaltene Erklärung erhielt. Ein zweifacher Grund wird in der Einleitung angeführt: zunächst, um den Anfeindungen der Gegner des Ordens ein Ende zu machen, die die Regel als undurchführbar, ja unerlaubt hingestellt hatten; dann aber, um die auch durch die Erklärungen früherer Päpste noch nicht gänzlich gehobenen Zweifel in betreff der Regelbeobachtungen zu lösen. Wie Gregor IX., so beruft sich auch Nikolaus auf seine Kenntnis der Intention des hl. Franziskus; er habe viel mit Genossen des Heiligen darüber gesprochen.

In bezug auf die Armut steht die Erklärung durchgehends auf dem Standpunkt des hl. Bonaventura. Viele Stellen sind aus Schriften desselben wörtlich herübergenommen. Zunächst kommt nochmals die Verpflichtung zum Evangelium zur Sprache. Dieselbe sei nicht absolut zu verstehen, da die Regel selbst im Anfang schon eine Einschränkung mache [3]). Auch insofern habe Franziskus einen Unterschied zugelassen, als er einige evangelische Räte in Form einer Ermahnung, andere in der eines strengen Verbotes in die Regel aufgenommen. Nur zu jenen evangelischen Räten seien die Brüder verpflichtet, die

---

[1]) Bull. Fr. III, 393.

[2]) Bull. Fr. III, 404. Nach dem Catalogus ministrorum Generalium ordinis fratrum minorum, der 1305 abgeschlossen wurde und auf einer Arbeit des Bernardus a Bessa beruht (s. die Einleitung zur Edition von Holder-Egger in MG SS. XXXII, wo auch mehrere Fortsetzungen ediert sind. Andere Editionen in Analecta Fr. III, und Ztschr. für kath. Theol. VII, die hier benutzt ist, a. a. O. 338 ff.), wurde gleich nach dem Kapitel der neue General mit einigen anderen Kapitelsmitgliedern zum Papst gerufen, der in Suriano seinen Sommeraufenthalt genommen. Hier kam dann die Dekretale unter Mitarbeit der beiden Ordenskardinäle Hieronymus, B. von Praeneste, und Bentivenga, B. von Albano, zustande. Die sprachliche Redaktion hatte der Kuriennotar Benedikt Gaetani in der Hand, der auch die Promulgation besorgte. a. a. O. 348. Der Papst habe alle anderen Geschäfte ruhen lassen, die Arbeit habe mehrere Tage gedauert, heißt es in dem Berichte.

[3]) „Regula et vita minorum fratrum haec est, scilicet domini nostri Jesu Christi sanctum evangelium observare, vivendo in obedientia, sine proprio et in castitate.“ Boehmer a. a. O. 29.

als Befehl, Verbot oder mit gleichwertigen Worten in die Regel aufgenommen sind [1]).

Mit breiter Ausführlichkeit geht die Dekretale auf die Besitzlosigkeit des Ordens ein. Hier finden wir Schritt auf Schritt die Gedanken Bonaventuras wieder. Die Besitzlosigkeit auch des ganzen Ordens ist durchaus der Lehre und dem Beispiel Christi entsprechend, der nur deshalb einen Geldbeutel führte, um sich zu den Unvollkommenheiten herabzulassen [2]). Trotz dieses gänzlichen Verzichtes machen sich die Brüder keineswegs der Versuchung Gottes schuldig. Sie leben von den freiwillig dargereichten oder demütig erbettelten Gaben und von ihrer Arbeit [3]). Wie der Glaube der Kirche, so wird auch die Wohltätigkeit nie schwinden. In der äußersten Not steht auch den Brüdern das jus poli zu.

Wie Bonaventura, so unterscheidet auch die Dekretale zwischen Eigentumsrecht, tatsächlichem Besitz, Nutznießungsrecht und einfachem Gebrauch; nur dieser ist den Brüdern gestattet. Dem Einwand, man könne den Gebrauch nicht ewig vom Eigentum trennen, begegnet die Erklärung mit dem Hinweis auf den geistlichen Nutzen, der dem Eigentümer erwachse. Gleichwie Franziskus selbst die notwendigen Dinge gebraucht und deren Gebrauch in der Regel gestattet hat, so können auch die Brüder die zum Leben und zur Erfüllung ihrer Berufspflichten notwendigen Dinge in mäßiger Weise gebrauchen, Geld ausgenommen [4]).

Alle den Brüdern geschenkten Mobilien, soweit der Orden sie gebrauchen darf, gehen in das Eigentumsrecht der römischen Kirche über [5]), falls die Wohltäter keinerlei Vorbehalt machen. Ebenso sind die Niederlassungen, wenn die Geber nichts darüber bestimmt haben, Eigentum der Kirche.

---

[1]) So ähnlich B. in seiner Expositio regulae. Übrigens fast mit denselben Worten Innozenz IV. (Bull. Fr. I, 400) und Gregor IX. (Bull. Fr. I, 68) dem Sinne nach.

[2]) Vgl. Bonav. a. a. O. VIII, 416 (Expos. reg.).

[3]) So wörtlich aus Apologia paup. a. a. O. VIII, 323.

[4]) „Necessariarum rerum . . . moderatus usus . . . concessus est fratribus."

[5]) Es wird auf Innozenz IV. verwiesen, nicht auf Gregor IX. Bonaventura hat sich dagegen nie auf Innozenz gestützt.

Nach den früheren Ausführungen ist die Mahnung wohl verständlich, bei den Besitzübertragungen sich aller Ausdrücke zu enthalten, die mit ihrem Stande unvereinbar sind, also alles, wodurch die Brüder als Kontrahenten, Käufer, Besitzergreifer bezeichnet werden.

Eigentum ist also den Brüdern gänzlich untersagt, im Gebrauch der Dinge muß die Notwendigkeit der Maßstab sein. Sie dürfen keineswegs alle Dinge gebrauchen, sondern nur das wirklich Notwendige. Geschenke anzunehmen, um sie wieder zu verkaufen, ist nicht gestattet. Ebensowenig dürfen sie auch durch Anhäufung Vorsorge treffen für die Zukunft. Bei der Beurteilung der Notwendigkeit sollen die Minister und Kustoden jedoch auf die Bedürfnisse der Einzelnen, die Verschiedenheit des Klimas und der Gegend Rücksicht nehmen.

Hiernach geht die Dekretale auf den Geldpunkt ein, da die Gegner des Ordens vor allem hier einsetzten. Zunächst sollen die Brüder keine Darlehen mit kontraktlicher Verpflichtung aufnehmen. Wenn sie durch Not zum Schuldenmachen gezwungen sind, so können sie nur die Erklärung abgeben, daß sie durch Almosen und durch Freunde der Brüder gewissenhaft um die Abtragung der Schulden sich bemühen wollen [1]).

Der Wohltäter, der für die Brüder eine Bezahlung macht, kann dies persönlich oder durch einen andern tun. Diese Mittelsperson wird von dem Wohltäter ernannt, kann aber von den Brüdern vorgeschlagen werden. Die Brüder können eine oder mehrere Personen substituieren, wenn es nötig ist [2]). Auf das Geld, das der Mittelsperson übergeben ist, haben die Brüder kein Recht; sie können ihr aber die Bedürfnisse angeben und wenn sie nachlässig ist, sie bitten und an ihre Pflicht ermahnen, in keinem Falle jedoch vor Gericht belangen. Solange das Geld noch nicht ausgegeben ist, hat der Wohltäter das Recht, es zurückzufordern [3]). So können die Brüder sich verhalten, nicht bloß, wenn es sich um eine vergangene Not handelt, sondern auch, wenn sie gegenwärtig ist oder für die

[1]) Wörtlich aus Const. Narb., Rubrica III.

[2]) „assumere, nominare seu praesentare.“ Widerspruch mit dem vorhergehenden Satze. Auch sonst finden sich in der Dekretale unklare Stellen.

[3]) Stirbt derselbe, so können sie das Geld dennoch gebrauchen. Vgl. a. a. O. VIII, 416. Expos. reg.

nächste Zeit bevorsteht. Ja zuweilen ist es gestattet, für eine weiter in der Zukunft liegende Not zu sorgen. Auf diese Weise nehmen sie weder persönlich, noch durch ihre Mittelsperson Geld an, da sie es weder als Eigentum empfangen, noch auch gebrauchen, ja nicht einmal mit der Hand berühren.

In bezug auf Erbschaften unterscheidet die Dekretale drei Fälle: Wird eine den Brüdern unmögliche Bedingung hinzugefügt, z. B. ein Haus solle vermietet werden und die Einkünfte sollen den Brüdern zufließen, so darf die Erbschaft nicht angenommen werden. Wird ihnen hingegen etwas vermacht mit dem Zusatz, daß eine Mittelsperson dies für die Brüder veräußere, so soll es damit gehalten werden wie mit anderen Geldalmosen. Ist keine Bedingung hinzugefügt, so wird die Erbschaft angenommen gleich anderen unbestimmten Geschenken [1]).

Das Umtauschen von Mobilien kann geschehen mit Erlaubnis des Generals oder Provinzials. Sollen derartige Dinge verkauft werden, so hat dies der vom Apostolischen Stuhl oder vom Kardinalprotektor ernannte Prokurator zu besorgen [2]). Geringfügige Dinge können die Brüder mit Erlaubnis des Obern verschenken. — Es wird in bezug auf die Kleidung noch einmal ausdrücklich erklärt, daß die Brüder mit Erlaubnis der Obern mehrere Tuniken haben können. — In bezug auf die Handarbeit heißt es, daß jene davon frei sind, die dem Studium, der Seelsorge und dem Gottesdienste obliegen, und von den andern alle, die einen hohen Grad des Gebetes und der Kontemplation besitzen [3]). — Das Testament, welches seit 1230 offiziell nicht mehr erwähnt wurde, wird hier nochmals als nicht verpflichtend erklärt. — Zum Schluß wird den Gegnern des Ordens die Exkommunikation angedroht, wenn sie gegen den Orden oder diese Konstitution vorgehen. Auch die „doctores“ und „lectores“ verfallen derselben, falls sie von der Deklaration eine andere als wörtliche oder grammatikalische Auslegung geben.

Die Erklärung gibt also die Anschauungen Bonaventuras wieder. Wenn sie oft einer scharfen Präzision entbehrt, so

---

[1]) Also nur in einem Falle soll der Orden ein Legat nicht annehmen. Ganz wie Bonaventura.

[2]) Hier wird der schon lange in der Praxis vorhandene Prokurator zum erstenmal als dauerndes Institut in den Ordenskodex eingefügt.

[3]) Vgl. Bonav. Apol. paup. a. a. O. VIII, 321.

scheint dies begreiflich, da der ausgesprochene Zweck zunächst der war, den Gegnern des Ordens zu zeigen, wie die Regel praktisch durchführbar sei. Wenn sie daneben noch die Zweifel der Brüder hinsichtlich der Beobachtung lösen wollte, so hat sie dies nur unvollkommen erreicht [1]).

[1]) Daß es sich um Sicherstellung des Ordens nach außen hin handelt, geht auch daraus hervor, daß im August desselben Jahres noch einmal die Bestätigung Honorius' III, in eine eigene Bulle aufgenommen wird.

Inhalt.

Seite

I. Kapitel. Das Armutsideal des hl. Franziskus . . . . .

§ 1. Die Bekehrung des Heiligen und die Armut 1

§ 2. Die Regeln und die Armut 6

§ 3. Gelegentliche Äußerungen 18

II. Kapitel. Die Fortentwicklung der Armutsauffassung in der Kommunität bis 1310 27

§ 4. Milderung der Regelarmut durch päpstliche Privilegien bis zur Wahl Bonaventuras (1257) 29

§ 5. Beschränkungen der Milderung auf die Grenzen der Notwendigkeit durch Bonaventura. Die Dekretale „Exiit qui seminat“ (1279) 49

Die vollständige der Fakultät eingereichte Arbeit umfaßt noch folgende Teile, die bereits im Drucke sich befinden:

§ 6. Überschreiten der durch Bonaventura gezogenen Richtlinien. Neue Privilegien . . . . . .

III. Kapitel. Die konservative Richtung bis zum Tode Bonaventuras . . . . . .

§ 7. Br. Elias und die Gefährten des Heiligen . . . . . .

§ 8. Die Gefährtenpartei unter den Generalen Albert von Pisa, Haymo von Faversham, Crescentius von Jesi, Johann von Parma und Bonaventura . . . . . .

IV. Kapitel. Eindringen der Apokalyptik Joachims in den Armutsstreit . . . . . .

§ 9. Verbreitung der Ideen Joachims im Franziskanerorden in den vierziger Jahren des 13. Jahrhunderts . . . . . .

§ 10. Vermischung des Joachimismus mit der Armutsauffassung seit Johann von Parma . . . . . .

§ 11. Olivis Postille zur Apokalipse und deren Einfluß auf Ubertin von Casale . . . . . .

V. Kapitel. Petrus Joannis Olivi, der Theoretiker unter den Armutseiferern . . . . . .

§ 12. Olivi und die Lehre vom „usus pauper“ . . . . . .

§ 13. Olivi und die Anfänge der Spiritualen in der Provence .

VI. Kapitel. Die erste Trennung des Ordens durch Cölestin V.

§ 14. Die Wahl des Provençalen Raymund Gaufridi zum General und das Erstarken der Spiritualenpartei . . .

§ 15. Die armen Eremiten des Papstes Cölestin . . . . .

VII. Kapitel. Papst Bonifaz VIII. und die Spiritualen . . .

§ 16. Die Spiritualen im Kampfe gegen die Rechtmäßigkeit Bonifaz' VIII. Ubertin von Casale. Jacopone da Todi

§ 17. Absetzung Gaufridis. Spiritualenverfolgungen . . . .

VIII. Kapitel. Die Armutseiferer und ihre Beziehungen zum Spiritualentum außerhalb des Ordens . . . . . .

§ 18. Die Armutseiferer und die häretischen Sekten um die Wende des Jahrhunderts . . . . . .

§ 19. Die Beziehungen zu den spiritualistischen Reformern innerhalb der Kirche . . . . . .

§ 20. Die Gönner der Spiritualen an Fürstenhöfen und an der Kurie . . . . . .

IX. Kapitel. Der Armutsstreit wird vor die Kurie gezogen. Tod des Spiritualenführers Raymund Gaufridi (Sommer 1310) . . . . . .

§ 21. Ubertin und Benedikt XI. Liberatus und Angelus appellieren vergebens an den Papst . . . . . .

§ 22. Erfolgreiche Bemühungen der provençalischen Spiritualen, um ein Eingreifen der Kurie zu veranlassen . . . .

§ 23. Raymund Gaufridi formuliert die Beschwerden der Spiritualen. Sein Tod . . . . . .